

Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport



20. Jahrgang

Potsdam, den 9. Juni 2011

Nummer 3

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

Bildung

Seite

Verwaltungsvorschriften über Ganztagsangebote an allgemeinbildenden Schulen (VV-Ganztag) vom 12. April 2011	75
Verwaltungsvorschriften zur Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung (VV-GOST) vom 12. April 2011	80
Richtlinien des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einer sozialen Staffelung der Kostenbeteiligung an den Schülerfahrtkosten (RL-Schülerbeförderung - RLSchBef) vom 3. Mai 2011	119
Erllass des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg über die Anwendung der De-minimis-Regel bei Zuwendungen nach der Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung pädagogischer Entwicklungs- und Modellvorhaben im Bildungsbereich und zur Anpassung beruflicher Bildungsgänge im Land Brandenburg (RL Entwicklungs- und Modellvorhaben im Bildungsbereich) vom 25. März 2011	120
Katalog der zugelassenen Schulbücher im Land Brandenburg: Nachtrag zum Schuljahr 2011/12	121
Rundschreiben 1/11 vom 5. April 2011 Fortgeltung von Rundschreiben im Geschäftsbereich Bildung, Jugend und Sport	122
Rundschreiben 2/11 vom 15. März 2011 Benennung von Lehrkräften zur Berufung in einen Prüfungsausschuss der landesweit zuständigen Stellen gemäß § 40 Absatz 3 Berufsbildungsgesetz (BiG) oder der Handwerkskammern gemäß § 34 Absatz 4 Handwerksordnung (HwO)	132
Rundschreiben 3/11 vom 18. März 2011 Netzwerk Grund- und Förderschulen	133
Rundschreiben 4/11 vom 12. April 2011 Regelungen zum Unterricht in Justizvollzugsanstalten im Geltungsbereich der Sek I und Sek II/berufliche Bildung	136
Rundschreiben 5/11 vom 26. April 2011 Zeiträume und Termine für die Prüfungen am Ende der Jahrgangsstufe 10 im Schuljahr 2011/12	139

Rundschreiben 6/11 vom 26. April 2011 Gestreckte Abschlussprüfungen und Dauer der Ausbildung im Bildungsgang nach der Berufsfachschulverordnung Berufsabschluss nach BBiG oder HwO (BBHwBFSV)	141
Rundschreiben 7/11 vom 26. April 2011 Anwesenheitsnachweise als Grundlage für die Ausreichung des Mobilitätzuschusses für Schülerinnen und Schüler im Bildungsgang der Berufsfachschule zum Erwerb eines Berufsabschlusses nach BBiG oder HwO (Kooperatives Modell)	141
Mitteilung Nr. 10/11 vom 5. April 2011 Übersicht über geltende Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien in den Geschäftsbereichen Bildung, Jugend und Sport	148

II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen für den Auslandsschuldienst	166
--	-----

I. Amtlicher Teil

Bildung

Verwaltungsvorschriften über Ganztagsangebote an allgemeinbildenden Schulen (VV-Ganztag)

Vom 21. April 2011
Gz.: 25.2-52220

Auf Grund des § 146 in Verbindung mit § 18 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), von denen § 18 durch Artikel 1 Nummer 14 des Gesetzes vom 08. Januar 2007 (GVBl. I, S. 2) geändert worden ist, bestimmt der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 Grundsätze

- 1 Zielsetzungen und Organisationsformen
- 2 Pädagogisches Ganztagskonzept
- 3 Verbindliche Kooperationen
- 4 Information und Kostenbeteiligung der Eltern
- 5 Personelle, sächliche und räumliche Ausstattung
- 6 Evaluation

Abschnitt 2 Ganztagsangebote an Grundschulen

- 7 Ganztagsangebote in offener Form
- 8 Verlässliche Halbtagschulen, Kindertagesbetreuung und ergänzende Angebote

Abschnitt 3 Ganztagsangebote an Schulen der Sekundarstufe I

- 9 Ganztagschulen
- 10 Ganztagsangebote in offener Form

Abschnitt 4 Ganztagsangebote an Förderschulen

- 11 Ganztagsangebote an Schulen mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten „emotionale und soziale Entwicklung“, „Sprache“, „Hören“, „Sehen“, „körperliche und motorische Entwicklung“ sowie „Lernen“
- 12 Ganztagsangebote an Schulen mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten „geistige Entwicklung“ und im gemeinsamen Unterricht

Abschnitt 5 Antrags- und Genehmigungsverfahren

- 13 Antragstellung

- 14 Inhalt des Antrages
- 15 Antragsprüfung und Genehmigung
- 16 Beendigung von Ganztagsangeboten

Abschnitt 6 Ganztagsangebote an Schulen in freier Trägerschaft

- 17 Ganztagsangebote an Ersatzschulen

Abschnitt 7 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- 18 Übergangsbestimmungen
- 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1 Grundsätze

1 - Zielsetzungen und Organisationsformen

(1) Ganztagsangebote verbinden Unterricht mit außerunterrichtlichen Angeboten zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Schülerinnen und Schülern. Mit der Schaffung von Ganztagsangeboten werden insbesondere folgende Ziele verfolgt:

- a) eine vertiefte individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler,
- b) eine Stärkung der Schule als Lern- und Lebensort,
- c) die Bereitstellung von attraktiven Freizeitangeboten für Kinder und Jugendliche,
- d) eine Nutzung der im Gemeinwesen vorhandenen Ressourcen durch die verbindliche Kooperation mit außerschulischen Partnern und
- e) eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

(2) Im Land Brandenburg können Ganztagsangebote an

- a) Grundschulen gemäß Abschnitt 2,
- b) Schulen der Sekundarstufe I gemäß Abschnitt 3 sowie
- c) Förderschulen gemäß Abschnitt 4

eingerrichtet werden.

(3) Ganztagsangebote sind an mindestens drei Tagen im Umfang von acht Zeitstunden oder an mindestens vier Tagen im Umfang von sieben Zeitstunden einzurichten.

(4) Ganztagsangebote können in folgenden Formen angeboten werden:

- a) Voll gebundene Form: Die Teilnahme ist für alle Schülerinnen und Schüler verpflichtend.
- b) Teilweise gebundene Form: Die Teilnahme ist für einen Teil von Klassen oder Jahrgangsstufen verpflichtend.
- c) Offene Form: Die Teilnahme erfolgt auf freiwilliger Basis mit einer Teilnahmeerklärung verpflichtend für ein Schuljahr.

Schulen können Ganztagsangebote in Kombination von gebundenen und offenen Formen unterbreiten.

(5) Schulen der Sekundarstufe I mit Ganztagsangeboten gemäß Absatz 4 Buchstabe a oder b sind Ganztagssschulen. Sie sind durch eine pädagogische und zeitliche Verzahnung von stundentafelbezogenem Unterricht und Ganztagsangeboten gekennzeichnet.

(6) Ganztagsangebote in offener Form sind außerunterrichtliche schulische Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebote (zum Beispiel pädagogisch begleitete oder selbstorganisierte Angebote der Jugendarbeit, individuelle Lernzeiten und Aufgabenhilfen, Angebote der Kindertagesbetreuung und jugendkulturelle Angebote), die im Anschluss an den stundentafelbezogenen Unterricht unterbreitet werden. Im Rahmen der personellen und sächlichen Möglichkeiten sollen sie auch an unterrichtsfreien Tagen oder in den Ferien stattfinden.

2 - Pädagogisches Ganztagskonzept

(1) Schulen mit Ganztagsangeboten verfügen über ein pädagogisches Ganztagskonzept, das integrativer Bestandteil des Schulprogramms ist und sich an den vom für Schule zuständigen Ministerium festgelegten „Qualitätsmerkmalen des Orientierungsrahmens Schulqualität in Brandenburg“ orientiert.

(2) Das pädagogische Ganztagskonzept enthält insbesondere Aussagen

- a) zu den pädagogischen Grundsätzen und Zielen,
- b) zur inhaltlichen Ausgestaltung der Ganztagsangebote,
- c) zu individuellen Lernzeiten zur Förderung der einzelnen Schülerin oder des einzelnen Schülers und deren Gestaltung, gegebenenfalls einschließlich der Beteiligung der Kooperationspartner an diesen Fördermaßnahmen,
- d) zur Einbeziehung der Hausaufgaben,
- e) zur zeitlichen Gestaltung und Organisationsform des jeweiligen Ganztagsangebotes,
- f) zu Angeboten in den Ferien und an unterrichtsfreien Tagen,
- g) zu den Vereinbarungen mit den Kooperationspartnern,
- h) zum Prozess der Konzeptentwicklung,
- i) zum Raumnutzungskonzept,
- j) zu Maßnahmen der schulinternen Evaluation sowie
- k) zur Unterstützungs- und Fortbildungsplanung der Schule.

Das Konzept ist mit dem Schulträger und in der Primarstufe zusätzlich mit dem Träger der kooperierenden Kindertagesbetreuungseinrichtung abzustimmen. Es ist regelmäßig weiterzuentwickeln. Das pädagogische Ganztagskonzept bedarf der Genehmigung durch das staatliche Schulamt.

(3) Zur Erarbeitung, laufenden Umsetzung und Weiterentwicklung des pädagogischen Ganztagskonzeptes richten Schulen mit Ganztagsangeboten eine Konzeptgruppe ein. In der Konzeptgruppe sollen neben Lehrkräften auch Schülerinnen und Schüler, Eltern sowie Vertreter der Kooperationspartner, der Jugendhilfe und des Schulträgers mitarbeiten.

3 - Verbindliche Kooperationen

(1) Schulen mit Ganztagsangeboten sollen mit mindestens drei

anderen Stellen oder Einrichtungen zur Erweiterung des Ganztagsangebotes schriftliche Vereinbarungen über eine Zusammenarbeit schließen (Kooperationsvereinbarungen).

(2) Ganztagsangebote an Grundschulen müssen Angebote der Kindertagesbetreuung umfassen, die auf der Grundlage eines gemeinsamen pädagogischen Konzeptes und einer Kooperationsvereinbarung zwischen Schule und dem Träger der Kindertagesbetreuungseinrichtung vorgehalten werden.

(3) Schulen mit Ganztagsangeboten können mit Einrichtungen und Trägern, die der Förderung der Bildung, Erziehung und Betreuung junger Menschen dienen, insbesondere mit Trägern der Jugendhilfe, der Kirchen, Kultureinrichtungen, Sportvereinen oder Landesfachverbänden, Stellen, die der Gleichstellung verpflichtet sind, Institutionen, die der Berufsorientierung dienen, oder Einzelpersonen (Kooperationspartner), Kooperationsvereinbarungen mit dem Ziel schließen, den Schülerinnen und Schülern weitere Ganztagsangebote unter organisatorischer Verantwortung und Aufsicht der Schule (schulische Veranstaltungen) zu unterbreiten. Absatz 2 bleibt unberührt.

(4) Die Schule soll mindestens einmal im Schuljahr eine Beratung mit dem Schulträger und Kooperationspartnern zu allen Aspekten der Ganztagsangebote durchführen.

4 - Information und Kostenbeteiligung der Eltern

(1) Schulen, die Ganztagsangebote vorhalten oder unterbreiten wollen, informieren Eltern und deren Kinder insbesondere über die Organisationsform des Ganztagsangebotes gemäß Nummer 1 Abs. 2 Buchstabe a bis c, über die Kostenbeteiligungen der Eltern für frei wählbare Angebote sowie über Fahrzeiten des öffentlichen Personennahverkehrs und des freigestellten Schülerverkehrs.

(2) Ganztagssschulen gewährleisten, dass in der Zeit der verbindlichen Teilnahme kostenfreie Angebote vorgehalten werden. Neben kostenfreien Ganztagsangeboten können kostenpflichtige Angebote unterbreitet werden. Dies gilt auch für die Mittagsmahlzeit.

(3) An Schulen mit offenen Ganztagsangeboten können kostenfreie und kostenpflichtige Angebote unterbreitet werden.

(4) Die Regelungen zu den Elternbeiträgen für die Kindertagesbetreuung bleiben von diesen Verwaltungsvorschriften unberührt.

5 - Personelle, sächliche und räumliche Ausstattung

(1) Schulen mit genehmigten Ganztagsangeboten erhalten für die Durchführung von Ganztagsangeboten eine gesonderte Zuweisung von Stellen und Mitteln entsprechend den Verwaltungsvorschriften über die Unterrichtsorganisation.

(2) Der Schulträger stellt die für die schulischen Angebote erforderlichen sächlichen und räumlichen Voraussetzungen für das Ganztagsangebot zur Verfügung. Die Schule entwickelt gemeinsam mit dem Schulträger und in der Primarstufe im Be-

nehmen mit dem Träger der Kindertagesbetreuung ein Raumkonzept.

(3) Die Schulleitung stimmt mit dem Träger der Schülerbeförderung die Fahrpläne mit den zeitlichen Erfordernissen des schulischen Ganztagsangebotes ab. Der § 91 Absatz 1 Nummer 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes bleibt unberührt.

6 - Evaluation

(1) Schulen mit Ganztagsangeboten überprüfen in regelmäßigen Abständen, mindestens alle drei Jahre, das Erreichen ihrer pädagogischen Ziele und die Umsetzung der ganztagspezifischen Arbeitsschwerpunkte (schulinterne Evaluation) und beteiligen dabei Schülerinnen und Schüler, die Eltern, die Kooperationspartner sowie die Schulträger. Die Ergebnisse der schulinternen Evaluation werden dokumentiert.

Abschnitt 2

Ganztagsangebote an Grundschulen

7 - Ganztagsangebote in offener Form

(1) Grundschulen mit Ganztagsangeboten in offener Form unterbreiten in Ergänzung zum stundentafelbezogenen Unterricht Angebote der Schule, der Kindertagesbetreuung und anderer Kooperationspartner.

(2) Grundschulen mit Ganztagsangeboten in offener Form können darüber hinaus für alle Schülerinnen und Schüler einen offenen Beginn, Lernblöcke von 90 Minuten und aktive Spielphasen mit der Möglichkeit eines täglichen gemeinsamen Frühstücks von mindestens 30 Minuten vorhalten.

(3) Die Schulen müssen dem staatlichen Schulamt jährlich eine Mindestteilnehmerzahl an den Ganztagsangeboten von 60 Prozent der Schülerinnen und Schüler der Schule (schriftliche Teilnahmeerklärung durch die Eltern) und ein den angemeldeten Bedarf deckendes Angebot nachweisen.

(4) Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6 an Oberschulen und Gesamtschulen, die mit einer Grundschule zusammengefasst sind, können sich an Ganztagsangeboten gemäß Abschnitt 3 beteiligen, wenn in der Grundschule keine Ganztagsangebote vorgehalten werden.

8 - Verlässliche Halbtagsschulen, Kindertagesbetreuung und ergänzende Angebote

(1) Verlässliche Halbtagsschulen unterbreiten in einem zeitlichen Rahmen von mindestens sechs Zeitstunden, in den Jahrgangsstufe 5 und 6 in der Regel von sieben Zeitstunden, einen rhythmisierten Unterricht unter Berücksichtigung der Belastbarkeit, der Konzentrationsfähigkeit und der Bewegungsbedürfnisse der Schülerinnen und Schüler in Form

a) eines offenen Beginns - täglich in der Regel 30 Minuten vor Beginn des ersten Lernblocks,

- b) von Lernblöcken von 90 Minuten,
- c) individuelle Lernzeiten gemäß Nummer 9 Absatz 3 Buchstabe a,
- d) aktiver Spielphasen mit der Möglichkeit eines täglichen gemeinsamen Frühstücks von mindestens 30 Minuten und
- e) eines Mittagsbandes von in der Regel mindestens 50 Minuten, das aus einem täglich betreuten Mittagessen und aktiven Sport- und Spielphasen besteht.

Grundschulen können nur als ganze Schule verlässliche Halbtagsschule sein.

(2) Verlässliche Halbtagsschulen sind mit schulischen Ganztagsangeboten gemäß Nummer 1 Absatz 4 Buchstabe c sowie mit den Angeboten der Kindertagesbetreuung zu verbinden. Nummer 7 Absatz 3 gilt entsprechend.

(3) Wird an verlässlichen Halbtagsschulen Personal des Trägers der Kindertagesbetreuung aufgrund der Kooperationsvereinbarung in der Betreuungszeit nach Absatz 1 tätig, stellen die Schulen grundsätzlich einen entsprechenden Ausgleich durch Angebote der Schule außerhalb des Zeitraumes der verlässlichen Halbtagsschule sicher.

Abschnitt 3

Ganztagsangebote an Schulen der Sekundarstufe I

9 - Ganztagschulen

(1) An Ganztagschulen bilden der stundentafelbezogene Unterricht und die Ganztagsangebote der Schulen sowie der Kooperationspartner eine pädagogische Einheit. Der Unterricht und die Ganztagsangebote werden im Sinne einer lerngerechten Rhythmisierung geplant. Zwischen den Angeboten am Vor- und Nachmittag richtet die Schule ein Mittagsband ein.

(2) Zu den über den stundentafelbezogenen Unterricht hinausgehenden Ganztagsangeboten der Schulen zählen Pflicht-, Wahlpflicht- oder frei wählbare Angebote. An Ganztagschulen sind alle drei Angebote gemäß Satz 1 anzubieten. Sie können auch außerhalb der Schule stattfinden und jahrgangsstufenbezogen oder jahrgangsstufenübergreifend eingerichtet werden. Art und Umfang sollen für einzelne Altersgruppen von Schülerinnen und Schülern unterschiedlich gestaltet sein. Die Gruppengröße richtet sich nach der Art des jeweiligen Angebots und der personellen und sächlichen Möglichkeiten.

(3) Pflichtangebote sind Arbeitsstunden, in denen leistungsdifferenziert und möglichst selbstgesteuert gelernt werden soll. Sie sollen einen den Unterricht ergänzenden Beitrag zum Erwerb personaler, sozialer und fachlicher Kompetenzen leisten. Sie haben einen festen Platz in der Tagesplanung der Schule und sind mit einer wöchentlichen Dauer von mindestens einem Drittel der gesonderten Stellenzuweisung für Ganztagsangebote je Schülerin oder Schüler verpflichtend einzuplanen. Pflichtangebote sollen von Lehrkräften durchgeführt werden, die dabei durch andere geeignete Personen unterstützt werden können. Nach den jeweiligen Funktionen und Aufgaben gibt es

a) Individuelle Lernzeiten: Sie dienen der Entwicklung und

der Förderung der individuellen Leistungsfähigkeit (Begabungen, Ausgleich von Lerndefiziten) sowie der Neigungen der einzelnen Schülerin oder des einzelnen Schülers auf der Grundlage von Lernplänen zur individuellen Förderung.

- b) Fachunabhängige und fachgebundene Arbeitsstunden: Sie sollen für handlungsorientierte Arbeitsformen wie Experimentieren, Werkstattarbeit, zur Medienerziehung, Exkursionen und Projekte genutzt werden.

Die Konferenz der Lehrkräfte entscheidet über Ziele und Grundsätze der inhaltlichen und organisatorischen Gestaltung der Arbeitsstunden im Rahmen des pädagogischen Ganztagskonzeptes.

(4) Wahlpflichtangebote sind erweiterte Lernangebote. Mit ihnen werden stundentafelbezogener Unterricht und differenzierte, außerunterrichtliche Angebote verknüpft. Sie sind mit einer wöchentlichen Dauer von mindestens einem Drittel der gesonderten Stellenzuweisung für Ganztagsangebote je Schülerinnen und Schüler einzuplanen. Wahlpflichtangebote können sowohl von Lehrkräften als auch von Kooperationspartnern durchgeführt werden. Bei der Planung sollen die sozialräumlichen Strukturen des Schulumfeldes, die räumlichen Möglichkeiten der Schule sowie der Stand der Interessens- und Kompetenzentwicklung der Schülerinnen und Schüler berücksichtigt werden. Schülerinnen und Schüler, Eltern, Kooperationspartner und die schulinterne Konzeptgruppe wirken an der Planung mit.

(5) Frei wählbare Angebote sind:

- a) Der offene Frühbeginn.
- b) Angebote im Mittagsband. Das Mittagsband umfasst mindestens 50 Minuten und besteht aus Freizeitangeboten sowie einem Mittagessen. Es dient der Entspannung und Erholung.
- c) Offene Angebote außerhalb des stundentafelbezogenen Unterrichts. Sie umfassen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebote sowie die gestaltete Freizeit in Form von Arbeitsgemeinschaften oder Projekten. Die Angebote berücksichtigen die Interessen und Neigungen der Schülerinnen und Schüler und geben Anregung für eine interessante Freizeitgestaltung.

Die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern ist freiwillig. Frei wählbare Angebote werden durch Lehrkräfte, durch Kooperationspartner oder durch die Schülerinnen und Schüler selbst organisiert.

(6) Ganztagschulen sollen in Abhängigkeit vom Umfang der Ganztagsangebote teilweise oder ganz auf die Erteilung von Hausaufgaben verzichten.

10 - Ganztagsangebote in offener Form

(1) An Schulen mit Ganztagsangeboten in offener Form werden im Anschluss an den stundentafelbezogenen Unterricht frei wählbare Angebote gemäß Nummer 9 Absatz 5 eingerichtet.

An Oberschulen und Gesamtschulen werden individuelle Lernzeiten gemäß Nummer 9 Absatz 3 Buchstabe a zur Förderung für Schülerinnen und Schüler mit Lerndefiziten durch die Lehrkräfte angeboten. Die Schule kann die Teilnahme an diesen Angeboten auch Schülerinnen und Schülern empfehlen, die offene Ganztagsangebote nicht wahrnehmen.

(2) Schulen mit Ganztagsangeboten in offener Form müssen dem staatlichen Schulamt jährlich die Mindestteilnehmerzahl von 40 Prozent der Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I (schriftliche Anmeldung durch die Eltern) und ein den angemeldeten Bedarf deckendes Angebot nachweisen.

Abschnitt 4

Ganztagsangebote an Förderschulen

11 - Ganztagsangebote an Schulen mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten „emotionale und soziale Entwicklung“, „Sprache“, „Hören“, „Sehen“, „körperliche und motorische Entwicklung“ sowie „Lernen“

(1) Die Abschnitte 2 und 3 gelten auch für die Schulen mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten „emotionale und soziale Entwicklung“, „Sprache“, „Hören“, „Sehen“ und „körperliche und motorische Entwicklung“.

(2) Ganztagsangebote an Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ werden in der teilweise gebundenen Form gemäß Nummer 1 Absatz 4 Buchstabe b in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 angeboten. Es gelten die Regelungen gemäß Nummer 9.

12 - Ganztagsangebote an Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ und im gemeinsamen Unterricht

(1) In den Klassen oder Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ umfasst der Ganztagsbetrieb an vier Wochentagen mindestens sieben Zeitstunden und an einem Wochentag mindestens fünf und eine halbe Zeitstunden und soll die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglichen. Das Ganztagsangebot erfolgt auf der Grundlage der curricularen Vorgaben und gliedert sich in Unterricht und pädagogisch gelenkte Betreuungsangebote. Im Rahmen der schulischen Förderung sind alle pädagogisch geplanten und gestalteten Unterrichtseinheiten in individueller Form für die einzelnen Schülerinnen und Schüler im Tagesablauf im Wechsel mit pädagogisch gelenkten Betreuungsangeboten aufeinander abzustimmen. Soweit die Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch dieses Ganztagsangebot nicht ausreichend gewährleistet werden kann und ein zusätzlicher Anspruch nach § 1 Kindertagesstättengesetz besteht, soll die Schule durch Vereinbarungen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe darauf hinwirken, dass der Anspruch nach § 1 Kindertagesstättengesetz in engem organisatorischen und pädagogischen Zusammenhang mit dem Schulbetrieb erfolgt.

(2) Die Eltern können eine vollständige oder teilweise Befrei-

ung vom Ganztagsangebot beantragen. Die Entscheidung über die Befreiung vom Ganztagsangebot trifft nach Beratung mit den Eltern und der Information des staatlichen Schulamtes die Schulleiterin oder der Schulleiter. Einem Antrag kann nur in pädagogisch besonders begründeten Fällen für einzelne Schülerinnen und Schüler mit erheblich eingeschränkter physischer oder psychischer Belastbarkeit entsprochen werden. In der Regel zum Ende des Schulhalbjahres, spätestens zum Ende des jeweiligen Schuljahres, erfolgt eine Überprüfung dieser Entscheidung. Die Eltern sind über diese Entscheidung zu informieren. Der individuelle Förderplan soll sich in der Regel an einem Umfang von mindestens 20 Unterrichtsstunden in der Woche orientieren. Dieser Umfang kann zeitlich reduziert werden, insbesondere wenn Schülerinnen und Schüler im Hausunterricht, ausgehend von ihrer Belastbarkeit, schrittweise an den Unterricht in der Schule heran geführt werden sollen. Für die zeitliche Reduzierung des Umfangs der schulischen Förderung ist der individuelle Tagesablauf so zu gestalten, dass die notwendige individuelle Förderung mit der eingeschränkten Belastbarkeit in Einklang gebracht wird.

(3) Werden Schülerinnen und Schüler, für die im gemeinsamen Unterricht kein schulisches Ganztagsangebot besteht, in einer Kindertagesstätte betreut, so können im Rahmen der Betreuung in der Kindertagesstätte zusätzliche sonderpädagogische Förderangebote durch Unterrichtshelferinnen oder Unterrichtshelfer geleistet werden. Die Unterrichtshelferinnen und Unterrichtshelfer werden durch Lehrkräfte angeleitet. Voraussetzung ist eine zwischen dem Träger der Kindertagesstätte, dem Schulträger, dem gegebenenfalls betroffenen Sozialleistungsträger und der Schule getroffene Vereinbarung. Die Erarbeitung der Vereinbarung liegt in Verantwortung der Schulleitung.

(4) Darüber hinaus können zusätzlich Ganztagsangebote in offener Form durch Kooperationspartner der Schule unterbreitet werden. Diese können kostenpflichtig sein.

Abschnitt 5

Antrags- und Genehmigungsverfahren

13 - Antragstellung

(1) Sowohl die Schule als auch der Schulträger können das Verfahren zur Einrichtung von Ganztagsangeboten im gegenseitigen Benehmen einleiten.

(2) Die Schule oder der Schulträger führt eine Elternbefragung durch. Das Ergebnis der Befragung ist bei der Antragstellung zu berücksichtigen.

(3) Die Schule richtet in Abstimmung mit dem Schulträger - in Grundschulen zusätzlich mit dem Träger der Kindertagesbetreuung - und anderen Kooperationspartnern eine Konzeptgruppe gemäß Nummer 2 Absatz 3 ein, die das Ganztagskonzept erarbeitet. In der Konzepterarbeitungsphase werden die Voten der Mitwirkungsgruppen einbezogen.

(4) Bei Anträgen gemäß Nummer 8 sind der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) und die Gemeinde frühzeitig in die Planungen einzubeziehen.

(5) Die Schulkonferenz beschließt gemäß § 91 Absatz 3 Nummer 6 des Brandenburgischen Schulgesetzes über den Antrag zur Einrichtung des Ganztagsangebotes gemäß den Abschnitten 2, 3 oder 4.

(6) Der Beschluss der Schulkonferenz ist dem Schulträger zuzuleiten. Erklärt der Schulträger sein Einverständnis, stellt die Schulleitung den Antrag zur Einrichtung des Ganztagsangebotes beim zuständigen staatlichen Schulamt. Der Antrag ist spätestens bis zum 15. Dezember für das folgende Schuljahr einzureichen.

14 - Inhalt des Antrages

(1) Der Antrag beinhaltet das pädagogische Ganztagskonzept als Bestandteil des Schulprogramms und weitere Aussagen

- a) zur Analyse und Prognose der Schülerzahlen auf der Grundlage einer genehmigten Schulentwicklungsplanung,
- b) bei Anträgen gemäß Nummer 8 die Zustimmung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und der Standortgemeinde der Kindertagesbetreuungseinrichtung bezüglich der grundsätzlichen Beibehaltung der bisherigen Höhe der Finanzierung der Kindertagesbetreuungseinrichtung (unter Berücksichtigung demografischer Veränderungen) zur Gewährleistung der ergänzenden Angebote,
- c) zur Zusammenarbeit mit der Kindertagesbetreuung (bei Anträgen nach Ziffer 7 und 8) und anderen Kooperationspartnern (Nachweis über Kooperationsverträge),
- d) zur geplanten Mindestteilnehmeranzahl am offenen Ganztagsangebot,
- e) zum Ergebnis der Elternbefragung und
- f) zur Anwesenheitszeit der Lehrkräfte und des sonstigen schulischen Personals.

(2) Dem Antrag ist eine schriftliche Stellungnahme des Schulträgers beizufügen. Bei Kooperationsvereinbarungen mit Trägern der Jugendhilfe ist zusätzlich eine fachliche Stellungnahme des zuständigen Jugendamtes einzuholen.

15 - Antragsprüfung und Genehmigung

(1) Das staatliche Schulamt prüft jährlich die Inhalte der neu gestellten Anträge gemäß Nummer 14 sowie die Erfüllung der personellen, sächlichen und schulorganisatorischen Voraussetzungen.

(2) Für Erweiterungs- und Änderungsanträge gelten die Regelungen gemäß Nummer 15 Absatz 1 entsprechend. Bei Änderungsanträgen ist vom staatlichen Schulamt neben dem Bedarf für eine Änderung der Form und der pädagogischen Begründung auch zu prüfen, ob sich bei einer Genehmigung ein höherer Stellenbedarf ergibt.

(3) Das staatliche Schulamt erstellt eine entsprechende Rangliste für Genehmigungsvorschläge von Anträgen unter Berücksichtigung der Qualität des pädagogischen Ganztagskonzeptes einschließlich der Kooperationsbeziehungen und folgender Kriterien:

- a) gesicherter Schulstandort unter Berücksichtigung schulentwicklungsplanerischer Eckpunkte,
- b) soziale Gesichtspunkte,
- c) ausgewogene Berücksichtigung der in der Region vorhandenen Schulformen und Formen mit Ganztagsangeboten sowie
- d) Versorgungsgrad im Schulamtsbereich.

Die Rangliste wird bis zum 1. Februar an das für Bildung zuständige Ministerium weiter geleitet.

(4) Das für Bildung zuständige Ministerium erstellt eine abschließende Stellungnahme, in der insbesondere die überregionale Ausgewogenheit der Ganztagsangebote und die Auswirkungen auf den Landeshaushalt berücksichtigt werden.

(5) Das staatliche Schulamt genehmigt bis zum 1. April auf der Grundlage der Stellungnahme des für Schule zuständigen Ministeriums die Einrichtung des jeweiligen Ganztagsangebotes. Die Schulen erhalten ein Genehmigungs- oder begründetes Ablehnungsschreiben. Ein Anspruch auf Genehmigung als Schule mit Ganztagsangeboten besteht nicht.

16 - Beendigung von Ganztagsangeboten

(1) Das staatliche Schulamt genehmigt auf Antrag der Schulkonferenz die Beendigung des Ganztagsangebotes zum Schuljahresende, wenn die Akzeptanz des Angebotes bei Eltern sowie Schülerinnen und Schülern nicht mehr gegeben ist oder andere Fakten die Organisation des Ganztagsangebotes nicht mehr zulassen. Der Antrag ist jährlich zum 15. Dezember dem staatlichen Schulamt zuzuleiten. Der Schulträger ist zuvor anzuhören.

(2) Das staatliche Schulamt kann ein Ganztagsangebot zum Schuljahresende beenden, wenn die Genehmigungskriterien nicht mehr erfüllt werden, schulaufsichtliche Überprüfungen oder externe Evaluationen ergeben, dass die „Qualitätsmerkmale des Orientierungsrahmens Schulqualität in Brandenburg“ nur unzureichend eingehalten werden oder die Mindestteilnehmeranzahl nicht eingehalten wird. Die Schulkonferenz und der Schulträger sind zuvor anzuhören.

Abschnitt 6

Ganztagsangebote an Schulen in freier Trägerschaft

17 - Ganztagsangebote an Ersatzschulen

(1) Für Ersatzschulen gelten diese Verwaltungsvorschriften nur im Hinblick auf die pädagogisch inhaltlichen Voraussetzungen entsprechend.

Abschnitt 7

Übergangs- und Schlussbestimmungen

18 - Übergangsbestimmungen

(1) Schulen mit Ganztagsangeboten, denen bis zum Inkrafttre-

ten dieser Verwaltungsvorschriften die Genehmigung erteilt wurde, dürfen bis zum Ablauf des Schuljahres 2011/2012 unter den bisherigen Bedingungen weitergeführt werden. Sie passen ihr pädagogisches Ganztagskonzept und die entsprechenden Ganztagsangebote unter Berücksichtigung der Verfahrensvorgaben gemäß Nummer 2 Absatz 3 bis zum Beginn des Schuljahres 2012/13 diesen Verwaltungsvorschriften an. Die Genehmigung gilt fort, wenn die erforderliche Anpassung vom staatlichen Schulamt bis zum 1. August 2012 festgestellt wurde.

19 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verwaltungsvorschriften treten mit Wirkung vom 1. Mai 2011 in Kraft und am 31. Juli 2016 außer Kraft.

Potsdam, den 21. April 2011

Die Ministerin
für Bildung, Jugend und Sport

Dr. Martina Münch

Verwaltungsvorschriften zur Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung (VV-GOSTV)

Vom 12. April 2011
Gz.: 33-51400

Auf Grund des § 146 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78) bestimmt die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport:

Inhaltsübersicht

- 1 - Zu § 1 GOSTV - Geltungsbereich und Gliederung des Bildungsgangs
- 2 - Zu § 3 GOSTV - Aufnahmevoraussetzungen und Schulwechsel
- 3 - Zu § 4 GOSTV - Schulbesuch im Ausland
- 4 - Zu § 6 GOSTV - Unterrichtsorganisation
- 5 - Zu § 7 GOSTV - Aufgabenfelder und Fächer
- 6 - Zu § 8 GOSTV - Belegverpflichtung in der Einführungsphase
- 7 - Zu § 10 GOSTV - Wahl der Abiturprüfungsfächer
- 8 - Zu § 10 Abs. 2 GOSTV - Besondere Lernleistung
- 9 - Zu § 11 GOSTV - Grundsätze der Leistungsbewertung
- 10 - Zu § 12 GOSTV - Klausuren und andere Bewertungsbe-
reiche
- 11 - Zu § 13 GOSTV - Versetzung in die Qualifikationsphase

- 12 - Zu § 17 GOSTV - Prüfungsvorsitz und Prüfungsausschuss und zu § 18 GOSTV - Fachausschüsse
- 13 - Zu § 19 GOSTV - Zulassung zur Abiturprüfung
- 14 - Zu § 23 GOSTV - Durchführung der schriftlichen Abiturprüfungen
- 15 - Zu § 24 GOSTV - Bewertung der schriftlichen Abiturprüfungen
- 16 - Zu § 25 GOSTV - Durchführung der mündlichen Abiturprüfungen
- 17 - Zu § 26 GOSTV - Zuhörende
- 18 - Zu § 28 GOSTV - Ergebnis der Abiturprüfung
- 19 - Zu § 33 GOSTV - Latinum, Graecum
- 20 - Zu § 35 GOSTV - Ausnahmebestimmungen
- 21 - Evaluation
- 22 - Übergangsregelungen
- 23 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlagen

- Formblatt 1 Anmeldung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe
- Formblatt 2 Antrag auf Beurlaubung für einen Schulbesuch im Ausland
- Formblatt 3 Wahl der Abiturprüfungsfächer
- Formblatt 4 Antrag auf Zulassung einer Besonderen Lernleistung
- Formblatt 5 Mitteilung der schriftlichen Abiturprüfungsfächer
- Formblatt 6 Mitteilung über die gewählten schriftlichen Abiturprüfungsfächer
- Formblatt 7 Mitteilung über die Abschlussbewertungen der Kurse im vierten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase
- Formblatt 8 Mitteilung über die Nichtzulassung zur Abiturprüfung
- Formblatt 9 Mitteilung über die Ergebnisse in den Abiturprüfungen
- Formblatt 10 Mitteilung über das Ergebnis der pflichtigen und freiwilligen Zusatzprüfungen
- Formblatt 11 Aufgabenvorschläge für die schriftliche Abiturprüfung im dezentralen Abitur
- Formblatt 12 Aufgabenvorschlag für die schriftliche Abiturprüfung im dezentralen Abitur (Vorblatt)
- Formblatt 13 Aufgabenstellung (einschließlich Material)
- Formblatt 14 Erwartungshorizont
- Formblatt 15 Überblick über den Unterricht der Qualifikationsphase (Themen, Inhalte, Methoden und Kompetenzen)
- Formblatt 16 Ausgangs- und Eingangsliste für Aufgabenvorschläge im dezentralen Abitur (Schulliste)
- Formblatt 17 Ausgangs- und Eingangsliste für Aufgabenvorschläge im dezentralen Abitur (Fachliste)
- Formblatt 18 Protokoll der schriftlichen Abiturprüfung
- Formblatt 19 Protokoll der mündlichen Abiturprüfung
- Formblatt 20 Festlegung der Gesamtqualifikation (ohne Ergebnisse der Abiturprüfung)
- Formblatt 21 Erstmaliges Nichtbestehen der Abiturprüfung
- Formblatt 22 Endgültiges Nichtbestehen der Abiturprüfung

1 - Zu § 1 GOSTV - Geltungsbereich und Gliederung des Bildungsgangs

Die gymnasiale Oberstufe setzt die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Sekundarstufe I fort, vertieft und erweitert sie. Individuelle Schwerpunktsetzung und vertiefte allgemeine Bildung führen zur allgemeinen Studierfähigkeit und bereiten auf die Berufs- und Arbeitswelt vor. Mit erfolgreichem Abschluss der gymnasialen Oberstufe wird die allgemeine Hochschulreife erworben.

2 - Zu § 3 GOSTV - Aufnahmevoraussetzungen und Schulwechsel

(1) Die Anmeldung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erfolgt mit dem Formblatt 1 zu den vom für Schule zuständigen Ministerium festgelegten Anmeldeterminen.

(2) Für die Aufnahme in die Einführungsphase an Spezialschulen Sport muss zusätzlich eine sportliche Eignungsempfehlung des jeweiligen Olympiastützpunktes vorliegen.

3 - Zu § 4 GOSTV - Schulbesuch im Ausland

(1) Vor einem Schulbesuch im Ausland ist die Beurlaubung mit dem Formblatt 2 an der Schule mit gymnasialer Oberstufe zu beantragen, zu der ein Schulverhältnis besteht oder durch Aufnahme begründet wird.

(2) Die Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern sind durch die Oberstufenkordinatorin oder den Oberstufenkoordinator hinsichtlich der Konsequenzen für die weitere Schullaufbahn einschließlich der Möglichkeit des Erwerbs des schulischen Teils der Fachhochschulreife zu beraten.

4 - Zu § 6 GOSTV - Unterrichtsorganisation

(1) Das Kursangebot muss so organisiert sein, dass eine individuelle Schwerpunktsetzung für die Schülerinnen und Schüler möglich und die Kontinuität in abiturrelevanten Fächern bis zum Ende der Qualifikationsphase gesichert ist. Die Entscheidung über das Kursangebot trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter im Rahmen der Beschlüsse der Konferenz der Lehrkräfte. Die Schulkonferenz soll gehört werden.

(2) Alle Schulen mit gymnasialer Oberstufe haben zu prüfen, ob über die Kooperation mit anderen Gymnasien, Gesamtschulen und Oberstufenzentren das Kursangebot der Schule erweitert werden kann. Die Schülerinnen und Schüler können aus dem Kursangebot der miteinander kooperierenden Schulen unter Berücksichtigung der personellen und sächlichen Voraussetzungen wählen. Das bestehende Schulverhältnis bleibt hiervon unberührt.

(3) Die Anzeige einer Kooperation ist gemeinsam von den an der Kooperation teilnehmenden Schulen rechtzeitig beim staatlichen Schulamt einzureichen. Mit der Anzeige müssen

1. die Beschlüsse der Schulkonferenzen der kooperierenden Schulen,
2. die Erweiterung und Abstimmung des Kursangebotes,
3. zumutbare Unterrichtswege und
4. die personellen und sächlichen Voraussetzungen

nachgewiesen werden. Der Anzeige ist eine Stellungnahme der Schulträger beizufügen.

(4) Kurse auf grundlegendem Anforderungsniveau (Grundkurse) führen in grundlegende Sachverhalte, Problemstellungen und Strukturen eines Faches ein, machen wesentliche Arbeitsmethoden des Faches bewusst und erfahrbar und lassen Zusammenhänge im Fach und über dessen Grenzen hinaus exemplarisch erkennbar werden. Kurse auf erhöhtem Anforderungsniveau (Leistungskurse) zielen auf die systematische Befassung mit wesentlichen, die Komplexität des Faches verdeutlichenden Inhalten, Theorien und Modellen, auf die vertiefte Beherrschung der fachlichen Arbeitsmittel und -methoden, ihre selbstständige Anwendung, den Transfer und die kritische Reflexion. Sie dienen der reflektierten Standortbestimmung des Faches und seiner Grenzen im Rahmen einer breit angelegten Allgemeinbildung und in fachübergreifendem Zusammenhang.

(5) Die Anwendung des Prinzips aufeinander aufbauender Kurse im Sinne einer sowohl temporären als auch curricularen Folge soll bei Abiturprüfungsfächern und bei der Erfüllung der Mindestanforderungen gewährleistet sein. Die Kurse sind themenbestimmt und beziehen sich jeweils auf ein Schulhalbjahr im jeweiligen Fach.

(6) Teile des Unterrichts können zeitweise oder ganz durch andere Unterrichtsformen ersetzt werden, sofern diese hinsichtlich der Anforderungen und des Umfangs dem Unterricht vergleichbar sind und in fachlicher wie pädagogischer Verantwortung der für den Unterricht zuständigen Lehrkraft durchgeführt werden können. Dieses bezieht sich insbesondere auch auf studienorientierende Praktika oder berufsorientierende Maßnahmen.

(7) Online-Kurse sind zwischen der Oberstufenkoordinatorinnen oder Oberstufenkoordinatoren der Angebotsschule und der Teilnehmerschule hinsichtlich der Art und Weise der Belegung, der Übermittlung von Daten und der Kontrolle der Schullaufbahn und Belegstruktur der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler abzustimmen. Die Wahl eines online-Kurses bedarf der schriftlichen Bestätigung der Oberstufenkoordinatorin oder des Oberstufenkoordinators der Schule, mit der ein Schulverhältnis besteht.

5 - Zu § 7 GOSTV - Aufgabenfelder und Fächer

(1) Intensivierungskurse werden bezogen auf Unterrichtsfächer sowie im Hinblick auf den Erwerb von Arbeitsmethoden und Lernstrategien, die fachübergreifend benötigt werden, eingerichtet. Die konzeptionelle Planung und die Ausgestaltung der Intensivierungskurse erfolgt unter Einbeziehung der Schülerinnen und Schüler im Rahmen der personellen und sächlichen Voraussetzungen der Schule. Die Entscheidung trifft die Konferenz der Lehrkräfte.

(2) Zwischen den Lehrkräften der Intensivierungskurse und der Kurse in den Fächern, für die auch Intensivierungskurse durchgeführt werden, findet eine enge und flexible Abstimmung statt. Dabei ist die besondere Zielsetzung des Intensivierungskurses zu berücksichtigen und zu beachten, dass der Regelunterricht in der Einführungsphase nicht in Abhängigkeit von einer dauerhaften Unterstützung durch den Intensivierungskurs geplant und durchgeführt wird. Hierfür können Grundsätze in den jeweiligen Fachkonferenzen vereinbart werden.

(3) Die Schule soll mindestens einen Seminarkurs mit dem Schwerpunkt „Wissenschaftspropädeutik“ oder „Studien- und Berufsorientierung“ anbieten. Die Schülerinnen und Schüler werden am Ende des Schuljahres vor Eintritt in die Qualifikationsphase über die angebotenen Schwerpunkte und Inhalte des Seminarkurses informiert. Die Leistungen im Seminarkurs werden bewertet. Im Seminarkurs fertigen die Schülerinnen und Schüler im dritten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase eine schriftliche Arbeit an, die die Darstellung ihrer Ergebnisse oder eine Dokumentation und deren Präsentation umfasst. Die Kursabschlussnoten der Halbjahreskurse können in die Gesamtqualifikation eingebracht werden.

(4) Ein bilinguales Bildungsangebot darf nur durchgeführt werden, wenn für die Zielfremdsprache und für die fremdsprachlichen Sachfächer Lehrkräfte eingesetzt werden, die die Zielfremdsprache beherrschen, insbesondere die neben der Lehrbefähigung für das fremdsprachliche Sachfach die Lehrbefähigung für die Zielfremdsprache haben, deren Muttersprache oder Amtssprache des Herkunftslandes die Zielfremdsprache ist oder die im Ausland in der Zielfremdsprache Unterricht erteilt haben.

(5) Für den Unterricht in einem fremdsprachlichen Sachfach gilt der Rahmenlehrplan des jeweiligen Faches mit der Maßgabe, im Unterricht vorrangig Bezüge zu den Ländern und Kulturen herzustellen, die von der Zielfremdsprache geprägt werden. Das Schwergewicht des Unterrichts liegt auf der Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten in dem betreffenden Sachfach. Die Förderung der sprachlichen Fähigkeit in der Zielfremdsprache findet unterrichtsbegleitend statt. In einem fremdsprachlichen Sachfach werden bei fremdsprachlich zu erbringenden Leistungen nur die Leistungen bewertet, die dem Sachfach zuzuordnen sind. Im Zweifelsfall erfolgt die konkrete Leistungsfeststellung in deutscher Sprache.

(6) Zur Vorbereitung oder Weiterentwicklung der Bilingualität können auch einzelne Unterrichtseinheiten in einem bisher nicht bilingual unterrichteten Fach in der Fremdsprache unterrichtet werden, wenn dazu die Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters und das einstimmige Einverständnis des jeweiligen Kurses vorliegen.

(7) Schülerinnen und Schüler, die nicht über die Voraussetzungen gemäß § 7 Absatz 6 der Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung verfügen, können im Ausnahmefall an einem bilingualen Bildungsangebot teilnehmen, wenn aufgrund der vorhandenen Kenntnisse in der Zielfremdsprache eine erfolgreiche Teilnahme zu erwarten ist. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter.

6 - Zu § 8 GOSTV - Belegverpflichtung in der Einführungsphase

(1) Kurse gemäß § 8 Absatz 5 der Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung in weiteren Fächern, in fachübergreifenden oder fächerverbindenden Bereichen, für die keine Rahmenlehrpläne oder anderen geeigneten curricularen Materialien vorliegen, können genehmigt werden, wenn

- a) ein Beschluss der Schulkonferenz,
- b) ein schuleigener Lehrplan, der Inhalte, Methoden und Ziele des Kurses ausweist,
- c) die notwendigen personellen Voraussetzungen und
- d) die notwendigen sächlichen Voraussetzungen

nachgewiesen werden. Diese Kurse dürfen keine nennenswerten inhaltlichen Überschneidungen mit anderen Fächern haben.

(2) Bei einer dauerhaften Beurlaubung von der Pflicht zur Teilnahme am Sportunterricht belegt die Schülerin oder der Schüler nach den schulorganisatorischen Möglichkeiten der Schule ein anderes Fach.

7 - Zu § 10 GOSTV - Wahl der Abiturprüfungsfächer

(1) Die Wahl der Abiturprüfungsfächer wird mit dem Formblatt 3 vorgenommen. Der Antrag auf Zulassung einer Besonderen Lernleistung wird mit Formblatt 4 gestellt.

(2) Die Ergebnisse der Wahl der schriftlichen Abiturprüfungsfächer werden von der Schulleiterin oder dem Schulleiter mit dem Formblatt 5 dem staatlichen Schulamt und von diesem mit dem Formblatt 6 dem für Schule zuständigen Ministerium mitgeteilt, sofern die Ergebnisse der Wahl nicht auf elektronischem Weg weiter gegeben werden.

8 - Zu § 10 Absatz 4 GOSTV - Besondere Lernleistung

(1) Die Besondere Lernleistung umfasst die Erstellung einer schriftlichen Arbeit oder Dokumentation und ein Kolloquium gemäß Nummer 16 Absatz 3 und muss sich einem schulischen Fach zuordnen lassen. Eine Besondere Lernleistung kann nicht in einem bereits gewählten Abiturprüfungsfach erbracht werden. Die schriftliche Arbeit oder Dokumentation kann insbesondere

- a) ein umfassender Beitrag zu einer Wettbewerbsteilnahme oder zu einer außerschulischen Leistung,
- b) eine Jahresarbeit oder
- c) die Aufarbeitung eines umfassenden, auch fachübergreifenden Projekts oder Praktikums

sein und als Einzel- oder Gruppenleistung erstellt werden. Die schriftliche Arbeit oder Dokumentation umfasst

- a) die Darstellung des Themas/Problems, von Lösungswegen und Ergebnissen im Umfang von 15 bis 25 Seiten (ohne Anhang und Präsentationselemente),
- b) eine kritisch reflektierende Darstellung des Arbeitsprozesses in Form eines Arbeitsberichtes,

- c) die Zusammenfassung der Ergebnisse in einer Kurzfassung von einer Seite,
- d) die Angaben zu der verwendeten Literatur und weiteren Hilfsmitteln in fachwissenschaftlich korrekter Zitierweise und
- e) eine Erklärung über die selbstständige Anfertigung der Arbeit oder bei einer Gruppenarbeit den Nachweis über den Anteil der jeweiligen Einzelleistung.

(2) Das Thema der Besonderen Lernleistung wird von der Schülerin oder dem Schüler vorgeschlagen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet in Abstimmung mit der Lehrkraft, die als Korrektor vorgesehen ist, ob die vorgesehene Arbeit als Besondere Lernleistung zugelassen werden kann. Die schriftliche Arbeit oder Dokumentation ist spätestens eine Woche vor Beendigung des Unterrichts in der Qualifikationsphase bei der Lehrkraft abzugeben, die zuvor von der Schulleiterin oder dem Schulleiter mit der Korrektur beauftragt wurde.

(3) Es müssen zwei Exemplare der schriftlichen Arbeit oder Dokumentation eingereicht werden, die Bestandteil der Prüfungsunterlagen sind. Der Beginn der Arbeit und der Abgabetermin müssen vermerkt sein. Wettbewerbsarbeiten können dann eingereicht werden, wenn sie inhaltlich und formal den Kriterien der schriftlichen Arbeit oder Dokumentation entsprechen oder ihnen angepasst worden sind.

9 - Zu § 11 GOSTV - Grundsätze der Leistungsbewertung

(1) Am Ende des dritten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase findet eine Jahrgangskonferenz statt, die über die Entwicklung der Schülerinnen und Schüler sowie deren Leistungsstand berät, um eventuelle Probleme bei der Erreichung des Bildungsgangzieles rechtzeitig zu erkennen.

(2) Alle im Zusammenhang mit dem laufenden Unterricht erbrachten Leistungen, insbesondere Unterrichtsbeiträge, Streitgespräche, Diskussionsleitungen, Referate, Kolloquien, praktische Übungen, Einbringen außerschulischer Erfahrungen, Gestaltung auswendig gelernter Texte, Hausaufgaben, Protokolle, Facharbeiten, praktisch-gestalterische Arbeiten, Problemlösungsaufgaben, Experimente, Partnerarbeit, Gruppenarbeit, Arbeit in Projekten sowie besondere mündliche oder schriftliche Überprüfungen des Lernerfolgs können bei der abschließenden Leistungsbewertung berücksichtigt werden.

(3) Die Lehrkraft ist verpflichtet, die Schülerinnen und Schüler zu Beginn eines jeden Schulhalbjahres über die Zahl und Art der geforderten Klausuren und über weitere Leistungsnachweise sowie deren Gewichtung zu informieren.

10 - Zu § 12 GOSTV - Klausuren und andere Bewertungsbereiche

(1) Die Bewertung einer Klausur erfolgt nach fachlichen und pädagogischen Aspekten auf der Grundlage der im Erwartungshorizont dargestellten Kriterien. Sie muss sich durch Randbemerkungen und Korrekturhinweise ausreichend nachvollziehen lassen.

(2) Bei der Bewertung schriftlicher Arbeiten sind Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache und gegen die äußere Form angemessen zu berücksichtigen. Gehäufte Verstöße führen zur Absenkung der Leistungsbewertung um bis zu zwei Punkte. Gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit und gegen die äußere Form liegen dann vor, wenn die Mängel so zahlreich und gravierend sind, dass sie nicht dem Leistungsstand entsprechen, der im jeweiligen Schulhalbjahr erwartet werden kann.

(3) Ein Anderer Leistungsnachweis umfasst Leistungen, die mit den Anforderungen einer Klausur vergleichbar sind. Bei praktischen und gestalterischen Leistungen müssen auch theoretische Anteile enthalten sein. Ein Anderer Leistungsnachweis hat das Ziel, die Fähigkeit der Schülerinnen und Schüler zu fördern, ein selbstgewähltes Thema eigenständig zu bearbeiten. Er kann von Schülerinnen und Schülern gemeinsam erbracht werden, sofern ein individueller Anteil erkennbar ist und bei der Bewertung der Gesamtleistung berücksichtigt werden kann. Die Schülerin oder der Schüler stimmt sich mit der den Kurs unterrichtenden Lehrkraft über den Zeitpunkt der Erbringung eines Anderen Leistungsnachweises unter Berücksichtigung des Beschlusses der Konferenz der Lehrkräfte ab. Die Wahl des Faches und des Themas werden im Abstimmung mit der den Kurs unterrichtenden Lehrkraft festgelegt. Die Aufgabenstellung, die erwartete Leistung, die Bearbeitungszeit und die Bewertungsmaßstäbe werden durch die den Kurs unterrichtende Lehrkraft in Abstimmung mit der Schülerin oder dem Schüler schriftlich festgelegt.

(4) Die mündliche Leistungsfeststellung in der Fremdsprache dient dem Nachweis fremdsprachlicher Handlungskompetenz auf erhöhtem Anforderungsniveau in den Bereichen der Diskurs- und der Interaktionsfähigkeit auf der Grundlage des Europäischen Referenzrahmens, Niveau B2. Dies ist bei der Erarbeitung der Aufgabenstellung zu berücksichtigen. Die mündliche Leistungsfeststellung erfolgt als Gruppengespräch und umfasst in Abhängigkeit von der Anzahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler mindestens 15 und höchstens 25 Minuten. Die Durchführung muss die Feststellung individueller Leistungen der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler ermöglichen. Die mündliche Leistungsfeststellung wird von der Lehrkraft durchgeführt, die die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler in der Qualifikationsphase in der Fremdsprache auf erhöhtem Anforderungsniveau unterrichtet. Eine weitere Lehrkraft mit der Lehrbefähigung in der jeweiligen Fremdsprache nimmt zum Zweck der Protokollführung teil.

(5) Die Aufgabenstellung wird von der Unterricht erteilenden Lehrkraft erarbeitet. Die Inhalte berücksichtigen die im bisherigen Unterricht in der Qualifikationsphase bearbeiteten Themenfelder.

(6) Unmittelbar im Anschluss an das Gruppengespräch wird die Leistung der einzelnen Schülerinnen und Schüler bewertet. Die Leistungsbewertung erfolgt nach Beratung mit der protokollführenden Lehrkraft durch die in der Qualifikationsphase die Fremdsprache unterrichtende Lehrkraft. Bei Abweichung der Bewertungsvorschläge um einen Punkt ist der Bewertungsvorschlag der unterrichtenden Lehrkraft ausschlaggebend.

(7) Für die Klausuren, die im vierten Schulhalbjahr in den gewählten schriftlichen Abiturprüfungsfächern zu schreiben sind, sollen den Schülerinnen und Schülern mindestens zwei Aufgabenvorschläge zur Auswahl vorgelegt werden.

11 - Zu § 13 GOSTV - Versetzung in die Qualifikationsphase

Die Schulleiterin oder der Schulleiter informiert die Eltern oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler schriftlich spätestens acht Wochen vor dem Versetzungstermin, wenn durch erkennbare Leistungsschwächen die Versetzung gefährdet ist. § 46 Absatz 5 Nummer 4 Brandenburgisches Schulgesetz bleibt unberührt.

12 - Zu § 17 GOSTV - Prüfungsvorsitz und Prüfungsausschuss und zu § 18 GOSTV - Fachausschüsse

(1) Bei Zweifeln, ob ein Mitglied von der Mitwirkung im Prüfungsausschuss oder Fachausschuss auszuschließen ist, oder bei Besorgnis der Befangenheit entscheidet der Prüfungsausschuss über den Ausschluss. Ist die oder der Vorsitzende selbst betroffen, entscheidet die Leiterin oder der Leiter des staatlichen Schulamtes.

(2) Angehörige des Prüflings gemäß § 1 und 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg in Verbindung mit § 20 Absatz 1 Nummer 2 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (Bund) dürfen nicht Mitglied des Prüfungs- oder eines Fachausschusses sein, von dessen Entscheidungen der Prüfling betroffen ist.

(3) Im Rahmen ihrer oder seiner Gesamtverantwortung für die Abiturprüfung leitet die oder der Prüfungsvorsitzende nach der konstituierenden Sitzung des Prüfungsausschusses die Diskussion zu einem Tagesordnungspunkt „Abiturprüfungen“ der Konferenz der Lehrkräfte mit dem Schwerpunkt „Vorbereitung und Durchführung der schriftlichen Abiturprüfung“.

13 - Zu § 19 GOSTV - Zulassung zur Abiturprüfung

Die Abschlussbewertung der Kurse im vierten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase und die Zulassung zur Abiturprüfung wird den Schülerinnen und Schülern am letzten Unterrichtstag mit dem Formblatt 7 mitgeteilt. Gleichzeitig sind sie über die sie betreffenden Bestimmungen der Abiturprüfung nachweislich zu belehren. Die Mitteilung über die Nichtzulassung zur Abiturprüfung erfolgt mit dem Formblatt 8 an die Schülerinnen und Schüler sowie gemäß § 46 Absatz 5 Brandenburgisches Schulgesetz an deren Eltern.

14 - Zu § 23 GOSTV - Durchführung der schriftlichen Abiturprüfungen

(1) Die Aufgabenvorschläge für dezentrale schriftliche Abiturprüfungen werden auf der Grundlage von Formblättern erarbeitet, in zweifacher Ausfertigung eingereicht, weitergeleitet und

genehmigt. Die Aufgabenvorschläge dürfen keine Aufgabenstellungen enthalten, die in den vorangegangenen drei Schuljahren Gegenstand einer schriftlichen oder mündlichen Abiturprüfung waren.

(2) Ein Aufgabenvorschlag besteht aus

- a) der Aufgabenstellung (Arbeitsanweisungen),
- b) dem gegebenenfalls zu bearbeitenden Material,
- c) der Benennung der gegebenenfalls vorgesehenen besonderen Hilfsmittel und
- d) einer Beschreibung der erwarteten Leistung (Erwartungshorizont) einschließlich Angaben zur Bewertung.

Es ist zu gewährleisten, dass der Prüfling unter mindestens zwei Aufgabenstellungen eine Auswahl treffen kann. Die oder der Prüfungsvorsitzende stellt sicher, dass erst einen Schultag vor dem Prüfungstermin im jeweiligen Fach und Kurs durch eine Lehrkraft die Zusammenstellung der Aufgabenstellungen erfolgt sowie die Vollständigkeit und Korrektheit der Aufgabenstellungen überprüft wird. Sofern das durch die Prüflinge zu bearbeitende Material in besonderer Weise vorbereitet werden muss, können die Umschläge mit den Aufgabenvorschlägen abweichend von der oben genannten Frist geöffnet werden. Über derartige Ausnahmen entscheidet das staatliche Schulamt.

(3) Die Arbeitszeit in den schriftlichen Abiturprüfungen beträgt jeweils 270 Minuten. Die Arbeitszeit beinhaltet eine individuelle Lese- und Auswahlzeit für die Prüflinge.

(4) Die Arbeitszeit darf nicht durch eine Pause unterbrochen werden. Den Arbeiten sind sämtliche Entwürfe und Aufzeichnungen beizufügen. Es darf nur Papier verwendet werden, das den Stempel der Schule trägt.

(5) In allen Fächern der Abiturprüfung sind Wörterbücher der deutschen Rechtschreibung, einsprachige Wörterbücher in den modernen Fremdsprachen, nicht programmierbare und nicht grafikfähige Taschenrechner, Tafelwerke (Tabellen und Formeln) sowie Schreib- und Zeichengeräte als Hilfsmittel allgemein zugelassen, wenn sie üblicherweise in dem Fach benutzt werden. Diese Hilfsmittel sind in der Regel von der Schule bereitzustellen. Besondere Hilfsmittel müssen mit dem Aufgabenvorschlag beantragt und begründet werden.

(6) Über die Durchführung der schriftlichen Abiturprüfung ist ein Protokoll gemäß Formblatt 18 zu fertigen.

(7) Die Vorschriften des Mutterschutzgesetzes über Beschäftigungsverbote während der Schwangerschaft und nach der Entbindung sind entsprechend anzuwenden. Auf ihren Wunsch kann Schwangeren auch während der Zeiten eines Beschäftigungsverbotes gemäß Mutterschutzgesetz die Teilnahme an der schriftlichen Abiturprüfung ermöglicht werden, wenn die Schwangere mit einem ärztlichen Attest nachweist, dass diesbezüglich keine medizinischen Bedenken bestehen.

15 - Zu § 24 GOSTV - Bewertung der schriftlichen Abiturprüfungen

(1) Die Erstkorrektur der schriftlichen Prüfungsarbeiten erfolgt

in der Regel durch die im letzten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase regelmäßig unterrichtende Lehrkraft und bei der Besonderen Lernleistung durch die damit von der Schulleiterin oder dem Schulleiter beauftragte Lehrkraft.

(2) Jede schriftliche Prüfungsarbeit und die schriftliche Arbeit oder Dokumentation der Besonderen Lernleistung ist von einer Zweitkorrektorin oder einem Zweitkorrektor, die oder der von der oder dem Prüfungsvorsitzenden bestimmt wird, ohne Kenntnis des Bewertungsvorschlags der Erstkorrektorin oder des Erstkorrektors zu korrigieren und mit einem Bewertungsvorschlag zu versehen. Die Festlegung der Bewertung erfolgt durch die Prüfungsvorsitzende oder den Prüfungsvorsitzenden.

(3) Bei Abweichungen der Bewertungsvorschläge von weniger als vier Punkten zwischen der Erstkorrektorin oder dem Erstkorrektor und der Zweitkorrektorin oder dem Zweitkorrektor erfolgt die Festlegung der Note durch die Prüfungsvorsitzende oder den Prüfungsvorsitzenden. Bei Abweichungen der Bewertungsvorschläge zwischen der Erstkorrektorin oder dem Erstkorrektor und der Zweitkorrektorin oder dem Zweitkorrektor um einen Punkt ist in der Regel die höhere Punktzahl maßgebend. Bei Abweichungen der Bewertungsvorschläge um zwei Punkte wird in der Regel die Durchschnittspunktzahl gebildet, bei Abweichungen um drei Punkte wird die Durchschnittspunktzahl in der Regel aufgerundet.

(4) Bei Abweichungen der Bewertungsvorschläge von vier oder mehr Punkten zwischen der Erstkorrektorin oder dem Erstkorrektor und der Zweitkorrektorin oder dem Zweitkorrektor wird durch die Prüfungsvorsitzende oder den Prüfungsvorsitzenden eine Drittkorrektur veranlasst. Die mit der Drittkorrektur beauftragte Lehrkraft erstellt in Kenntnis der Bewertungsvorschläge der Erstkorrektorin oder des Erstkorrektors und der Zweitkorrektorin oder des Zweitkorrektors einen eigenständigen Bewertungsvorschlag, der der oder dem Prüfungsvorsitzenden unterbreitet wird und dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung dient.

(5) Bei der Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeit müssen die Bewertungskriterien offengelegt werden. Die abschließende Note ist sachgerecht zu bilden und nachvollziehbar zu begründen. Die Nachvollziehbarkeit ist durch Randkorrekturen, die die Leistungen beschreiben, bewerten und gegebenenfalls korrigieren, zu gewährleisten.

16 - Zu § 25 GOSTV - Durchführung der mündlichen Abiturprüfungen

(1) Die mündlichen Prüfungen werden durch eine Beratung des Prüfungsausschusses eingeleitet, an der die in die Fachausschüsse berufenen Lehrkräfte sowie die zur Aufsicht im Vorbereitungsraum bestimmten Lehrkräfte teilnehmen. Die Sitzungen der Fachausschüsse finden spätestens zwei Schultage vor den mündlichen Prüfungen statt. Die Prüferin oder der Prüfer händigt jedem Mitglied des Fachausschusses alle Prüfungsaufgaben, den jeweiligen Erwartungshorizont und Vorstellungen über mögliche Gesprächsvarianten aus. Sie oder er erläutert, welche inhaltlichen und methodischen Voraussetzungen die Prüflinge für die Lösung der Aufgaben aus dem Unterricht mitbringen.

(2) Die mündliche Abiturprüfung hat eine Vorbereitungszeit von 30 Minuten, dauert in der Regel 20 Minuten und gliedert sich in einen ersten und einen zweiten Prüfungsteil. Die Aufgabenstellung ist so zu gestalten, dass Leistungen in allen drei Anforderungsbereichen erbracht werden können. Der erste Prüfungsteil dient der Überprüfung der Kompetenz, sich auf der Basis von in der Vorbereitungszeit gemachten Aufzeichnungen in festgelegter Zeit zu einer Thematik in einem zusammenhängenden Vortrag sach- und fachgemäß äußern zu können. Der zweite Prüfungsteil dient dazu, dem Prüfling die Möglichkeit zu geben, in einem Prüfungsgespräch die Kompetenz nachzuweisen, sich in größeren Fachzusammenhängen äußern zu können und auch selbst weitere Sachgebiete zu erschließen. Dazu sind mehrere Sachgebiete aus mindestens zwei Schulhalbjahren zugrunde zu legen.

(3) Das Kolloquium im Rahmen einer Besonderen Lernleistung gemäß § 25 Absatz 1 Nummer 2 der Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung dauert in der Regel 30 Minuten und kann

- a) in Form einer Diskussion oder
- b) in Form einer Präsentation

als Einzelprüfung angelegt werden. In der Diskussion stellt der Prüfling eine selbst gewählte Thematik vor, aus der sich ein argumentativ geführtes Prüfungsgespräch zwischen Prüfling und den Mitgliedern des Fachausschusses entwickelt. In der Präsentation stellt der Prüfling eine medien-, musisch-künstlerisch oder experimentell gestaltete Thematik vor, aus der sich ein vertiefendes Prüfungsgespräch zwischen dem Prüfling und den Mitgliedern des Fachausschusses entwickelt.

(4) Die Prüfungsaufgabe für eine mündliche Prüfung gemäß § 25 Absatz 1 Nummer 1, 3 und 4 der Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung wird dem Prüfling von der prüfenden Lehrkraft in Anwesenheit mindestens eines weiteren Mitglieds des Fachausschusses in der Regel im Prüfungsraum übergeben. Vorherige Absprachen über Prüfungsgebiete sind unzulässig.

(5) Findet die Abiturprüfung in einer modernen Fremdsprache oder in einem fremdsprachlichen Sachfach statt, werden die Ausführungen des Prüflings und die Fragen der Mitglieder des Fachausschusses in der Zielfremdsprache, die Beratungsergebnisse in deutscher Sprache protokolliert.

(6) Die Bewertung der Prüfungsleistung muss sich aus den im Protokoll niedergelegten tragenden Erwägungen eindeutig erschließen lassen.

(7) Die Mitteilung der Prüfungsergebnisse erfolgt durch ein Mitglied des Prüfungsausschusses jeweils am Prüfungstag.

(8) Die Vorschriften des Mutterschutzgesetzes über Beschäftigungsverbote während der Schwangerschaft und nach der Entbindung sind entsprechend anzuwenden. Auf ihren Wunsch kann Schwangeren auch während der Zeiten eines Beschäftigungsverbotes gemäß Mutterschutzgesetz die Teilnahme an mündlichen Abiturprüfungen ermöglicht werden, wenn die Schwangere mit einem ärztlichen Attest nachweist, dass diesbezüglich keine medizinischen Bedenken bestehen.

17 - Zu § 26 GOSTV - Zuhörende

Die Zuhörenden sind vor Beginn der mündlichen Abiturprüfung von der oder dem Fachausschussvorsitzenden über ihre Verschwiegenheitspflicht zu belehren. Dies ist im Protokoll der mündlichen Abiturprüfung gemäß Formblatt 19 zu vermerken.

18 - Zu § 28 GOSTV - Ergebnis der Abiturprüfung

(1) Die oder der Prüfungsvorsitzende teilt den Prüflingen die Ergebnisse der Abiturprüfungen sowie die vom Prüfungsausschuss angesetzten Prüfungen mit den Formblättern 9 bis 10 schriftlich mit.

(2) Die oder der Prüfungsvorsitzende teilt die Feststellungen über das Nichtbestehen der Abiturprüfung dem Prüfling unverzüglich mit dem Formblatt 21 oder 22 mit.

19 - Zu § 33 GOSTV - Latinum, Graecum

(1) Die Latinum- oder Graecumprüfung gemäß § 33 Absatz 2 der Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung findet an der von der Schülerin oder dem Schüler besuchten oder an einer vom staatlichen Schulamt bestimmten Schule statt. Sie kann auch im organisatorischen Zusammenhang mit der Abiturprüfung stattfinden. An dieser Prüfung können auch Schülerinnen und Schüler teilnehmen, die sich selbst nicht in der Abiturprüfung befinden.

(2) Die Bescheinigung des Latinum oder Graecum erfolgt auf der Grundlage der VV-Zeugnisse. Für den Fall des Nichtbestehens ist dieses zu bescheinigen.

20 - Zu § 35 GOSTV - Ausnahmebestimmungen

Begründete Ausnahmefälle gemäß § 35 Absatz 1 Satz 4 der Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung liegen insbesondere bei

- a) Rücktritt um eine Jahrgangsstufe wegen Nichtzulassung zur Abiturprüfung oder wegen Nichtbestehens der Abiturprüfung, wenn im nachfolgenden Jahrgang die Schule oder eine in zumutbarer Entfernung gelegene Schule mit gymnasialer Oberstufe die bisher belegte Kombination der Leistungskursfächer nicht anbietet,
- b) Umzug, wenn in zumutbarer Entfernung keine Schule mit gymnasialer Oberstufe die bisher belegte Kombination der Leistungskursfächer anbietet oder
- c) sonstigen schwerwiegenden, von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertretenden Gründen

vor.

Schwerwiegende, von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertretende Gründe gemäß § 35 Absatz 3 der Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung sind insbesondere

- a) die Genehmigung einer unzulässigen Kurswahl oder
- b) Organisationsentscheidungen der Schule, die die Schullaufbahn der Schülerin oder des Schülers erheblich nachteilig beeinflusst haben.

21 - Evaluation

Zur Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit sind die Ergebnisse der Abiturprüfung jährlich auszuwerten.

22 - Übergangsregelungen

Für Schülerinnen und Schüler, die sich im Schuljahr 2011/2012 in den Jahrgangsstufen 11 und 12 eines Gymnasiums oder in den Jahrgangsstufen 12 und 13 einer Gesamtschule oder eines beruflichen Gymnasiums befinden, finden die Verwaltungsvorschriften zur Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung vom 25. November 2008 (ABl.MBJS S. 15) in der jeweils geltenden Fassung weiter Anwendung.

23 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verwaltungsvorschriften treten am 1. August 2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Verwaltungsvorschriften zur Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung vom 25. November 2008 (ABl.MBJS 2009 S. 15), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschriften vom 2. November 2009 (ABl.MBJS S. 370), außer Kraft.

Potsdam, den 12. April 2011

Die Ministerin
für Bildung, Jugend und Sport

Dr. Martina Münch

Anmeldung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe

Vorbehaltlich des Erwerbs der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe melde ich meine Tochter/meinen Sohn zum Besuch der gymnasialen Oberstufe an.

Schülerin/Schüler

Name		Vorname		
geboren am	in	weiblich <input type="checkbox"/>	männlich <input type="checkbox"/>	Staatsangehörigkeit
Wohnanschrift (Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer, Vorwahl, Telefonnummer)				

Eltern

Name der Mutter	Vorname
Name des Vaters	Vorname
Wohnanschrift (Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer, Vorwahl, Telefonnummer), sofern von der des Kindes abweichend	

Unterschrift

Ort	Unterschrift der Eltern
Datum	

----- Hier abtrennen und an die Eltern zurücksenden -----

Schulstempel

Sehr geehrte Frau/sehr geehrter Herr _____,
 hiermit bestätige ich Ihnen die Anmeldung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe für die Schülerin/den Schüler _____ . Bitte beachten Sie die Hinweise auf der Rückseite.

09

Angaben zum bisherigen Schulbesuch

bisher besuchte Schule	
erste Fremdsprache	besucht ab Jahrgangsstufe
zweite Fremdsprache	besucht ab Jahrgangsstufe
dritte Fremdsprache	besucht ab Jahrgangsstufe

Gewünschte Schule mit gymnasialer Oberstufe (bitte stets zwei Schulen benennen)

Erstwunsch
Zweitwunsch

Besonderer Härtefall oder besonderer Grund

(Bitte gegebenenfalls Unterlagen zur Darlegung und Glaubhaftmachung beifügen!)

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Aufnahme an der Schule ausgeschlossen ist, wenn

- die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe nicht erworben wird,
- die Aufnahmekapazität erschöpft ist,
- auf Grund geringer Anmeldungen keine Klassenbildung erfolgt oder
- die Fremdsprachen für die gewünschte oder vorgeschriebene Fremdsprachenfolge nicht angeboten werden können.

Antrag auf Beurlaubung für einen Schulbesuch im Ausland*)

Hiermit beantrage ich, mich/meine Tochter/meinen Sohn in der Jahrgangsstufe für einen Schulbesuch im Ausland zu beurlauben.

1. Schülerin/Schüler

Name	Vorname
geboren am	in
Wohnanschrift (Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer, Vorwahl, Telefonnummer)	
derzeit besuchte Schule, Jahrgangsstufe	

2. Eltern (nur bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern)

Name der Mutter	Vorname
Name des Vaters	Vorname
Wohnanschrift (Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer, Vorwahl, Telefonnummer)	

3. Dauer, Ziel, Gastland, besuchte Jahrgangsstufe im Ausland

--

Unterschrift der Eltern/der volljährigen Schülerin/des volljährigen Schülers

Ort, Datum

*) Der Antrag ist an die Schule zu richten, an der die Laufbahn in der gymnasialen Oberstufe fortgesetzt werden soll.

09

4. Stellungnahme der Schule mit gymnasialer Oberstufe

Beratung der Schülerin/des Schülers (bei Minderjährigen auch Beratung der Eltern) zum Auslandsaufenthalt ist erfolgt.

Besondere Hinweise

Abgabe an das staatliche Schulamt am

Schulleiterin/Schulleiter

5. Genehmigungsvermerk des staatlichen Schulamtes

- Beurlaubung genehmigt
- Beurlaubung nicht genehmigt, weil
- Bescheid in der Anlage

Rückgabe an die Schule am

Staatliches Schulamt

6. Bescheid an die Schülerin/den Schüler (bei Minderjährigen an die Eltern)

ergangen am

Schulleiterin/Schulleiter

Name und amtliche Bezeichnung der Schule
--

Abitur _____

Wahl der Abiturprüfungsfächer

Name, Vorname	
geboren am	in

Hiermit lege ich verbindlich für meine Abiturprüfung am Ende des laufenden Schuljahres meine Abiturprüfungsfächer fest. Ich wurde von der Schule beraten und auf die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, insbesondere auf die Verordnung über den Bildungsgang in der gymnasialen Oberstufe und über die Abiturprüfung, hingewiesen.

Als **schriftliche** Abiturprüfungsfächer **auf erhöhtem Anforderungsniveau** lege ich hiermit fest:

Abiturprüfungsfach:
Abiturprüfungsfach:
Abiturprüfungsfach:

Als **mündliches** Abiturprüfungsfach **auf grundlegendem Anforderungsniveau** lege ich hiermit fest:

Abiturprüfungsfach:

Soweit zusätzlich eine Besondere Lernleistung als fünfte freiwillige Abiturprüfung gewählt wird, ist dies mit Formblatt 4 zu beantragen.

Ort, Datum	Schülerin/Schüler, bei Minderjährigen die Eltern
Die Wahl der Abiturprüfungsfächer und die Übereinstimmung mit den Rechts- und Verwaltungsvorschriften wird hiermit bestätigt.	
Ort, Datum	Oberstufenkoordinatorin/Oberstufenkoordinator

Name und amtliche Bezeichnung der Schule
--

Abitur _____

Antrag auf Zulassung einer Besonderen Lernleistung

Name, Vorname	
geboren am	in

Hiermit beantrage ich die Zulassung einer Besonderen Lernleistung zu folgendem Thema:

Zuzuordnende/s Fach/Fächer:

Betreuende Lehrkraft:

Mir ist bekannt, dass der Rücktritt von der Besonderen Lernleistung nur bis zur Entscheidung über die Zulassung zur Abiturprüfung erfolgen kann.

Ort, Datum	Schülerin/Schüler, bei Minderjährigen die Eltern
<input type="radio"/> Die Besondere Lernleistung wird zugelassen. *) <input type="radio"/> Die Besondere Lernleistung wird nicht zugelassen. *)	
Ort, Datum	Schulleiterin/Schulleiter

*) Die Entscheidung ist der Schülerin/dem Schüler, bei Minderjährigen den Eltern, in geeigneter Weise mitzuteilen.

Name des staatlichen Schulamts

**An das für Schule
zuständige Ministerium**

Abitur _____

Mitteilung über die gewählten schriftlichen Abiturprüfungsfächer

1. Fächer im Zentralabitur

Fach	Anforderungsniveau des Kurses	Anzahl der Lerngruppen	Anzahl der Prüflinge
Biologie	erhöht		
Biologie	grundlegend		
Chemie	erhöht		
Chemie	grundlegend		
Deutsch	erhöht		
Englisch	erhöht		
Englisch	grundlegend		
Französisch	erhöht		
Französisch	grundlegend		
Geografie	erhöht		
Geografie	grundlegend		
Geschichte	erhöht		
Geschichte	grundlegend		
Mathematik	erhöht		
Physik	erhöht		
Physik	grundlegend		
Politische Bildung	erhöht		
Politische Bildung	grundlegend		

2. Fächer im dezentralen Abitur

Fach	Anzahl der Kurse auf erhöhtem Anforderungsniveau	Anzahl der Umschläge	Anzahl der Kurse auf grundlegendem Anforderungsniveau	Anzahl der Umschläge
Elektrotechnik				
Gestaltungs- und Medientechnik				
Informatik				
Kunst				
Latein				
Maschinentechnik				
Musik				
Pädagogik				
Pädagogik (b.)				
Polnisch				
Psychologie				
Psychologie (b.)				
Russisch				
Sorbisch (Wendisch)				
Spanisch				
Sport				
Technik				
Wirtschaftswissenschaft				
Wirtschaftswissenschaft (b.)				
Weitere zugelassene Abiturprüfungsfächer				
Religion (ev.)				
Religion (kath.)				

Ort, Datum	Staatliches Schulamt
------------	----------------------

Name und amtliche Bezeichnung der Schule
--

Abitur _____

Mitteilung über die Abschlussbewertungen der Kurse im vierten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase

Name, Vorname	
geboren am	in

Die folgenden Kurse sind im vierten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase belegt und wie angegeben bewertet worden:

genaue Fachbezeichnung	Note mit Tendenz	Punkte
Kurse auf erhöhtem Anforderungsniveau		
▶ schriftliches Abiturprüfungsfach:		
▶ schriftliches Abiturprüfungsfach:		
▶ schriftliches Abiturprüfungsfach:		
Kurse auf grundlegendem Anforderungsniveau		
▶ mündliches Abiturprüfungsfach		
▶		
▶		
▶		
▶		
▶		
▶		
▶		
▶		

Bemerkungen: Zur Abiturprüfung zugelassen / nicht zugelassen.*)
--

Ort, Datum	Schulleiterin/Schulleiter
------------	---------------------------

*) Nichtzutreffendes streichen

Name und amtliche Bezeichnung der Schule

Vorsitzende/Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Ort, Datum

Abitur _____

Mitteilung über die Nichtzulassung zur Abiturprüfung

Sehr geehrte/r,

durch Beschluss des Prüfungsausschusses sind Sie/ ist Ihre Tochter/ Ihr Sohn nicht zur Abiturprüfung zugelassen worden, da die Mindestanforderungen für den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife nicht erfüllt wurden und nicht mehr erfüllt werden können.

Gründe für die Nichtzulassung sind:

- | |
|--|
| <input type="checkbox"/> Sie/ Ihre Tochter/ Ihr Sohn können/ kann den Antrag stellen, um eine Jahrgangsstufe zurückzutreten. |
| <input type="checkbox"/> Sie/ Ihre Tochter/ Ihr Sohn müssen/muss die gymnasiale Oberstufe wegen Überschreitens der Höchstverweildauer verlassen. |

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei _____
(Name und Anschrift der Schule)
 schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Ort, Datum	Prüfungsvorsitzende/Prüfungsvorsitzender	Schulleiterin/Schulleiter
------------	--	---------------------------

Name und amtliche Bezeichnung der Schule
--

Abitur _____

Mitteilung über die Ergebnisse in den Abiturprüfungen

Name, Vorname	
geboren am	in

Ergebnisse der Abiturprüfungen:

	genaue Fachbezeichnung	Note mit Tendenz	Punkte
Abiturprüfungsfach (schriftliche Abiturprüfung)			
Abiturprüfungsfach (schriftliche Abiturprüfung)			
Abiturprüfungsfach (schriftliche Abiturprüfung)			
Abiturprüfungsfach (mündliche Abiturprüfung)			
freiwilliges Abiturprüfungsfach (Besondere Lernleistung)			

Die Bedingungen für das Bestehen der Abiturprüfung wurden

<input type="checkbox"/> erfüllt.
<input type="checkbox"/> bisher nicht erfüllt. Die Bedingungen können durch pflichtige Zusatzprüfungen im ersten bis dritten Abiturprüfungsfach noch erfüllt werden (siehe Rückseite).
<input type="checkbox"/> nicht erfüllt. Die Bedingungen können auch durch pflichtige Zusatzprüfungen nicht mehr erfüllt werden.

(Zutreffendes ist angekreuzt.)

In der Gesamtqualifikation erreichten Sie bisher folgendes Ergebnis:

Gesamtpunktzahl:	*)	Durchschnittsnote:	*)
------------------	----	--------------------	----

*) Angabe nur, wenn die Bedingungen für das Bestehen der Abiturprüfung bereits erfüllt worden sind.

Hinweis: Diese Mitteilung dient nur zur Information über das Ergebnis der einzelnen Abiturprüfungen und ist keine Bescheinigung und kein Zeugnis über das endgültige Bestehen oder Nichtbestehen der Abiturprüfung.

Mitteilung über pflichtige Zusatzprüfungen

Sofern die Mindestanforderungen im Abiturbereich noch nicht erfüllt sind und noch erfüllt werden können, legt der Prüfungsausschuss pflichtige Zusatzprüfungen im ersten bis dritten Abiturprüfungsfach fest. Für Sie wurden die folgenden pflichtigen Zusatzprüfungen festgelegt:

	genaue Fachbezeichnung
Pflichtige Zusatzprüfung	
Pflichtige Zusatzprüfung	
Pflichtige Zusatzprüfung	

Die Teilnahme ist Pflicht. Sobald mit den Ergebnissen aus den pflichtigen Zusatzprüfungen die Mindestanforderungen im Abiturbereich erfüllt werden, entfällt die Pflicht zur Teilnahme an den übrigen pflichtigen Zusatzprüfungen.

Darüber hinaus können Sie selbst – möglichst nach Beratung durch die Oberstufenkoordinatorin oder den Oberstufenkoordinator – im ersten bis dritten Abiturprüfungsfach freiwillige Zusatzprüfungen wählen. Dies ist schriftlich zu beantragen.

Sie werden darauf hingewiesen, dass die Ergebnisse der pflichtigen und freiwilligen Zusatzprüfungen auch dann gewertet werden, wenn diese zu einer Verschlechterung der Bewertungen führen. Dies gilt selbst dann, wenn dadurch die Abiturprüfung endgültig nicht bestanden wird, obwohl die Bedingungen zum Bestehen der Abiturprüfung ohne die freiwilligen Zusatzprüfungen bereits erfüllt waren.

Hinweis bei Nichtbestehen der Abiturprüfung

Sollten Sie auch nach Durchführung der pflichtigen Zusatzprüfungen die Mindestanforderungen im Abiturbereich nicht erfüllen, gilt die Abiturprüfung endgültig als nicht bestanden. Dies bedeutet für Sie (Zutreffendes ist angekreuzt):

- Die Abiturprüfung gilt für Sie als zum ersten Mal nicht bestanden. Sie können den Antrag stellen, um eine Jahrgangsstufe zurückzutreten und die Abiturprüfung, sofern die Voraussetzungen gegeben sind, in einem Jahr zu wiederholen.
- Die Abiturprüfung gilt für Sie als zum zweiten Mal nicht bestanden. Sie müssen die gymnasiale Oberstufe verlassen.

Sonstiges:

Ort, Datum	Prüfungsvorsitzende/Prüfungsvorsitzender
------------	--

Name und amtliche Bezeichnung der Schule

Abitur _____

Mitteilung über das Ergebnis der pflichtigen und freiwilligen Zusatzprüfungen

Name, Vorname	
geboren am	in

	Genaue Fachbezeichnung	Ergebnis der Prüfung im ersten bis dritten Prüfungsfach	Ergebnis der pflichtigen oder freiwilligen Zusatzprüfung	Gesamtbewertung gemäß § 25 Absatz 5 GOSTV
Zusätzliche mündliche Abiturprüfung				
Zusätzliche mündliche Abiturprüfung				
Zusätzliche mündliche Abiturprüfung				

Die Bedingungen für das Bestehen der Abiturprüfung wurden

erfüllt (Gesamtpunktzahl:.....*), Durchschnittsnote:.....*)

bisher nicht erfüllt und können auch nicht mehr erfüllt werden.

*) Angabe nur, wenn die Bedingungen für das Bestehen der Abiturprüfung erfüllt worden sind.

Ort, Datum	Prüfungsvorsitzende/Prüfungsvorsitzender
------------	--

Hinweis: Diese Mitteilung dient nur zur Information über das Ergebnis der pflichtigen und freiwilligen Zusatzprüfungen und ist keine Bescheinigung und kein Zeugnis über das endgültige Bestehen oder Nichtbestehen der Abiturprüfung.

Name und amtliche Bezeichnung der Schule

Landkreis:

Bitte diesen Begleitbogen außen auf den Umschlag kleben, der die Aufgabenvorschläge enthält!

Staatliches Schulamt

Abitur _____

Aufgabenvorschläge für die schriftliche Abiturprüfung im dezentralen Abitur

genaue Fachbezeichnung:	
Anzahl der eingereichten Aufgabenvorschläge *):	Anzahl der Prüflinge:
Aufgabenstellende Lehrkraft (bei gemeinsamer Aufgabenstellung anzusprechende Lehrkraft) Name, Vorname, (Schule, soweit diese von der o.g. Schule abweicht):	
Telefon dienstlich:	Telefon privat: **)

*) jeweils in doppelter Ausfertigung **) Angabe freiwillig

Aus- und Eingangsvermerke ***)			
Ausgang Schulleitung		Eingang staatliches Schulamt	
Ausgang staatliches Schulamt	****)	Eingang Schulleitung	****)
Ausgang Schulleitung	****)	Eingang staatliches Schulamt	****)
Ausgang staatliches Schulamt		Eingang Schulleitung	
Öffnung des Umschlags (mit Uhrzeit)		Umschlagversiegelung mit nicht ausgewählter Aufgabenstellung	

***) mit Datum und Unterschrift

****) nur im Falle der Rückgabe an die aufgabenstellende Lehrkraft zum Zweck der Überarbeitung des Aufgabenvorschlags

Vermerk über vorzeitige Öffnung	
Die vorzeitige Öffnung des Umschlags wird genehmigt:	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Ort, Datum	Staatliches Schulamt

Aufgabenart (gemäß Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung [EPA] für das Fach)

Antrag auf vorzeitige Öffnung mit Begründung:

Antrag auf besondere Hilfsmittel mit Begründung:
--

Antrag auf Verlängerung der Arbeitszeit mit Begründung:

Angaben über ein Einreichen des Aufgabenvorschlags in den zurückliegenden Schuljahren und seine Verwendung		
Schuljahr:	Auswahl: ja/nein	Verwendung: ja/nein
Fundstelle bzw. Quellenangabe bei Anlehnung der Aufgabenstellung/des Materials an Veröffentlichungen (Ablichtung der entsprechenden Seite/n ist beigelegt)		
<input type="checkbox"/> Die Aufgabenstellung erfolgte ohne Anlehnung an eine veröffentlichte Aufgabenstellung (ankreuzen).		

Bestätigungsvermerke		
Aufgabenstellende Lehrkraft	Ort, Datum	Unterschrift
gegebenenfalls weitere Aufgabenstellende Lehrkraft	Ort, Datum	Unterschrift
gegebenenfalls weitere Aufgabenstellende Lehrkraft	Ort, Datum	Unterschrift
Fachbeauftragte oder Fachbeauftragter (Durchsicht auf fachliche Richtigkeit)	Ort, Datum	Unterschrift
Schulleiterin oder Schulleiter (Durchsicht hinsichtlich Abiturvorschriften *)	Ort, Datum	Unterschrift

*) Bei vollständiger oder teilweiser Übereinstimmung der Aufgabenstellung für mehrere Kurse ist sicher gestellt, dass die Schülerinnen und Schüler der betreffenden Kurse zum gleichen Zeitpunkt die schriftliche Prüfung in diesem Fach ablegen.

Beigefügte Anlagen zum Aufgabenvorschlag

- Aufgabenstellung in der für den Prüfling vorgesehenen Form
- gegebenenfalls zu bearbeitendes Material in der für den Prüfling vorgesehenen Form
- gegebenenfalls vorgesehene besondere Hilfsmittel
- Erwartungshorizont
- Überblick über den Unterricht in den einzelnen Schulhalbjahren der Qualifikationsphase
- Ablichtung der entsprechenden Seite/n bei Anlehnung der Aufgabenstellung/des Materials an Veröffentlichungen

09 Formblatt 13

Name und amtliche Bezeichnung der Schule
--

Fach:
Name der aufgabenstellenden (anzusprechenden) Lehrkraft:
Aufgabenvorschlag Nr.:

Abitur _____
Aufgabenstellung
(einschließlich Material)

Name und amtliche Bezeichnung der Schule	Fach:
	Name der aufgabenstellenden (anzusprechenden) Lehrkraft:
	Aufgabenvorschlag Nr.:

Abitur _____

Erwartungshorizont

Beschreibung der vom Prüfling erwarteten Leistung

einschließlich:

- Erläuterung des stofflichen und thematischen Zusammenhangs mit dem Unterricht in den vier Schulhalbjahren der Qualifikationsphase,
- Darlegung der selbstständigen Leistung des Prüflings,
- Angabe der Bewertungsgesichtspunkte

09 Formblatt 15

Name und amtliche Bezeichnung der Schule

Fach:

Name der aufgabenstellenden
(anzusprechenden) Lehrkraft:

Abitur _____

Überblick über den Unterricht der Qualifikationsphase (Themen, Inhalte, Methoden und Kompetenzen)

erstes Schulhalbjahr der Qualifikationsphase:

zweites Schulhalbjahr der Qualifikationsphase:

drittes Schulhalbjahr der Qualifikationsphase:

viertes Schulhalbjahr der Qualifikationsphase:

Name und amtliche Bezeichnung der Schule
--

Abitur _____

Protokoll der mündlichen Abiturprüfung

Name, Vorname	
geboren am	in

Abiturprüfungsfach

genaue Fachbezeichnung:	
<input type="checkbox"/> viertes Abiturprüfungsfach	<input type="checkbox"/> erstes bis drittes Abiturprüfungsfach (pflichtige Zusatzprüfung)
<input type="checkbox"/> Kolloquium der Besonderen Lernleistung	<input type="checkbox"/> erstes bis drittes Abiturprüfungsfach (freiwillige Zusatzprüfung)

(Zutreffendes ist angekreuzt.)

Mitglieder des Fachausschusses

Vorsitz:	
prüfende Lehrkraft:	
Protokoll:	
weitere Mitglieder:	<input type="checkbox"/> stimmberechtigt <input type="checkbox"/> nicht stimmberechtigt

Prüfungszeit

Datum:	Prüfungsbeginn:	Uhr	Prüfungsende:	Uhr
--------	-----------------	-----	---------------	-----

Zuhörende

Lehrkräfte, Studienreferendarinnen/Studienreferendare der Schule, Mitglieder des Prüfungsausschusses, Vertreterinnen/Vertreter der Schulaufsicht (sofern nicht Mitglieder des Fachausschusses):
Vertreterinnen/Vertreter der Elternkonferenz, Schülerinnen/Schüler des zweiten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase, Vertreterin/Vertreter des Schulträgers:
Zustimmungen der/des Prüfungsvorsitzenden sowie des Prüflings liegen vor. Belehrung über Verschwiegenheitspflicht ist erfolgt.

Tragende Erwägungen des Fachausschusses für die Bewertung

--

Besondere Vorkommnisse

--

Ergebnis der mündlichen Abiturprüfung (Beschluss des Fachausschusses)

Note mit Tendenz:	Punkte:
-------------------	---------

Ort, Datum	Vorsitzende/Vorsitzender des Fachausschusses
------------	--

Anlagen zum Protokoll

- vom Protokoll führenden Mitglied des Fachausschusses angefertigtes Protokoll des Prüfungsverlaufs
- vom Prüfling benutztes Original der Aufgabenstellung
- gegebenenfalls vom Prüfling zu bearbeitendes Material
- gegebenenfalls vom Prüfling während der Vorbereitungszeit angefertigte Notizen
- gegebenenfalls vom Prüfling hergestellte praktisch-gestalterische Arbeitsprodukte
- gegebenenfalls Dokumentation der vom Prüfling geleisteten praktisch-gestalterischen Arbeit

Name und amtliche Bezeichnung der Schule
--

Abitur _____

Festlegung der Gesamtqualifikation (ohne Ergebnisse der Abiturprüfung)

Name, Vorname	
geboren am	in

Hiermit lege ich verbindlich die Kurse für die Gesamtqualifikation fest. Ich bin von der Schule vorher beraten und auf die für die gymnasiale Oberstufe geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften hingewiesen worden.

Die Kurse der Gesamtqualifikation sind in der Übersicht auf der Rückseite aufgeführt und wurden unter anderem in folgender Hinsicht geprüft:

<input type="checkbox"/> Die vier Abiturprüfungsfächer sind vorschriftsgemäß eingebracht worden.
<input type="checkbox"/> Keiner der eingebrachten Kurse wurde mit null Punkten bewertet.
<input type="checkbox"/> Von den Kursen auf erhöhtem Anforderungsniveau wurden höchstens vier mit jeweils weniger als fünf Punkten (einfache Wertung) bewertet.
<input type="checkbox"/> Von den eingebrachten Kursen auf grundlegendem Anforderungsniveau wurden höchstens vier mit jeweils weniger als fünf Punkten bewertet.
<input type="checkbox"/> Es werden insgesamt jeweils vier Halbjahresergebnisse der drei schriftlichen Abiturprüfungsfächer und insgesamt 30 Halbjahresergebnisse aus Kursen der übrigen Fächer auf grundlegendem oder erhöhtem Anforderungsniveau eingebracht.
<input type="checkbox"/> Die Berechnung des Gesamtergebnisses der Qualifikationsphase für die Einbringung in die Gesamtqualifikation ergibt mindestens 200 Punkte.

(Zutreffendes ist angekreuzt.)

Die Wahl der Kurse für die Gesamtqualifikation (siehe Rückseite) wird hiermit bestätigt.

Ort, Datum	Schülerin/Schüler, bei Minderjährigen die Eltern
Die Übereinstimmung mit den Rechts- und Verwaltungsvorschriften wird hiermit bestätigt.	
Ort, Datum	Oberstufenkoordinatorin/Oberstufenkoordinator

09 Formblatt 21

Name und amtliche Bezeichnung der Schule

Vorsitzende/Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Ort, Datum

Abitur _____

Erstmaliges Nichtbestehen der Abiturprüfung

Sehr geehrte/r _____,

wir bedauern, Ihnen mitteilen zu müssen, dass Sie/Ihre Tochter/Ihr Sohn _____ die Abiturprüfung erstmalig nicht bestanden haben/hat.

Begründung:

Es besteht die Möglichkeit der Wiederholung der Abiturprüfung gemäß § 29 Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung. Falls Sie/Ihre Tochter/Ihr Sohn sich der Wiederholung der Abiturprüfung nicht unterziehen möchte/n, wird das Schulverhältnis beendet und ein Abschlusszeugnis ausgestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei _____
(Name und Anschrift der Schule)

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Vorsitzende/Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Schulleiterin/Schulleiter

Name und amtliche Bezeichnung der Schule

Vorsitzende/Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Ort, Datum

Abitur _____

Endgültiges Nichtbestehen der Abiturprüfung

Sehr geehrte/r _____,

wir bedauern, Ihnen mitteilen zu müssen, dass Sie/Ihre Tochter/Ihr Sohn _____

nicht zur Abiturprüfung zugelassen wurden/wurde.

die Abiturprüfung erneut nicht bestanden haben/hat.*)

Eine weitere Wiederholung ist gemäß § 29 Absatz 1 Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung nicht möglich. Das Schulverhältnis wird beendet und ein Abschlusszeugnis ausgestellt.

Begründung:

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei _____
(Name und Anschrift der Schule)

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Vorsitzende/Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Schulleiterin/Schulleiter

*) Zutreffendes ankreuzen.

**Richtlinien des Ministeriums für Bildung,
Jugend und Sport über die Gewährung
von Zuwendungen zur Förderung einer sozialen
Staffelung der Kostenbeteiligung an den
Schülerfahrtkosten
(RL-Schülerbeförderung - RLSchBef)**

Vom 3. Mai 2011
Gz.: 14.6-55310

Auf Grund des § 146 des Brandenburgischen Schulgesetzes vom 12. April 1996 in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78) bestimmt die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport:

1 - Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

(1) Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und unter Beachtung des § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften Zuwendungen zur Förderung einer sozialen Staffelung der Kostenbeteiligung der Schülerinnen und Schüler oder der Eltern minderjähriger Schülerinnen und Schüler an den Schülerfahrtkosten gemäß § 112 des Brandenburgischen Schulgesetzes.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 - Zuwendungsempfänger

Die Zuwendung wird den Landkreisen und kreisfreien Städten als Träger der Schülerbeförderung gemäß § 112 Absatz 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes gewährt.

3 - Zuwendungsvoraussetzungen

(1) Landkreise und kreisfreie Städte erhalten eine Zuwendung, wenn sie die Kostenbeteiligung der Schülerinnen und Schüler oder der Eltern minderjähriger Schülerinnen und Schüler an den Schülerfahrtkosten nach sozialen Kriterien staffeln. Diese Kriterien können sich auf die Einkommenssituation oder die Anzahl der Kinder oder Geschwister beziehen. Von einer zulässigen sozialen Staffelung mit Bezug auf die Einkommenssituation ist insbesondere auszugehen, wenn die Kostenbeteiligung für Schülerinnen und Schüler, die selbst oder deren Eltern

- a) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II),
- b) Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII),
- c) Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
- d) Wohngeld oder
- e) Kinderzuschlag nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes (BKKG)

beziehen oder sich in einer vergleichbaren Einkommenssituation befinden, ermäßigt wird. Die Zuwendungsvoraussetzungen gelten ebenfalls als erfüllt, wenn die Kostenbeteiligung der Schülerinnen und Schüler oder der Eltern minderjähriger Schülerinnen und Schüler an den Schülerfahrtkosten ganz entfällt.

(2) Der Nachweis ist durch die Vorlage der Satzung über die Schülerbeförderung zu erbringen.

4 - Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- (1) Zuwendungsart: Projektförderung
- (2) Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung
- (3) Form der Zuwendung: Zuschuss
- (4) Höhe der Zuwendung, Bemessungsgrundlage:

Bemessungsgrundlage ist der im Haushaltsplan des Landes Brandenburg für diesen Zweck veranschlagte Gesamtansatz, der nach den Zahlen der Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf Schülerbeförderung oder Schülerfahrtkostenerstattung nach der amtlichen Schulstatistik, der Bevölkerungsdichte und dem Anteil der Empfänger von Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch an der Gesamtschülerzahl an allgemeinbildenden Schulen und auf die Landkreise und kreisfreien Städte verteilt wird. Für die Verteilung werden die Zahlen der Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf Schülerbeförderung oder Schülerfahrtkostenerstattung wie folgt angesetzt:

- a) Landkreise und kreisfreie Städte mit einer Bevölkerungsdichte von

bis zu 70 Einwohner pro km ²	mit 120 vom Hundert,
über 70 Einwohner pro km ²	mit 100 vom Hundert
	und
kreisfreie Städte	mit 70 vom Hundert.
- b) Landkreise oder kreisfreie Städte mit einem Anteil von Sozialgeldempfängern nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch an der Gesamtschülerzahl an allgemeinbildenden Schulen von

unter 20 Prozent	mit 80 vom Hundert,
20 Prozent bis unter 25 Prozent	mit 100 vom Hundert,
25 Prozent bis unter 30 Prozent	mit 110 vom Hundert
	und
über 30 Prozent	mit 120 vom Hundert.

5 - Verfahren

(1) Die Landkreise und kreisfreien Städte legen dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (Bewilligungsbehörde) mit der Antragstellung ihre Satzung über die Schülerbeförderung bis zum 1. Juni 2011 (Ausschlussfrist) vor.

(2) Die Auszahlung der Zuwendung an die Landkreise und kreisfreie Städte erfolgt bis zum 30. Juni 2011.

(3) Die Schülerzahlen für die Berechnung der Zuwendungen gemäß Nummer 4 Absatz 4 bestimmen sich nach der amtlichen Schulstatistik des Schuljahres 2010/2011. Die Bevölkerungsdichte bestimmt sich nach der aktuellen Statistik des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg. Der Anteil der Sozialgeldempfänger bestimmt sich nach der Statistik der Bundesagentur für Arbeit vom Januar 2011.

(4) Die Landkreise und kreisfreien Städte teilen der Bewilligungsbehörde bis zum 1. Dezember 2011 mit, dass sie die Zuwendung zweckentsprechend verwendet haben. Ein detaillierter Nachweis ist nicht erforderlich.

(5) Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, die Zuwendung ab dem Zeitpunkt zurückzufordern, ab dem aufgrund der Änderung der Satzung die Zuwendungsvoraussetzungen gemäß Nummer 3 nicht mehr erfüllt werden. Maßgeblicher Zeitpunkt ist das Inkrafttreten der Satzungsänderung.

6 - Geltungsdauer

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft.

Potsdam, den 3. Mai 2011

Die Ministerin
für Bildung, Jugend, und Sport

Dr. Martina Münch

**Erlass des Ministeriums für Bildung,
Jugend und Sport des Landes Brandenburg
über die Anwendung der De-minimis-Regel
bei Zuwendungen nach der Richtlinie
des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport
über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung pädagogischer Entwicklungs-
und Modellvorhaben im Bildungsbereich und
zur Anpassung beruflicher Bildungsgänge
im Land Brandenburg (RL Entwicklung- und
Modellvorhaben im Bildungsbereich)
vom 19. Mai 2008 (Amtsblatt des Ministeriums für
Bildung, Jugend und Sport vom 15. Juli 2008, S. 192)**

Vom 25. März 2011
Gz.: 25-19150

Sofern es sich bei den Zuwendungsempfängern aus dem genannten Förderprogramm um Unternehmen im beihilferechtlichen Sinne entsprechend Artikel 107 Abs. 1 AEUV handelt, stellen die nach dieser Richtlinie gewährten Zuwendungen Beihilfen dar, die nach Auslaufen der „Bundesregelung Kleinbeihilfen“ zum 31.12.2010 entsprechend Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 als De-minimis-Beihilfen gewährt werden.

Zur Überwachung der Höchstbetragsgrenze legt der Antragsteller der Bewilligungsstelle eine Erklärung vor, in der alle ab dem 1. Januar 2009 erhaltenen/beantragten „De-minimis-Beihilfen“ und alle erhaltenen/beantragten „Kleinbeihilfen“ anzugeben sind.

Diese Regelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2013 außer Kraft.

Potsdam, den 25. März 2010

Die Ministerin
für Bildung, Jugend und Sport

Dr. Martina Münch

Nachtrag zum Schulbuchkatalog 2011/12

Fach				Preise: Stand Mai 2011	
Verlag					
ISBN	Klasse	Titel	zugelassen bis Schuljahr	Preis / €	
Deutsch					
Buchner					
978-3-7661-3749-4	10	Kombiniere Deutsch 9	2015/16	23,50	
Cornelsen/Volk und Wissen					
978-3-464-61181-4	8	Doppel-Klick 8, Differenz. Ausg.	2015/16	20,50	
978-3-06-082987-3	1	Jo-Jo Fibel 1, Mit Silben Lesen, Neub.11	2015/16	16,50	
Klett					
978-3-12-313175-2	9	deutsch.kombi plus 5	2015/16	18,75	
978-3-12-300258-8	4	Piri, Das Sprach-Lese-Buch 4, Neub.11	2015/16	19,95	
Oldenbourg					
978-3-637-00474-0	4	Fips & Co., Lesebuch 4, Ausg.A	2015/16	16,90	
Schroedel					
978-3-507-48229-6	10	wortstark 10, Sprach- Lesebuch, Diff. Ausg.	2015/16	21,50	
Geografie					
Westermann					
978-3-14-100262-1	5-10	Heimat und Welt 5/6, Ausg.Bbg., Neub.11	2015/16	16,95	
Geschichte					
Klett					
978-3-12-828194-0	7-13	Perthes Atlas zur Weltgeschichte	2015/16	24,95	
Latein					
Buchner					
978-3-7661-7971-5	6...	prima.nova, Begleitband	2015/16	19,90	
978-3-7661-7970-8	6...	prima.nova, Textband	2015/16	25,90	
Lebensgestaltung - Ethik - Religionskunde					
Klett					
978-3-12-006579-1	5/6	Wege finden 5/6, G, O, O/OG	2015/16	19,95	
Mathematik					
Cornelsen/Volk und Wissen					
978-3-06-082680-3	3	Mathefreunde 3, Ausg.Nord	2015/16	15,95	

Fach Verlag ISBN	Klasse	Titel	Preise: Stand Mai 2011	
			zugelassen bis Schuljahr	Preis / €
Klett				
978-3-12-236641-4	3	Mathepilot 3	2015/16	13,95
978-3-12-742321-1	8	Schnittpunkt 8 Basisniveau, S, O/OG	2015/16	17,50
Oldenbourg				
978-3-637-00494-8	3	Fredo & Co. 3, Ausg.A	2015/16	15,95
978-3-637-01199-1	3	Zahlenzauber 3, Neub.11	2015/16	16,20
Schroedel				
978-3-507-87096-3	10	Elemente der Mathematik 10, Ausg.Bbg., Neub.11, OG	2015/16	22,50
Musik				
Helbling				
978-3-86227-072-9	7-10	Club Musik 1	2015/16	18,50
978-3-86227-060-6	5/6	Musixx. Das Kursbuch 1	2015/16	19,80

N = Neueinreichung Neub. = Neubearbeitung S = Oberschule O/OG = Gesamtschule mit gymn. Oberstufe OG = Gymnasium

Seite: 2

Rundschreiben 1/11

Vom 5. April 2011
Gz.: 14.12-20204

Fortgeltung von Rundschreiben¹ im Geschäftsbereich Bildung, Jugend und Sport

1. Die in Anlage 1 enthaltenen Rundschreiben gelten nach dem 1. Januar 2011 fort, sofern sie nicht durch andere Regelungen oder durch Fristablauf außer Kraft treten.

2. Die in Anlage 2 aufgeführten Rundschreiben sind ab dem 1. Januar 2011 nicht mehr anzuwenden. Sie können als Arbeitsmaterial für die Fortführung der Verwaltungspraxis weiter Arbeitsgrundlage sein, sofern andere Regelungen dem nicht entgegenstehen.

3. Dieses Rundschreiben tritt rückwirkend zum 1. Januar 2011 in Kraft.

Anlagen

Anlage 1: geltende Rundschreiben

Anlage 2: aufgehobene Rundschreiben

¹ Die Angaben in der Spalte „LINK-Ziffer“ in den Anlagen beziehen sich auf die erfolgte Veröffentlichung in der vom MBS herausgegebenen Sammlung „Das Schulrecht im Land Brandenburg“.

Anlage 1 - fortgeltende Rundschreiben

Lfd. Nr.	LINK-Kennzahl	Vorschrift	Inkraft-treten	Außerkraft-treten	Änderungen
1	82.21 (online)	RS 17/97 Lehrkräfte im Beamtenverhältnis in schülerzahlen-abhängig ausgebrachten Funktionsämtern hier: Auswirkungen bei sich verändernden Schülerzahlen auf die Zulage gemäß § 7 Abs. 1 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung (2. BesÜV) in der bis zum 30.06.1995 geltenden Fassung vom 2. April 1997 ABl. MBS S. 323	02.04.1997		
2	83.33 (online)	RS 19/97 Ergänzungsstudien und Ergänzungsprüfung 1. Verordnung über die Ergänzungsstudien und Ergänzungsprüfung für Lehrämter an Schulen 2. Verordnung über das Ergänzungsstudium und die Ergänzungsprüfung in Sonderpädagogik hier: Besoldungs- und tarifrechtliche Folgen vom 6. Mai 1997 ABl. MBS S. 351	20.06.1997		
3	83.34 (online)	RS 3/98 Brandenburgisches Besoldungsgesetz - Zuordnung der Lehrer unterer Klassen in das Beförderungssamt A12 Fußnote 2 Unterabsatz 2 der Besoldungsordnung A vom 3. Februar 1998 ABl. MBS S. 152	25.04.1998		
4	84.36 (online)	RS 7/98 Eingruppierung der angestellten Lehrkräfte im öffentlichen Schuldienst nach dem Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum BAT-O vom 8. Mai 1991 und den Richtlinien der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) vom 22. Juni 1995 (Lehrer-Richtlinie-O der TdL vom 22. Juni 1995) hier: Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis in schülerzahlabhängig ausgebrachten Funktionsämtern vom 16. Februar 1998 ABl. MBS S. 155	25.04.1998		
5	84.36 (online)	RS 8/98 Eingruppierung der angestellten Lehrkräfte im öffentlichen Schuldienst nach dem Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum BAT-O vom 8. Mai 1991 und den Richtlinien der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) vom 22. Juni 1995 (Lehrer-Richtlinie-O der TdL vom 22. Juni 1995) hier: Eingruppierung von angestellten Lehrkräften mit der Befähigung für das Amt des Lehrers im Unterricht an Förderschulen nach § 10 SopEPV vom 24. Februar 1998 ABl. MBS S. 157	25.04.1998		

Lfd. Nr.	LINK-Kennzahl	Vorschrift	Inkraft-treten	Außerkraft-treten	Änderungen
6	84.36 (online)	RS 9/98 Eingruppierung der angestellten Lehrkräfte im öffentlichen Schuldienst nach dem Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum BAT-O vom 8. Mai 1991 und den Richtlinien der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) vom 22. Juni 1995 (Lehrer-Richtlinie-O der TdL vom 22. Juni 1995) hier: Lehrkräfte an Förderschulen vom 24. Februar 1998 ABl. MBS S. 157	25.04.1998		
7	81.20 (online)	RS 44/98 Verbeamtungskonzeption im Bereich des Schuldienstes hier: Neufassung der bisherigen Regelungen aufgrund der in den §§ 39 a und 39 b des Landesbeamtengesetzes (LBG) eingeführten Einstellungsteilzeit; Beschluss des Landespersonalausschusses (andere Bewerber) vom 26. Juni 1998 ABl. MBS S. 489	12.09.1998		
8	85.13 (online)	RS 2/99 Umgang und Gestaltung der dienstlichen Verpflichtungen von teilzeitbeschäftigten Lehrkräften Vereinbarung zur Arbeitsplatzsicherheit und Qualitätssicherung in der Schule Brandenburgs vom 29. Januar 1999 ABl. MBS S. 103	19.02.1999		geändert durch RS 15/02
9	84.36 (online)	RS 27/99 Vergütungsrechtliche Gleichstellung von Erziehern und Freundschaftspionierleitern mit zwei Lehrbefähigungen für die unteren Klassen und einer erfolgreich abgeschlossenen Erweiterungsprüfung für eine Lehrbefähigung der Primarstufe oder Sekundarstufe I vom 23. Juli 1999 ABl. MBS S. 390	19.08.1999		
10	83.12 (online)	RS 22/00 Lehrkräftezulagenverordnung hier: Ausführungshinweise für Fachseminarleiter im Beamtenverhältnis vom 11. Juli 2000 ABl. MBS S. 281	07.09.2000		
11	n.n.	RS 29/00 Anwesenheitsnachweis als Grundlage für die Ausreichung des Mobilitätzuschusses für Schülerinnen und Schüler im Bildungsgang der Berufsfachschule zum Erwerb eines Berufsabschlusses nach BBiG oder HwO (Kooperatives Modell) vom 18. September 2000 ABl. MBS S. 359	01.08.2000		

Lfd. Nr.	LINK-Kennzahl	Vorschrift	Inkraft-treten	Außerkraft-treten	Änderungen
12	85.12 (online)	RS 30/00 Flexible Pflichtstundenverteilung über einen längeren Zeitraum und Führung von Unterrichtsstundenkonten vom 18. September 2000 ABl. MBS S. 386	17.11.2000	31.07.2011	geändert durch RS 28/03 RS 13/06 RS 09/07 RS 09/08 RS 09/09 RS 07/10
13	80.01 (online)	RS 07/01 Arbeitsmaterialien für die Personalsachbearbeiter in den staatlichen Schulämtern vom 24. Januar 2001 ABl. MBS S. 134	31.03.2001		
14	85.61 (online)	RS 05/02 Regelung über die Zuständigkeiten nach der Trennungsgeldverordnung (TGV) und dem Bundesumzugskostengesetz (BUKG) für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (MBS) vom 4. März 2002 ABl. MBS S. 244	04.03.2002		
15	33.12 (online)	RS 15/02 Vergütung teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte bei Klassenfahrten vom 17. Juni 2002 ABl. MBS S. 305	01.08.2002		
16	85.14 (online)	RS 23/02 Teilzeitbeschäftigung für Lehrkräfte gemäß § 39 Abs. 4 LBG vom 4. September 2002 ABl. MBS S. 562	12.10.2002		
17	23.07 (online)	RS 06/04 Zusammenarbeit der Oberstufenzentren mit der Wirtschaft zur Vermeidung von Ausbildungsabbruch sowie zur Senkung der Durchfallquoten in Abschlussprüfungen vom 19. April 2004 ABl. MBS S. 207	26.05.2004		
18	23.28 (online)	RS 04/05 Gestreckte Abschlussprüfungen und Dauer der Ausbildung im Bildungsgang nach der Berufsfachschulverordnung Berufsabschluss nach BBiG oder HwO (BBHwBFSV) vom 5. April 2005 ABl. MBS S. 119	27.05.2005		
19	85.65 (online)	RS 23/05 Reisekosten bei Schulfahrten vom 1. November 2005 ABl. MBS S. 436	20.12.2005		

Lfd. Nr.	LINK-Kennzahl	Vorschrift	Inkraft-treten	Außerkraft-treten	Änderungen
20	23.09 (online)	RS 04/06 Benennung von Lehrkräften zur Berufung in einen Prüfungsausschuss der landesweit zuständigen Stellen gemäß § 40 Abs. 3 Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder der Handwerkskammern gemäß § 34 Abs. 4 Handwerksordnung (HwO) vom 17. Februar 2006 ABl. MBS S. 139	01.03.2006	28.02.2011	
21	30.81 (online)	RS 10/06 Umsetzung der Neuregelung der deutschen Rechtschreibung von 1996 i. d. F. von 2006 vom 5. April 2006 ABl. MBS S. 282	01.08.2006		
22	22.17 (online)	RS 11/06 Landesspezifische Regelungen zur Ausformung der Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung im Fach Sport vom 25. April 2006 ABl. MBS S. 299	01.08.2006		
23	23.13 (online)	RS 12/06 Bildungsgänge zur Vertiefung der Allgemeinbildung oder Berufsvorbereitung vom 16. Mai 2006 ABl. MBS S. 307	01.08.2006	31.07.2011	
24	44.23 (online)	RS 19/06 Aufhebung des Beschäftigungsverbots für Schülerinnen und Schüler an Hobel-, Fräs- und Sägemaschinen vom 21. November 2006 ABl. MBS S. 597	30.12.2006		
25	84.32	RS 02/07 Stufenzuordnung angestellter Lehrkräfte gemäß § 16 TV-L Lehrerwechsel und Lehrertauschverfahren sowie sonstige Einstellungen vom 4. April 2007 ABl. MBS S. 77	02.05.2007		
26	33.14	RS 05/07 Deutsch-polnische Bildungskooperation vom 13. August 2007 ABl. MBS S. 279	02.08.2007	31.12.2012	
27	33.13 (print)	RS 10/07 Förderung von Schülerwettbewerben vom 6. November 2007 ABl. MBS S. 372	29.12.2007	31.07.2012	

Lfd. Nr.	LINK-Kennzahl	Vorschrift	Inkraft-treten	Außerkraft-treten	Änderungen
28	30.34 (online)	RS 06/08 Curriculare Grundlagen für die Gestaltung des Unterrichts im Bildungsgang der Berufsfachschule zum Erwerb beruflicher Grundbildung und von gleichgestellten Abschlüssen der Sekundarstufe I vom 9. Juni 2008 ABl.MBJS S. 206	01.08.2008	31.07.2013	
29	85.82 (online)	RS 08/08 1. Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages zur Umsetzung des Tarifvertrages zur Vermeidung betriebsbedingter Kündigungen für Lehrkräfte an Schulen des Landes Brandenburg (1. ÄTV Soz-TV-BB Lehrkräfte) vom 7. Juli 2008 ABl.MBJS S. 271	01.08.2008	31.07.2011	
30	85.12 (online)	RS 09/08 1. Flexible Pflichtstundenverteilung über einen längeren Zeitraum; Führung von Unterrichtsstundenkonten - RS 30/00 2. Organisation der Arbeit in den Schulen; Beteiligung der Konferenz der Lehrkräfte - Fortgeltung des Rundschreibens 16/05 vom 22. Juli 2008 ABl.MBJS S. 272	06.09.2008	Schuljahr 2009/2010	RS verlängert die Geltung von RS 30/00 und RS 16/05
31	85.15 (online)	RS 10/08 Arbeitszeit der Lehrkräfte bei einer Verwendung in Behörden und Einrichtungen im Geschäftsbereich des MBS vom 10. September 2008 ABl.MBJS S. 362	10.09.2008	n.n.	
32	40.32 (print)	RS 11/08 Handlungsanleitung zur Umsetzung des § 41 Abs. 4 BbgSchulG - Durchsetzung der Schulpflicht als ultima ratio vom 6. Oktober 2008 ABl.MBJS S. 402	n.n.	n.n.	
33	75.11 (online)	RS 12/08 Fortbildung der Lehrkräfte sowie Beratungs- und Unterstützungssystem (LK-FB/BUSS) vom 9. Oktober 2008 ABl.MBJS S. 404	01.08.2008	31.07.2013	
34	46.21 (online)	RS 13/08 Umgang mit Pikrinsäure und Gefahrenabwehr vom 10. Oktober 2008 ABl.MBJS S. 410	01.12.2008		
35	89.21 (online)	RS 15/08 Beteiligung der Personalvertretung bei der Anordnung von Mehrarbeit vom 26. November 2008 ABl.MBJS S. 442	n.n.	n.n.	

Lfd. Nr.	LINK-Kennzahl	Vorschrift	Inkraft-treten	Außerkraft-treten	Änderungen
36	85.60 (online)	RS 16/08 Dienst- und fortbildungsreisen in den nachgeordneten Behörden und Einrichtungen vom 16. Dezember 2008 ABl.MBJS 2009 S. 52	20.02.2009	31.12.2013	
37	53.42 (print)	RS 03/09 Europaschulen vom 2. April 2009 ABl.MBJS S. 135	01.08.2009	31.07.2014	
38	85.91 (online)	RS 04/09 Lehrerwechsel und Lehrertauschverfahren zwischen den Bundesländern vom 27. April 2009 ABl.MBJS S. 137	01.04.2009	31.07.2014	
39	44.31 (online)	RS 06/09 Hinsehen - Handeln - Helfen Angstfrei leben und lernen in der Schule vom 17. August 2009 ABl.MBJS S. 221	31.08.2009		
40	22.15 (online)	RS 07/09 Regelungen zu den zentralen schriftlichen Abiturprüfungen 2011 vom 20. Juli 2009 ABl.MBJS S. 229	25.08.2009	31.07.2011	
41	38.10 (print)	RS 08/09 Fortschreibung und Evaluation von Schulprogrammen an Schulen in öffentlicher Trägerschaft im Land Brandenburg vom 27. Juli 2009 ABl.MBJS S. 247	01.08.2009	n.n.	
42	85.12 (online)	RS 09/09 Flexible Pflichtstundenverteilung über einen längeren Zeitraum; Führung von Unterrichtsstundenkonten - Rundschreiben 30/00 vom 28. Juli 2009 ABl.MBJS S. 248	n.n.	n.n.	
43	23.23 (online)	RS 11/09 Ausführungsbestimmungen zur Berufsfachschulverordnung vom 2. September 2009 ABl.MBJS S. 303	01.08.2009	31.07.2011	
44	20.31 (online)	RS 12/09 Nachteilsausgleich für zeitweise oder chronisch kranke Schülerinnen und Schüler vom 11. September 2009 ABl.MBJS S. 350	01.08.2009	31.07.2014	

Lfd. Nr.	LINK-Kennzahl	Vorschrift	Inkraft-treten	Außerkraft-treten	Änderungen
45	84.16 (online)	RS 14/09 Bewirtschaftung von Planstellen für Lehrkräfte und Stellen für sonstiges pädagogisches Personal vom 15. Oktober 2009 ABl.MBJS S. 352	31.10.2009	n.n.	
46	22.18 (print)	RS 16/09 Rundschreiben über den Terminrahmen für die Abiturprüfung im Schuljahr 2010/2011 in der gymnasialen Oberstufe vom 27. Oktober 2009 ABl.MBJS S. 387	01.08.2010	31.07.2011	
47	51.16 (online)	RS 17/09 Hinzuziehung von Lehrkräften im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 27. Oktober 2009 ABl.MBJS S. 389	27.10.2009	26.10.2014	
48	26.15 (online)	RS 02/10 Termine und Fristen für die Abiturprüfungen im Jahr 2011 im Zweiten Bildungsweg vom 9. April 2010 ABl.MBJS S. 62	01.08.2010	31.11.2011	
49	23.16 (online)	RS 03/10 Erwerb einer Zusatzqualifikation als „Technische Fachwirtin/Technischer Fachwirt“ im Rahmen einer Berufsausbildung nach der Handwerksordnung und gemäß § 3 Satz 2 der Berufsschulverordnung vom 19. April 2010 ABl.MBJS S. 83	01.08.2010		
50	21.15 (online)	RS 04/10 Zeiträume und Termine für die Prüfungen am Ende der Jahrgangsstufe 10 im Schuljahr 2010/11 vom 19. Mai 2010 ABl.MBJS S. 83	01.08.2010	31.07.2011	
51	85.83 (online)	RS 05/10 Tarifvertrag über Maßnahmen zur Begleitung des Umbaus der Landesverwaltung Brandenburg (TV Umbau) Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen über die Gewährung von Mobilitäts- und Qualifizierungsprämien an Beamte und Richter des Landes Brandenburg hier: Regelungen zu Qualifizierungsmaßnahmen für Lehrkräfte und das sonstige pädagogische Personal vom 20. Mai 2010 ABl.MBJS S. 123	n.n.	n.n.	

Lfd. Nr.	LINK-Kennzahl	Vorschrift	Inkraft-treten	Außerkraft-treten	Änderungen
52	85.84 (online)	RS 06/10 Tarifvertrag über Maßnahmen zur Begleitung des Umbaus der Landesverwaltung Brandenburg (TV Umbau) Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen über die Gewährung von Mobilitäts- und Qualifizierungsprämien an Beamte und Richter des Landes Brandenburg hier: Besondere Regelungen für den Bereich der Lehrkräfte und das sonstige pädagogische Personal vom 20. Mai 2010 ABl.MBJS S. 127	n.n.	n.n.	
53	85.12 (online)	RS 07/10 Flexible Pflichtstundenverteilung über einen längeren Zeitraum; Führung von Unterrichtsstundenkonten hier: Rundschreiben 30/00 vom 19. Juli 2010 ABl.MBJS S. 172	n.n.	n.n.	
54	51.32 (print)	RS 08/10 Wahrnehmung der pädagogisch-organisatorischen Netzwerkkoordination (PONK) an Schulen in öffentlicher Trägerschaft vom 13. Juli 2010 ABl.MBJS S. 172	01.08.2010	31.07.2012	
55	22.22 (print)	RS 09/10 Terminrahmen für die Abiturprüfung im Schuljahr 2011/2012 in der gymnasialen Oberstufe vom 13. Juli 2010 ABl.MBJS S. 173	01.08.2011	31.07.2012	
56	81.13 (online)	RS 10/10 Übertragung von Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Angelegenheiten auf die staatlichen Schulämter und das Landesinstitut für Lehrerbildung vom 26. August 2010 ABl.MBJS S. 204	15.09.2010	31.07.2015	
57	38.21 (online)	RS 11/10 Termine für Vergleichsarbeiten in der Jahrgangsstufe 3 und 8 im Schuljahr 2010/2011 vom 29. Juli 2010 ABl.MBJS S. 193	01.08.2010	31.07.2011	
58	23.01 (print)	RS 12/10 Zertifizierung von Fremdsprachenkenntnissen in der beruflichen Bildung vom 26. August 2010 ABl.MBJS S. 207	01.09.2010	31.08.2015	
59	22.13 (online)	RS 13/10 Regelungen zu den zentralen schriftlichen Abiturprüfungen 2011 vom 19. Oktober 2010 ABl.MBJS S. 279	01.08.2010	31.07.2011	

Lfd. Nr.	LINK-Kennzahl	Vorschrift	Inkraft-treten	Außerkraft-treten	Änderungen
60	22.16 (online)	RS 14/10 Regelungen zu den zentralen schriftlichen Abiturprüfungen 2012 vom 1. Dezember 2010 ABl.MBJS S. 319	31.12.2010	31.07.2012	
Anlage 2 aufgehobene Rundschreiben					
	LINK-Kennzahl	Vorschrift			
1	23.16 (online)	RS 03/03 Erwerb einer Zusatzqualifikation als „Technische Fachwirtin/Technischer Fachwirt“ im Rahmen einer Berufsausbildung nach der Handwerksordnung und gemäß § 3 Satz 2 der Berufsschulverordnung vom 5. April 2002 (GVBl. II S. 335) vom 17. Januar 2003 ABl. MBJS S. 16			
2	56.17 (print)	RS 04/03 Regelungen für die rechtssichere Nutzung des Internets an Schulen vom 12. Mai 2003 ABl. MBJS S. 158			
3	82.25 (online)	RS 06/03 Bearbeitung der Widersprüche gegen die „Teilzeitverbeamtung“ vom 22. Mai 2003 ABl. MBJS S. 167			
4	53.11 (print)	RS 23/04 Schulorganisatorische Angelegenheiten der Schulträgerschaft, Schulfinanzierung vom 25. Oktober 2004 ABl.MBJS S. 501			
5	23.19 (online)	RS 12/05 Berufsschulunterricht in Justizvollzugsanstalten vom 21. Juni 2005 ABl. MBJS S. 191			
6	85.11 (online)	RS 16/05 Organisation der Arbeit in den Schulen; Beteiligung der Konferenz der Lehrkräfte vom 22. Juli 2005 ABl. MBJS S. 346			
7	45.72 (print)	RS 17/05 Hinweise zur Einführung und Durchsetzung des Rauchverbots in Schulen vom 3. August 2005 ABl. MBJS S. 346			
8	75.31 (online)	RS 05/06 Fortbildung zur förderdiagnostischen Lernbeobachtung vom 2. März 2006 ABl. MBJS S. 276			
9	81.13 (online)	RS 06/06 Übertragung von Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Angelegenheiten auf die staatlichen Schulämter und das Landesprüfungsamt vom 15. März 2006 ABl. MBJS S. 268			

	LINK-Kennzahl	Vorschrift
10	40.31 (online)	RS 17/06 Überwachung der Berufsschulpflicht vom 29. September 2006 ABl. M.BJS S. 630
11	51.32 (print)	RS 08/07 Wahrnehmung der pädagogisch-organisatorischen Netzwerkkoordination (PONK) an Schulen in öffentlicher Trägerschaft vom 17. Juli 2007 ABl.M.BJS S. 336
12	22.13 (online)	RS 03/08 Regelungen zu den zentralen schriftlichen Abiturprüfungen 2010 vom 7. März 2008 ABl.M.BJS S. 102
13	26.14 (online)	RS 05/09 Termine und Fristen für die Abiturprüfungen im Jahr 2010 im Zweiten Bildungsweg vom 14. Mai 2009 ABl.M.BJS S. 172
14	21.15 (online)	RS 10/09 Zeiträume und Termine für die Prüfungen am Ende der Jahrgangsstufe 10 im Schuljahr 2009/10 vom 31. August 2009 ABl.M.BJS S. 302
15	22.16 (print)	RS 15/09 Rundschreiben über den Terminrahmen für die Abiturprüfung im Schuljahr 2009/2010 in der gymnasialen Oberstufe vom 22. Oktober 2009 ABl.M.BJS S. 386
16	38.21 (online)	RS 18/09 Termine für die Vergleichsarbeiten in der Jahrgangsstufe 3 und 8 im Schuljahr 2009/10 vom 15. Dezember 2009 ABl.M.BJS S. 411

Rundschreiben 2/11

Vom 15. März 2011

Gz: 34.01-51505 - Tel.: 866-3845

Benennung von Lehrkräften zur Berufung in einen Prüfungsausschuss der landesweit zuständigen Stellen gemäß § 40 Absatz 3 Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder der Handwerkskammern gemäß § 34 Absatz 4 Handwerksordnung (HwO)

1. Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport bestimmt gemäß § 40 Absatz 3 BBiG oder gemäß § 34 Absatz 4 HwO, dass die Oberstufenzentren Lehrkräfte entsprechend

den Anforderungen der zuständigen Stellen gemäß § 71 BBiG benennen.

2. Die zuständige Stelle informiert die Oberstufenzentren in einem angemessenen Zeitraum über die zu errichtenden Prüfungsausschüsse und den Bedarf der Benennung von Lehrkräften zur Berufung als ordentliche und stellvertretende Mitglieder im Prüfungsausschuss. Grundlage dafür ist die geltende Landesschulbezirksverordnung einschließlich der Anlagen 1 und 2.
3. Sind mehrere Oberstufenzentren im Bezirk der zuständigen Stelle zu beteiligen, erfolgt zwischen diesen nach Maßgabe der Anzahl der zu berufenden Lehrkräfte eine einvernehmliche Abstimmung über die zu benennenden Lehrkräfte.

Erfolgt keine Einigung, so entscheidet das staatliche Schulamt. Die Beschlüsse zur Benennung von Lehrkräften sind gemäß § 94 Absatz 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes zu fassen.

4. Werden die Lehrkräfte nicht in der von der zuständigen Stelle gesetzten Frist benannt, so macht diese von ihrem pflichtgemäßen Ermessen gemäß § 40 Absatz 3 BBiG Gebrauch.
5. Dieses Rundschreiben tritt am 1. März 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Rundschreiben 04/06 (ABl. MBS S. 139) außer Kraft. Dieses Rundschreiben tritt am 29. Februar 2016 außer Kraft.

Rundschreiben 3/11

Vom 18. März 2011
Gz.: 32.21-51130 - Tel.: 866-3829

Netzwerk Grund- und Förderschulen

1 Grundlagen der Arbeit

- 1.1 Dieses Rundschreiben dient zur landesweiten Vereinheitlichung der Arbeit in den einzelnen lokalen Netzwerken und regionalen Netzwerkgruppen unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten. Das Netzwerk Grund- und Förderschulen ist die gemeinsame Arbeits- und Kooperationsplattform der Schulen, der unteren und obersten Schulaufsicht im Land Brandenburg.
- 1.2 Aufgabe ist es, bildungspolitische Schwerpunktsetzungen und regionale Arbeitsschwerpunkte im Netzwerk Grund- und Förderschulen umzusetzen. Regionale Bezüge, Ressourcen und Besonderheiten sollen durch eine angemessene Balance aus Selbstorganisation und den zentralen bildungspolitischen Vorgaben gestärkt werden. Die Arbeitsprozesse werden für alle Beteiligten transparent gestaltet.
- 1.3 Ziel der Arbeit im Netzwerk Grund- und Förderschulen ist die Schul- und Unterrichtsentwicklung. Kommunikation und Zusammenarbeit der Schulen in den Regionen werden entwickelt.
- 1.4 Grundlage der Arbeit im Netzwerk Grund- und Förderschulen ist ein verändertes zukunftsorientiertes schulaufsichtliches Handeln als Unterstützungssystem der selbstständig arbeitenden Schule.
- 1.5 Die Arbeit in den Netzwerken ist sowohl für die untere als auch die oberste Schulaufsicht Teil des schulaufsichtlichen Handelns gemäß § 130 Absatz 1 und 2 sowie § 131 Absatz 1 und 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes.

2 Struktur und Beteiligte

Das Netzwerk Grund- und Förderschulen wird auf folgenden Ebenen repräsentiert:

2.1 Zentrale Ebene

Die landesweite Leitung und Steuerung erfolgt durch das MBS, das Netzwerkteam sowie die Dienstberatung des Netzwerkes Grund- und Förderschulen.

Im Netzwerkteam arbeiten die Vertreterinnen und Vertreter des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (MBS) und des Landesinstitutes für Schule und Medien Berlin-Brandenburg (LISUM). Die Leitung des Netzwerkes erfolgt durch das MBS.

An der Dienstberatung Netzwerk Grund- und Förderschulen nehmen das Netzwerkteam, die koordinierenden Schulleiterinnen und Schulleiter für den Schulaufsichtsbereich Grund- und Förderschulen sowie die Netzwerkmoderatorinnen und Netzwerkmoderatoren teil.

2.2 Regionale Ebene

Die regionale Leitung und Steuerung erfolgt durch das Netzwerkforum im Staatlichen Schulamt.

Zum Netzwerkforum gehören die koordinierende Schulleiterin oder der koordinierende Schulleiter für den Schulaufsichtsbereich Grund- und Förderschulen, die regional zuständigen Schulleiterinnen und Schulleiter für Grund- und Förderschulen, die Netzwerkmoderatorin oder der Netzwerkmoderator sowie die lokalen Netzwerkleiterinnen und Netzwerkleiter. Je nach Themenstellungen können weitere Teilnehmer eingeladen werden, insbesondere die beauftragte Lehrkraft für die Koordination der sonderpädagogischen Förder- und Beratungsstellen sowie die Schulleiterin oder der Schulleiter für Lehrerbildung im jeweiligen Staatlichen Schulamt.

Die Leitung hat die koordinierende Schulleiterin oder der koordinierende Schulleiter für den Schulaufsichtsbereich Grund- und Förderschulen.

Die Netzwerkmoderatorin oder der Netzwerkmoderator ist eine Lehrkraft aus dem Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Staatlichen Schulamtes.

2.3 Lokale Ebene

Im lokalen Netzwerk arbeiten die Schulleiterinnen und Schulleiter der Grund- und Förderschulen mit den entsprechenden Jahrgängen der Förderschulen zusammen. Das lokale Netzwerk bestimmt eine Schulleiterin oder einen Schulleiter für die Leitung. In einem lokalen Netzwerk arbeiten in der Regel acht bis zwölf öffentliche Grund- und Förderschulen nach Abstimmung im Netzwerkforum zusammen.

- 2.4 Den Schulen in freier Trägerschaft ist die Möglichkeit zur Mitarbeit auf der lokalen Netzwerkebene zu geben.

3 Aufgaben und Arbeitsweisen der Ebenen

3.1 Zentrale Ebene

3.1.1 Netzwerkteam

a) Aufgaben

Das Netzwerkteam ist für die strategische und inhaltliche Vorbereitung der bildungspolitischen Schwerpunkte verantwortlich und steuert den landesweiten Netzwerkprozess. Dazu gehören insbesondere das Controlling des landesweiten Netzwerkes, der jährliche Aufgabenverteilungs- und Zeitplan sowie die Abstimmung des Unterstützungsangebotes zur Dienstberatung Netzwerk mit dem LISUM.

b) Arbeitsweise

Das Netzwerkteam trifft sich monatlich. Die Sitzungen werden protokolliert.

3.1.2 Dienstberatung Netzwerk Grund- und Förderschulen

Die Leitung der Dienstberatung Netzwerk Grund- und Förderschulen erfolgt durch das im MBS für die Schulaufsicht der Grund- und Förderschulen zuständige Referat.

a) Aufgaben

Die Dienstberatung Netzwerk Grund- und Förderschulen ist die Regelform der Dienstberatung und führt die bisherige Form der Dienstberatungen mit der unteren Schulaufsicht im Schulaufsichtsbereich der Grund- und Förderschulen weiterentwickelt fort. Aufgaben sind die strategische und inhaltliche Umsetzung bildungspolitischer Schwerpunkte in den staatlichen Schulämtern, die landesweite Abstimmung zur Steuerung von regionalen Netzwerkprozessen, die landesweite Abstimmung des Controllings regionaler und lokaler Netzwerkprozesse, der Aufgaben- und Zeitplan des laufenden Schuljahres sowie die Feststellung von Fortbildungsbedarfen.

b) Arbeitsweise

Die Dienstberatung Netzwerk findet viermal jährlich statt. Die Sitzungen werden protokolliert und auf dem BSCW-Server dokumentiert.

3.2 Regionale Ebene

3.2.1 Netzwerkforum

a) Aufgaben

Das Netzwerkforum steuert und koordiniert die Netzwerkarbeit des Staatlichen Schulamtes und ist für die verbindliche strategische Umsetzung bildungspolitischer Schwerpunkte verantwortlich. Insbesondere werden regio-

nale und lokale Arbeitsschwerpunkte festgestellt. Durch eine schulamtsbezogene Abstimmung werden die lokalen Netzwerkprozesse gesteuert.

Der Fortbildungsbedarf der Netzwerke wird festgestellt. Im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulrat für Lehrerbildung im jeweiligen Staatlichen Schulamt werden netzwerkinterne und netzwerkübergreifende Veranstaltungen erfasst und geplant. Diese Abstimmungen sind in den Konferenzen der Koordinierungsbereiche gemäß Nummer 7 Absatz 2 der Verwaltungsvorschriften Staatliches Schulamt (VV-StSchA) vorzunehmen. Die Sitzungen im Netzwerkforum sollten als Beratung gemäß Rahmengesäftsordnung Staatliches Schulamt genutzt werden.

Zu den Aufgaben gehören insbesondere die Vorbereitung der Schulleiterdienstberatungen, die Koordinierung und Vernetzung der Schnittstellen zum Beispiel zwischen Kindertagesstätten und Grundschulen, den Grund- und Sekundarschulen, den sonderpädagogische Förder- und Beratungsstellen oder Jugendämtern, der Aufgabenverteilungs- und Zeitplan eines Schuljahres sowie die schulamtsbezogene Abstimmung der Steuerung des Controllings regionaler und lokaler Netzwerkprozesse im jährlichen Controllingbericht (siehe 4).

Die Netzwerkmoderatorin oder der Netzwerkmoderator plant, koordiniert, moderiert und dokumentiert in Zusammenarbeit mit der koordinierenden Schulleiterin oder dem koordinierenden Schulrat für den Schulaufsichtsbereich Grund- und Förderschulen.

b) Arbeitsweise

Die Netzwerkforen tagen mindestens dreimal pro Schuljahr, in der Regel nach dem Termin der Dienstberatung Netzwerk Grund- und Förderschulen. Die Sitzungen werden protokolliert und dokumentiert.

Das Beratungs- und Unterstützungssystem für Schulen und Schulämter (BUSS) unterstützt die Qualitätssicherung und Entwicklung des Netzwerkes Grund- und Förderschulen.

3.3 Lokale Ebene

3.3.1 Lokale Netzwerke

a) Aufgaben

Bildungspolitische Schwerpunkte sowie regionale und lokale Schwerpunkte der Unterrichts- und Schulentwicklung werden auf der Grundlage der gemeinsamen Verabredungen im Netzwerk umgesetzt. Der Unterstützungsbedarf an Fortbildungen, Prozessberatung oder Prozessbegleitung wird festgestellt. Arbeitsplan und Controllingbericht werden jährlich erstellt. Die Zusammenarbeit zwischen den Netzwerkschulen, insbesondere den Schulleitungen, Fachkonferenzen und Lehrkräften, wird organisiert.

b) Arbeitsweise

Die Netzwerkleiterin oder der Netzwerkleiter beruft die Netzwerkberatungen für die Schulleiterinnen und Schulleiter eines Netzwerkes ein. Die Termine der Netzwerkberatungen werden im Netzwerkgremium abgestimmt. Im Schuljahr finden mindestens drei lokale Netzwerkberatungen zeitnah nach den Beratungen der Netzwerk-gremien statt. Zu thematischen Schwerpunkten können Gäste eingeladen werden.

Die Teilnahme an den lokalen Netzwerkberatungen ist verpflichtend. Die schulformbezogenen Dienstberatungen im Staatlichen Schulamt sind anzupassen.

Die Angelegenheiten werden in den lokalen Netzwerken abgestimmt. Kann kein Einvernehmen hergestellt werden, wird das Thema an das Netzwerk-gremium zur Beratung gegeben.

Die Ergebnisse werden protokolliert und dokumentiert.

3.3.2 Schulebene

Die Schule arbeitet unter Beteiligung aller Lehrkräfte im lokalen Netzwerk. In den Schulen wird der Qualitäts-kreislauf strukturell im Schulprogramm verankert. Die Schulen entwickeln einen Maßnahmenplan mit Meilensteinen, Zielen und Kriterien der Zielerfüllung insbesondere von bildungspolitischen Schwerpunkten sowohl für das laufende Schuljahr als auch für die längerfristige Planung. Die Arbeitsschwerpunkte werden auf der Grundlage der bildungspolitischen Vorgaben sowie von regionalen und schulspezifischen Besonderheiten erstellt. Dabei sollen gemeinsame Ziele im lokalen Netzwerk und einzelne schulinterne Ziele verfolgt werden. Ergebnis dieses Kreislaufs ist die Überprüfung und Aktualisierung der Ziele für die Einzelschule.

Zielstellungen, Kriterien für die Zielerfüllung und Ergebnisse werden in einem jährlichen Controllingbericht dargestellt. Die Festlegungen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung sind zu beachten.

4 Controlling

4.1 Das Controllingssystem soll die Zielerreichung anhand von Kriterien auf den Ebenen der Einzelschule, der lokalen Netzwerke, der Netzwerk-gremien und des Gesamtnetzwerkes Grund- und Förderschulen im Land Brandenburg widerspiegeln.

4.2 Durch das Netzwerkteam wird jährlich auf der Grundlage der Controllingberichte aus den Netzwerk-gremien eine Dokumentation zum landesweiten Netzwerk Grund- und Förderschulen im Land Brandenburg erarbeitet.

4.3 Im Controllingverfahren des Netzwerk-gremiums wird jährlich ein schulamtsbezogener Netzwerkbericht erstellt. Grundlage dafür sind die Controllingberichte der Einzelnetzwerke. Dazu werden die Ergebnisse der lokalen Netzwerkarbeit in Form des Controllingberichtes durch die Netzwerkleiter und Netzwerkleiterinnen erfasst.

5 Dokumentation, Datenerfassung und EDV-Plattform

5.1 Kommunikation und Information im Netzwerk Grund- und Förderschulen sollen über Medien wie Info- und Fachbrief, E-Mail und das Dokumentenverwaltungssystem BSCW erfolgen.

5.2 In den Fachbriefen werden die Schwerpunkte der aktuellen bildungspolitischen Vorgaben durch die zuständigen Referate im MBSJ und LISUM erläutert.

5.3 Unter Berücksichtigung der Datenschutzregelungen des Landes Brandenburg und der urheberrechtlichen Bestimmungen sollen Arbeitsergebnisse aus den Netzwerken auf der BSCW-Plattform für die Netzwerkschulen zugänglich gemacht werden. Die Verantwortlichkeit für die Pflege der BSCW-Plattform wird durch die jeweilige Ebene festgelegt.

5.4 Die Arbeitsergebnisse der lokalen Netzwerke werden auf dem BSCW dokumentiert.

5.5 Die Datenerfassung auf den Netzwerkebenen erfolgt jährlich.

6 Evaluation der Netzwerkarbeit

Die Arbeit des Netzwerkes Grund- und Förderschulen wird evaluiert.

7 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Dieses Rundschreiben tritt am 1. August 2011 in Kraft und am 31. Juli 2016 außer Kraft.

Rundschreiben 4/11

Vom 12. April 2011
Gz.: 33.01-51320 - Tel.: 866-3878

Regelungen zum Unterricht in Justizvollzugsanstalten im Geltungsbereich der Sek I und Sek II/berufliche Bildung

Zur Vorbereitung, Organisation und Durchführung des Unterrichts in Justizvollzugsanstalten Cottbus-Dissenchen und Wriezen werden folgende Regelungen veröffentlicht:

1 Bildungsgänge in der Sekundarstufe I

1.1 Allgemeines

1.1.1 In der Justizvollzugsanstalt Wriezen werden Klassen der jeweils örtlich zuständigen weiterführenden allgemeinbildenden Schulen eingerichtet. Sämtliche für die Durchführung des Unterrichts in der Sekundarstufe I anfallenden Sachkosten, insbesondere für die Bereitstellung und Unterhaltung von Klassenräumen, des Inventars und der Lehr- und Lernmittel werden von der Justizverwaltung getragen. Entsprechend dem jeweiligen Bedarf wird Unterricht zum Erwerb der deutschen Sprache gemäß der Eingliederungsverordnung (Eingliederungsverordnung - EingIV) angeboten.

1.1.2 Die für die unter Nummer 1.1.1 genannte Justizvollzugsanstalt örtlich zuständigen weiterführenden allgemeinbildenden Schulen stellen die Lehrkräfte im Umfang der Maßgaben gemäß § 36 Abs. 5 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz - BbgSchulG) zur Verfügung. Eine geeignete Lehrkraft wird auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters durch das staatliche Schulamt mit der Wahrnehmung von Entscheidungen und der Koordinierung der inneren Schulangelegenheiten der Klassen in Justizvollzugsanstalten beauftragt. Zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Unterrichts in Justizvollzugsanstalten nehmen vom Schulamt ausgewählte Lehrkräfte sowie Pädagogen der Justiz Koordinierungsaufgaben in den Bereichen

- Unterrichtsstruktur/Organisation,
- Schul- und Aufenthaltsverhältnis,
- Lernort und
- Fortbildung

in Abstimmung zwischen Schulleiterin oder Schulleiter und Anstaltsleiterin oder Anstaltsleiter unter Beteiligung der Aufsicht führenden Behörden wahr.

Für äußere Schulangelegenheiten sind die Anordnungen des Ministeriums der Justiz verbindlich.

1.1.3 Den fach- und sachgerechten Unterrichtseinsatz der Lehrkräfte regeln die beauftragten Lehrkräfte im Einvernehmen mit der von der Leiterin oder dem Leiter der Justizvollzugsanstalt beauftragten pädagogischen

Fachkraft.

Darüber hinaus bedarf es der Abstimmung

- zu den Stundenplänen,
- zur Klassen- und Lerngruppenbildung sowie
- zur Erstellung individueller Förderpläne.

1.1.4 Bei der Durchführung des Unterrichts sind neue Medien, Informationstechniken und Technologien anzuwenden. Es wird die Durchführung von Projektunterricht, insbesondere Lernkooperation empfohlen.

1.1.5 Bei der Erteilung des Unterrichts in der Sekundarstufe I für junge Untersuchungsgefangene und Jugendstrafgefangene arbeiten die weiterführenden allgemeinbildenden Schulen am Ort der jeweiligen Justizvollzugsanstalt eng mit den Vollzugsbehörden und mit den staatlichen Schulämtern zusammen. Der Unterricht wird auf der Grundlage der Verordnung über die Bildungsgänge in der Sekundarstufe I (Sekundarstufe I-Verordnung-Sek I-V) und der Eingliederungsverordnung erteilt.

1.1.6 Personen, die die Voraussetzungen der Eingliederungsverordnung erfüllen und damit auf Grund mangelnder oder nicht vorhandener Kenntnisse in der deutschen Sprache nicht in bestehende Klassen eingegliedert werden können, werden in einer Vorbereitungsgruppe in der JVA Cottbus-Dissenchen gefördert. Der Unterricht in der Vorbereitungsgruppe dient vorwiegend dem Erlernen der deutschen Sprache bei gleichzeitiger Vorbereitung auf den Regelunterricht. Es soll auch lebens- und arbeitsweltbezogener Unterricht erteilt werden. Der Jahrestundenumfang und die Verteilung der Unterrichtsfächer in der Vorbereitungsgruppe erfolgt entsprechend der Kontingenzstundentafeln für die Gesamtschule und Oberschule gemäß § 11 Abs. 1 und 3 der Sekundarstufe I-Verordnung.

1.2 Unterrichtsorganisation in Jugendstrafanstalten und -abteilungen

1.2.1 Schulpflichtige Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 7 - 10 der unter 1.1.1 genannten Justizvollzugsanstalt erhalten eine grundlegende und erweiterte allgemeine Bildung innerhalb des Bildungsganges Sekundarstufe I. Für den Unterricht gelten die Rahmenlehrpläne für die Sekundarstufe I. Die Organisation des Unterrichts erfolgt in Zusammenarbeit mit der Stammschule Oberschule „S. Allende“ Wriezen. Vor Ort werden entsprechend der vorhandenen Niveaustufen nach einem Testverfahren Gruppen gebildet. Die endgültige Entscheidung über die Zusammensetzung der Klassen trifft die vor Ort zuständige Vollzugslehrkraft in Zusammenarbeit mit der Stammschule.

1.2.2 In die Sekundarstufe I können Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden, die das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Im Ausnahmefall können lebensältere Schülerinnen und Schüler mit Genehmigung des

staatlichen Schulamtes in die Jahrgangsstufen 8 bis 10 aufgenommen werden, wenn eine Integration pädagogisch sinnvoll und möglich ist. Eine Aufnahme in die Jahrgangsstufe 10 kann nur erfolgen, sofern ein erfolgreicher Besuch der Jahrgangsstufe 9 nachgewiesen wird.

- 1.2.3 Die Klassenbildung erfolgt gemäß § 12 Abs. 1 der Sekundarstufe I-Verordnung. Die Fächer Geografie, Geschichte und Politische Bildung können zum Lernbereich Gesellschaftswissenschaften und die Fächer Physik, Chemie und Biologie zum Lernbereich Naturwissenschaften zusammengefasst werden. Die Bildung des Lernbereiches Naturwissenschaften in den Jahrgangsstufen 9 und 10 der Gesamtschule und der Oberschule bedarf der Genehmigung des für Schule zuständigen Ministeriums. Fachübergreifender, fächerverbindender Unterricht ist erwünscht. Die Unterrichtsfächer und die Verteilung der Wochenstunden richten sich nach den Kontingenzstundentafeln für die Gesamtschule und Oberschule gemäß § 11 Abs. 1 und 3 der Sekundarstufe I-Verordnung.

Es kann Wahlunterricht und Förderunterricht angeboten werden.

- 1.2.4 Für Schülerinnen und Schüler, deren Versetzung oder Erwerb eines Abschlusses auf Grund der bisherigen Leistungen gefährdet ist, können für die Dauer von längstens einem Schulhalbjahr Unterrichtsangebote und Fördermaßnahmen eingerichtet werden, die von der Stundentafel und von dem Unterricht in Klassen und Kursen abweichen. Die Anforderungen der Rahmenlehrpläne sind einzuhalten.

- 1.2.5 Analog § 14 der Sekundarstufe I-Verordnung erhalten die Schülerinnen und Schüler am Ende eines Schulhalbjahres und am Ende eines Schuljahres ein Zeugnis über die erbrachten Leistungen, auf dem auch die gegebenenfalls erworbenen Abschlüsse und Berechtigungen vermerkt sind. In den Fächern oder Lernbereichen, in denen in der Jahrgangsstufe 10 eine Prüfung abgelegt wird, sind die gemäß § 26 Abs. 1 der Sekundarstufe I-Verordnung ermittelten Abschlussnoten einzutragen. Auf das Zeugnis am Ende der Jahrgangsstufe 10 werden in denjenigen Fächern, die in der Jahrgangsstufe 10 nicht unterrichtet wurden, die am Ende der Jahrgangsstufe 9 erbrachten Leistungen übertragen. Für alle Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 7 bis 9 erfolgt die Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens in Form von Noten zum Schuljahresende und in der Jahrgangsstufe 10 zum Schulhalbjahr. Abweichend von Satz 1 kann die Schulkonferenz gemäß § 91 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes beschließen, dass das Arbeits- und Sozialverhalten in den Jahrgangsstufen 7 bis 9 auch zum Schulhalbjahr bewertet wird. Die Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens erfolgt auf der Grundlage der Notenstufen

- hervorragend ausgeprägt (1),
- deutlich ausgeprägt (2),
- teilweise ausgeprägt (3) und
- wenig ausgeprägt (4)

im Zeugnis. Am Ende der Jahrgangsstufe 10 wird das Arbeits- und Sozialverhalten unabhängig vom Zeugnis bewertet. Die Bewertung erfolgt in diesem Fall getrennt vom Zeugnis. Soweit dies erforderlich ist, führt die Klassenlehrkraft auf der Grundlage der Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens mit der Schülerin oder dem Schüler sowie deren oder dessen Eltern/Personensorgeberechtigten ein Beratungsgespräch. Das Nähere zu den Inhalten, den Notenstufen und zum Verfahren der Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens wird durch Verwaltungsvorschriften geregelt. Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt „Lernen“ gelten die Regelungen des § 11 der Verordnung über Unterricht und Erziehung für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf (Sonderpädagogik-Verordnung - SopV). Die Zeugnisse erteilt die entsprechende Stammschule.

2. Berufsschulunterricht

2.1 Allgemeines

- 2.1.1 In den Justizvollzugsanstalten Cottbus-Dissenchen und Wriezen werden Klassen des jeweils örtlich zuständigen Oberstufenzentrums für berufsschulpflichtige und berufsschulberechtigte Jugendliche eingerichtet. Sämtliche für die Durchführung des Berufsschulunterrichts anfallenden Sachkosten, insbesondere für die Bereitstellung und Unterhaltung von Klassenräumen, des Inventars und der Lehr- und Lernmittel werden von der Justizverwaltung getragen. Entsprechend dem jeweiligen Bedarf werden Bildungsgänge zur Vertiefung der Allgemeinbildung und Berufsorientierung oder Berufsvorbereitung, zur Vermittlung des schulischen Teils einer Berufsausbildung nach Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung und Unterricht zum Erwerb der deutschen Sprache gemäß der Eingliederungsverordnung angeboten. In den Bildungsgängen der verschiedenen Ausbildungsträger werden Schülerinnen und Schüler unterrichtet entsprechend dem Fachkonzept der Bundesagentur für Arbeit.

- 2.1.2 Die für die unter Nummer 2.1.1 genannten Justizvollzugsanstalten örtlich zuständigen Oberstufenzentren stellen die Lehrkräfte im Umfang der Maßgaben gemäß Nummer 2.2.1 für den Berufsschulunterricht zur Verfügung. Eine geeignete Lehrkraft wird auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters durch das staatliche Schulamt mit der Wahrnehmung von Entscheidungen und der Koordinierung der inneren Schulangelegenheiten der Klassen in Justizvollzugsanstalten beauftragt. Zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Unterrichts in Justizvollzugsanstalten nehmen vom Schulamt ausgewählte Lehrkräfte sowie Pädagogen der Justiz Koordinierungsaufgaben in den Bereichen

- Unterrichtsstruktur/Organisation,
- Schul- und Aufenthaltsverhältnis,
- Lernort und
- Fortbildung

in Abstimmung zwischen Schulleiterin oder Schulleiter und Anstaltsleiterin oder Anstaltsleiter unter Beteiligung der Aufsicht führenden Behörden wahr.

Für äußere Schulangelegenheiten sind die Anordnungen des Ministeriums der Justiz verbindlich.

- 2.1.3 Die Durchführung des Unterrichts regeln die beauftragten Lehrkräfte im Einvernehmen mit den Ausbildungsträgern der Bundesagentur für Arbeit und einer von der Leiterin oder dem Leiter der Justizvollzugsanstalt beauftragten pädagogischen Fachkraft.

Darüber hinaus bedarf es der Abstimmung

- zu den Stundenplänen,
- zur Klassen- und Lerngruppenbildung sowie
- zur Erstellung individueller Förderpläne.

Insbesondere sind dabei zu klären:

- die Abstimmung über die Auswahl von Schwerpunktthemen aus dem Rahmenlehrplan für den Berufsschulunterricht,
- die Klassen- und Lerngruppenbildung und
- die individuellen Förderpläne.

- 2.1.4 Bei der Durchführung des Unterrichts sind neue Medien, Informationstechniken und Technologien anzuwenden.

- 2.1.5 Bei der Erteilung des Berufsschulunterrichts für junge Untersuchungsgefangene und Jugendstrafgefangene arbeiten die Oberstufenzentren am Ort der jeweiligen Jugendvollzugsanstalt oder -abteilung eng mit den Vollzugsbehörden, mit Trägern der Bundesagentur für Arbeit und den staatlichen Schulämtern zusammen. Der Unterricht wird auf der Grundlage der Berufsschulverordnung und der Eingliederungsverordnung erteilt.

- 2.1.6 Zum Erwerb eines der Berufsbildungsreife gleichgestellten Abschlusses ist Ergänzungsunterricht durchzuführen.

- 2.1.7 Personen, die die Voraussetzungen der Eingliederungsverordnung erfüllen und damit auf Grund mangelnder oder nicht vorhandener Kenntnisse in der deutschen Sprache nicht in bestehende Klassen eingegliedert werden können, werden in einer Vorbereitungsgruppe in der JVA Cottbus-Dissenchen gefördert. Der Unterricht in der Vorbereitungsgruppe dient vorwiegend dem Erlernen der deutschen Sprache bei gleichzeitiger Vorbereitung auf den Regelunterricht. Es soll auch lebens- und arbeitsweltbezogener Unterricht erteilt werden. Der Jahrestundenumfang und die Verteilung der Unterrichtsfächer in der Vorbereitungsgruppe erfolgt gemäß der Berufsschulverordnung.

2.2 Unterrichtsorganisation

- 2.2.1 Unterricht in Jugenduntersuchungshaftanstalten und -abteilungen

- 2.2.1.1 Berufsschulpflichtige Schülerinnen und Schüler, die innerhalb der Bildungsgänge zur Vertiefung der Allge-

meinbildung und Berufsorientierung, Berufsvorbereitung oder Berufsausbildungsvorbereitung in den unter 2.1.1 genannten Einrichtungen eine Vorbereitung auf eine berufliche Ausbildung oder die Arbeitswelt erhalten, nehmen am Berufsschulunterricht teil. Das trifft auch für die Jugendlichen zu, die sich noch der Eingangsanalyse beim Ausbildungsträger unterziehen müssen. Sind junge Erwachsene ebenfalls Teilnehmer der berufsvorbereitenden Lehrgänge der Bundesagentur für Arbeit auf der Grundlage des neuen Fachkonzepts, nehmen sie im Rahmen der bestehenden Unterrichtsgruppen am Unterricht teil.

- 2.2.1.2 In berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen (BVB) nach § 61 Sozialgesetzbuch (SGB) Drittes Buch (III) - Arbeitsförderung der Bundesagentur für Arbeit oder vergleichbaren Berufsvorbereitungsangeboten in Justizvollzugsanstalten erhalten Schülerinnen und Schüler über 40 Unterrichtswochen zwölf Wochenstunden Berufsschulunterricht. Wer einen der Berufsbildungsreife gleichgestellten Abschluss erwerben möchte, muss zusätzlich in dem in Satz 1 genannten Zeitraum die Teilnahme am Ergänzungsunterricht im Umfang von vier Wochenstunden in den Fächern Deutsch und Mathematik nachweisen. Der Jahrestundenumfang und die Verteilung der Unterrichtsfächer erfolgt gemäß der Berufsschulverordnung.

- 2.2.1.3 Wer wegen einer Einweisung in eine Jugenduntersuchungshaftanstalt ein Berufsausbildungsverhältnis unterbrechen muss, kann dieses fortsetzen oder eine neue Ausbildung beginnen, wenn die personellen, räumlichen und sächlichen Voraussetzungen vorhanden sind.

- 2.2.1.4 Die Klassenbildung erfolgt gemäß § 19 Abs. 2 der Berufsschulverordnung.

2.2.2 Unterricht in Jugendstrafanstalten und -abteilungen

- 2.2.2.1 Berufsschulpflichtige Jugendliche in Jugendstrafanstalten und -abteilungen können an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen (BVB) nach § 61 SGB III der Bundesagentur für Arbeit oder vergleichbaren Berufsvorbereitungsangeboten in Justizvollzugsanstalten teilnehmen oder ein Ausbildungsverhältnis beginnen, abschließen oder fortsetzen.

- 2.2.2.2 Schülerinnen und Schüler, die an den unter 2.2.1.1 genannten Lehrgängen der Bundesagentur für Arbeit teilnehmen, erhalten in den Bildungsgängen zur Vertiefung der Allgemeinbildung und Berufsorientierung oder Berufsvorbereitung Berufsschulunterricht im Umfang von zwölf Wochenstunden. Wer einen der Berufsbildungsreife gleichgestellten Abschluss erwerben möchte, muss zusätzlich die Teilnahme an einem Ergänzungsunterricht im Umfang von vier Wochenstunden in den Fächern Deutsch und Mathematik nachweisen.

- 2.2.2.3 Die Klassenbildung erfolgt gemäß § 19 Abs. 2 der Berufsschulverordnung.

- 2.2.2.4 Wer wegen der Einweisung in eine Jugendstrafanstalt

ein Berufsausbildungsverhältnis unterbrechen musste, kann dieses fortsetzen oder er kann ein Ausbildungsverhältnis beginnen, wenn in der Jugendstrafanstalt die personellen, räumlichen und sächlichen Voraussetzungen vorhanden sind oder im Einvernehmen zwischen der Jugendstrafanstalt und dem örtlich zuständigen Oberstufenzentrum die Berufsausbildung außerhalb der Jugendstrafanstalt fortgesetzt werden kann.

3 Zusammenarbeit

- 3.1 Die Anstaltsleitung, die Schulleitung der Stammschule und das Staatliche Schulamt arbeiten vertrauensvoll zusammen. Alle Beteiligten unterstützen sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten, insbesondere durch die Bereitstellung aller erforderlichen Informationen, soweit sie für die Vorbereitung, Organisation und Durchführung des Unterrichts notwendig sind. Es ist zu gewährleisten, dass nicht gegen geltende Vorschriften, Anordnungen der Schulaufsicht oder der Fachaufsicht der Justiz verstoßen wird und eine geordnete Unterrichts- und Erziehungsarbeit nicht behindert oder gestört wird.
- 3.2 Konflikte zwischen den Vollzugslehrkräften und den Lehrkräften der Stammschule sollen vor Ort unter Beteiligung der Schulleitung und gegebenenfalls der Schulaufsicht und der Fachaufsicht des Ministeriums der Justiz einvernehmlich gelöst werden. Konflikte zwischen Schülern und Lehrern sollen unter Beteiligung des Behandlungsteams in der Justizvollzugsanstalt, der Schulleitung und gegebenenfalls der Schulaufsicht einvernehmlich gelöst werden.
- 3.3 Die Leiter der Justizvollzugsanstalten sind für die Sicherheit und Ordnung innerhalb der Anstalt zuständig. Sie bestimmen, wer Zutritt zu der Anstalt hat. Das Staatliche Schulamt ist zuständig, sofern eine Lehrkraft auf eigenen Wunsch oder auf Wunsch des staatlichen Schulamtes aus der JVA herausgenommen werden will/soll.

4 Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

- 4.1 Die Regelungen des Gesetzes über den Vollzug der Jugendstrafe im Land Brandenburg (Brandenburgisches Jugendstrafvollzugsgesetz - BbgJStVollzG) haben Vorrang vor den Maßnahmen nach dem Brandenburgischen Schulgesetz, soweit der besondere Erziehungsauftrag des Vollzuges sowie Sicherheitsaspekte berührt sind.
- 4.2 Das Brandenburgische Schulgesetz und die Verordnung über Konfliktschlichtung, Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen (Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen Verordnung - EOMV) finden im Rahmen des schulischen Unterrichts Anwendung, um den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule zu sichern. Die Besonderheiten des Vollzuges sind dabei zu berücksichtigen.
- 4.3 Zu diesem Zweck hält ein koordinierender Vollzugspädagoge im Auftrag der Anstaltsleiterin oder des An-

staltsleiters regelmäßigen Kontakt zu den Klassenkonferenzen. Bei dringenden Entscheidungen, insbesondere dem vorübergehenden Ausschluss vom Unterricht nach § 64 Abs. 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter im Einvernehmen mit dem koordinierenden Vollzugspädagogen. Die Entscheidung der Klassenkonferenz ist unverzüglich einzuholen.

5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Rundschreiben tritt mit Wirkung vom 1. März 2011 in Kraft.

Es tritt am 31. Juli 2016 außer Kraft.

Mit dem In-Kraft-Treten dieses Rundschreibens tritt das Rundschreiben Nr. 12/05 vom 21. Juni 2005 (ABl. MBJS S. 191) außer Kraft.

Rundschreiben 5/11

Vom 26. April 2011
Gz.: 33-51323 - Tel.: 866-3830

Zeiträume und Termine für die Prüfungen am Ende der Jahrgangsstufe 10 im Schuljahr 2011/12

1. Für die Prüfungen am Ende der Jahrgangsstufe 10 im Schuljahr 2011/12 gelten die als Anlage beigefügten Zeiträume und Termine.
2. Für die Festlegung des schulischen Zeitplanes gemäß Nummer 8 Absatz 1 der Verwaltungsvorschriften zur Sekundarstufe I-Verordnung gilt:

Unterrichtsausfall soll vermieden werden. Im Anschluss an die schriftliche Fremdsprachenprüfung findet nach einer angemessenen Pause weiterhin Unterricht statt. An dem Tag der mündlichen Fremdsprachenprüfung wird in den betreffenden Klassen kein Unterricht durchgeführt. Der Prüfungsausschuss legt den Prüfungstermin fest.

Die Beantragung von freiwilligen Zusatzprüfungen erfolgt frühestens einen Tag nach der Bekanntgabe der Ergebnisse gemäß § 26 Absatz 4 Sekundarstufe I-Verordnung.

Die freiwilligen Zusatzprüfungen dürfen frühestens am zweiten Tag nach der Beantragung der Prüfungen stattfinden.

3. Dieses Rundschreiben tritt am 01. August 2011 in Kraft und am 31. Juli 2012 außer Kraft.

Anlage

Prüfungen am Ende der Jahrgangsstufe 10 im Schuljahr 2011/12
Zeiträume und Termine

Termin/Zeitraum	Vorgang	Rechtsgrundlage
Bis 12. September 2011	konstituierende Sitzung des Prüfungsausschusses	§ 25 Absatz 1 Sek I-V
Bis 10. Februar 2012	Festlegung des Termins der mündlichen Fremdsprachenprüfung durch den Prüfungsausschuss	§ 22 Absatz 1 Nummer 4 Sek I-V i. V. m. Nummer 8 Absatz 1 VV-Sek I-V
Ab 27. Februar 2012	Wahl der Fremdsprache in der mündlichen Fremdsprachenprüfung durch die Schülerinnen und Schüler	§ 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und Satz 2 Sek I-V
Ab 05. März 2011	Fremdsprachenprüfung Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses	§ 26 Absatz 3 Sek I-V
24. April 2012	schriftliche Prüfung Deutsch	§ 22 Absatz 1 Nummer 1 Sek I-V i. V. m. Nummer 8 Absatz 1 VV-Sek I-V
26. April 2012	schriftliche Prüfung Mathematik	§ 22 Absatz 1 Nummer 2 Sek I-V i. V. m. Nummer 8 Absatz 1 VV-Sek I-V
03. Mai 2012	Schriftliche Prüfung Englisch	§ 22 Absatz 1 Nummer 3 Sek I-V i. V. m. Nummer 8 Absatz 1 VV-Sek I-V
24. Mai 2012	frühester Termin der Bekanntgabe der Jahresnoten und der Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen in Deutsch, Mathematik und der ersten Fremdsprache sowie für die Bekanntgabe der Abschlussnoten, in Gesamtschulen der Abschlussnoten und der Abschlusspunktzahlen, in Deutsch, Mathematik und der ersten Fremdsprache	§ 26 Absatz 4 Sek I-V
25. Mai 2012	frühester Termin für die Beantragung einer freiwilligen Zusatzprüfung in einem Pflicht- oder Wahlpflichtfach oder einem Lernbereich sowie für die Beantragung freiwilliger Zusatzprüfungen in Deutsch und Mathematik	§ 22 Absatz 2 Satz 1 i. V. m. § 26 Absatz 4 Sek I-V, Nummer 8 Absatz 2 VV-Sek I-V § 22 Absatz 2 Satz 2 i. V. m. § 26 Absatz 4 Sek I-V, Nummer 8 Absatz 2 VV-Sek I-V

Rundschreiben 6/11

Vom 26. April 2011
Gz.: 34.2-51522 - Tel.: 866-3842

Gestreckte Abschlussprüfungen und Dauer der Ausbildung im Bildungsgang nach der Berufsfachschulverordnung Berufsabschluss nach BBiG oder HwO (BBHwBFSV)

Nachfolgende Regelungen für die Durchführung der Abschlussprüfungen im Bildungsgang der Berufsfachschule zur Erlangung eines Berufsabschlusses nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung gemäß Berufsfachschulverordnung Berufsabschluss nach BBiG oder HwO - BBHwBFSV vom 3. Juli 1997 (GVBl II S. 610), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Berufsfachschulverordnung Berufsabschluss nach BBiG oder HwO (3ÄBBHwBFSV) vom 25. Juni 2004 (GVBl. II S.502), sind entsprechend den §§ 2 Absatz 2, 17 und 18 der BBHwBFSV ergänzend zu Grunde zu legen:

1. Mit der Neuordnung der verschiedenen Berufe sind für einzelne Berufe in den Ausbildungsordnungen gestreckte Abschlussprüfungen vorgesehen. Diesen gestreckten Abschlussprüfungen ist auch bei den dafür in Frage kommenden Berufen im Bildungsgang nach der BBHwBFSV zu entsprechen. Die gestreckten Abschlussprüfungen werden analog zu den Prüfungen in der betrieblichen Berufsausbildung durchgeführt.
2. Abschlussprüfungen im Bildungsgang nach der BBHwBFSV sind nach § 43 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 1. April 2005 Externenprüfungen. Eine Zwischenprüfung ist deshalb nicht vorgeschrieben. Mit den gestreckten Abschlussprüfungen werden die bisherigen Zwischenprüfungen Teil 1 der Abschlussprüfungen und damit unverzichtbar.
3. Zum Teil 1 der gestreckten Prüfung (Zwischenprüfung) werden alle Schülerinnen und Schüler der Klassen mit den entsprechenden Berufen angemeldet. Zum Teil 2 der gestreckten Abschlussprüfung werden die Schülerinnen und Schüler angemeldet, die die Voraussetzungen gemäß § 17 BBHwBFSV erfüllen und den Teil 1 der gestreckten Prüfung erfolgreich abgeschlossen haben.
4. Wer eine Ausbildung nach der BBHwBFSV absolviert hat und gemäß § 17 BBHwBFSV nicht zur Prüfung vor der zuständigen Stelle angemeldet wurde, kann bis zum Beginn der Fertigkeitprüfung im Bildungsgang verbleiben. Der Träger der fachpraktischen Ausbildung erhält für diesen Zeitraum die vorgesehene Förderung und die Schülerin oder der Schüler erhält gemäß Rundschreiben 29/00 den Mobilitätzuschuss. Melden sich diese Schülerinnen oder Schüler als externe Prüflinge gemäß § 45 Abs. 2 Satz 3 des Berufsbildungsgesetzes vom 1. April 2005 bei den zuständigen Stellen zur Prüfung an, werden sie als Externe zur Prüfung außerhalb des Bildungsganges zugelassen, wenn sie die Voraussetzungen erfüllen. Die Prüfungsgebühren müssen die Prüflinge dann selbst tragen. Die Schülerinnen

und Schüler sind über diesen Sachverhalt vom jeweiligen OSZ zu informieren.

5. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Rundschreiben tritt am 1. August 2011 in Kraft und am 31. Juli 2014 außer Kraft.

Das Rundschreiben 4/05 vom 5. April 2005 (ABl. MBS S. 119) tritt mit dem Inkrafttreten dieses Rundschreibens außer Kraft.

Rundschreiben 7/11

Vom 26. April 2011
Gz.: 34.2-51522 - Tel.: 3842

Anwesenheitsnachweise als Grundlage für die Ausreichung des Mobilitätzuschusses für Schülerinnen und Schüler im Bildungsgang der Berufsfachschule zum Erwerb eines Berufsabschlusses nach BBiG oder HwO (Kooperatives Modell)

- Anlagen:
1. Anwesenheitsnachweis
 2. Gesamtteilnehmerliste
 3. Bescheinigung zur Vorlage in der fachpraktischen Ausbildungsstätte

1. Bezuschussung für Schülerinnen und Schüler im Bildungsgang

Zwischen den Industrie- und Handelskammern, den Handwerkskammern des Landes Brandenburg und dem MASF sowie MBS ist vereinbart worden, den Schülerinnen und Schülern, die in den o. g. Bildungsgang aufgenommen werden, eine Aufwandsentschädigung in Form eines Mobilitätzuschusses in Höhe von 92,- € monatlich zukommen zu lassen. Dieser Zuschuss wird anwesenheitsbezogen ausgereicht. Die Ausreichung richtet sich nach folgenden Modalitäten, die unter den vorgenannten Institutionen abgestimmt wurden:

- Der Mobilitätzuschuss wird im Folgemonat für den vorausgegangenen Monat, unabhängig von der Verteilung der Ausbildungszeiten (OSZ, fachpraktische Ausbildung, Betriebspraktikum), gezahlt.
- Die Zahlung erfolgt erstmalig im Folgemonat rückwirkend für den Monat, in dem die Förderung der fachpraktischen Ausbildungsstätte begonnen hat.
- Als Ausgleich zur Ferienregelung wird der Mobilitätzuschuss für den Monat Juli des jeweiligen Kalenderjahres nicht gezahlt.
- Die Schülerinnen und Schüler sind für das ordnungsgemäße Führen der Anwesenheitsnachweise (Anlage 1) verantwortlich.

- Den Schülerinnen und Schülern werden bei Aufnahme in die Qualifikationsphase mehrere Formulare des Anwesenheitsnachweises und ein Formular „Bescheinigung zur Vorlage in der fachpraktischen Ausbildungsstätte“ ausgehändigt sowie Auszüge aus den VV-Schulbetrieb und das Führen der Formulare durch das OSZ erläutert. (Anlagen 1 und 3)
- Schülerinnen und Schüler, die nach dem Beginn der Qualifikationsphase im Rahmen freier Plätze (spätestens bis 31. Januar des Folgejahres) im laufenden Monat aufgenommen werden, haben Anspruch auf den Mobilitätzuschuss erst für den Folgemonat.
- Bei Abbruch der Ausbildung erlischt der Anspruch sofort.
- Der Mobilitätzuschuss wird von der fachpraktischen Ausbildungsstätte oder von der zuständigen Kammer (a conto) auf der Basis bestätigter Anwesenheitslisten ausgereicht.
- Der Anspruch erlischt, wenn die Schülerin oder der Schüler einen Tag unentschuldigt gefehlt hat. Einzelne Fehlstunden werden nicht berücksichtigt und auch nicht zu Tagen verrechnet.
- Die OSZ belehren die Schülerinnen und Schüler, dass im Falle des Fehlens der Verpflichtung zu entsprechen ist, das OSZ unverzüglich zu informieren und den Grund für das Fehlen mitzuteilen. Die OSZ können dann die Gesamtteilnehmerlisten (Anlage 2) erstellen und **bis zum 5. Werktag** des Folgemonats (incl. Sonnabends) an die zuständige Stelle übergeben, auch wenn noch nicht in jedem Fall der Anwesenheitsnachweis vorliegen sollte.
- Die OSZ belehren die Schülerinnen und Schüler bei Auslieferung der Anwesenheitsnachweise (Anlage 1) **schriftlich** darüber, dass ihr Anspruch auf den Mobilitätzuschuss erlischt, wenn ihr Fehlen nicht unverzüglich mitgeteilt wurde und deshalb in der Gesamtteilnehmerliste nicht als entschuldigt aufgeführt werden konnte, auch wenn sie noch fristgemäß ihren Anwesenheitsnachweis in der fachpraktischen Ausbildungsstätte vorlegen.
Für den Fall, dass sich nachträglich herausstellt, dass das Fehlen einer Schülerin oder eines Schülers nicht als entschuldigt anerkannt werden kann, so ist das nachträglich zu korrigieren (z. B. im Folgemonat).
- Für die Beurlaubung, Freistellung bzw. Entschuldigung sind die VV-Schulbetrieb - VV SchulB vom 29. Juni 2010 (Abl. MBS S. 154) anzuwenden. Da der Anwesenheitsnachweis die Grundlage für die Zahlung des Mobilitätzuschusses ist, sind dabei die Regelungen unter Nr. 7 Abs. 1 und 2 konsequent anzuwenden.
- Auf dem Anwesenheitsnachweis bestätigen die Lehrkräfte des OSZ bzw. der Fachpraxisstelle bzw. die verantwortliche Person im Praktikumsbetrieb die Anwesenheit für den Ausbildungsort in der entsprechenden Spalte durch Unterschrift.
- Fehlt die Schülerin oder der Schüler entschuldigt entsprechend VV-Schulbetrieb, bestätigt die berechtigte Person

des OSZ die Entschuldigung durch die Unterschrift auf dem Anwesenheitsnachweis in der entsprechenden Spalte. (Die Beurlaubung bzw. Entschuldigung bei Abwesenheit entsprechend VV-Schulbetrieb wird ausschließlich in der Zuständigkeit des OSZ geregelt.)

- Die Schülerin bzw. der Schüler legt den Anwesenheitsnachweis zu Beginn des Folgemonats spätestens zum 15. des Folgemonats in der Fachpraxisstelle vor.
- Die Vorbereitung der Anwesenheitsnachweise erfolgt durch die zuständige Lehrkraft im OSZ. Sie trägt auch dafür Sorge, dass die entsprechenden Symbole (Legende) in die Spalte für die Ausbildungsart zu Monatsbeginn eingetragen werden.
- Die Modalität der Bestätigung auf dem Anwesenheitsnachweis (z. B. tägliche oder wöchentliche Bestätigung) regeln die OSZ in Abstimmung mit den fachpraktischen Ausbildungsstätten.

2. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Rundschreiben tritt am 1. August 2011 in Kraft und am 31. Juli 2014 außer Kraft. Das Rundschreiben 29/00 vom 18. September 2000 (Abl. MBS S. 207) tritt mit dem Inkrafttreten dieses Rundschreibens außer Kraft.

Anlage 1

Hinweise zum Führen des Anwesenheitsnachweises

1. Dieser Anwesenheitsnachweis ist die Grundlage für die Zahlung des Mobilitätzuschusses (92,00 € pro Monat). Die Zahlung erfolgt erstmalig im Folgemonat rückwirkend für den Monat in dem die Förderung der fachpraktischen Ausbildungsstätte begonnen hat.
2. Die ordnungsgemäße Führung des Nachweises liegt in der Verantwortung der Schülerin bzw. des Schülers und ist zu Beginn, spätestens jedoch zum 15. des Folgemonats in der Fachpraxisstelle vorzulegen.
Fehlerhafte oder unvollständige Nachweise werden nicht bearbeitet.
3. In Abstimmung mit der für die Klasse zuständigen Lehrkraft werden zu Monatsbeginn in der Spalte 2 (Ausbildungsart) die für die entsprechenden Symbole (siehe Legende) eingetragen.
4. Der Anspruch auf Zahlung des Mobilitätzuschusses für den jeweiligen Monat erlischt, wenn ein Schultag (OSZ, Fachpraxis, Praktikum) unentschuldigt versäumt wurde.
5. Die Anwesenheit ist von der jeweiligen Lehrkraft des OSZ bzw. der Fachpraxisstelle bzw. der verantwortlichen Person des Praktikumsbetriebes in der 3. Spalte (Anwesenheitsbestätigung) durch Unterschrift bestätigen zu lassen.

6. In der VV-Schulbetrieb - VVSchulB vom 29. Juni 2010 (Abl. MBS S. 154) sind klare Regelungen für Freistellung, Beurlaubung bzw. Entschuldigungen enthalten.
7. Fehlt eine Schülerin bzw. ein Schüler entsprechend der Nummern 7 oder 8, so ist die Entschuldigung in der letzten Spalte durch Unterschrift der zuständigen Lehrkraft des OSZ zu bestätigen.
8. Fehlt eine Schülerin bzw. ein Schüler an Schultagen, sollte sie bzw. er sich im Eigeninteresse umgehend um die Entschuldigungsbestätigung am OSZ bemühen.
9. Einzelne Stunden werden nicht berücksichtigt.
10. Schülerinnen bzw. Schüler, die später in den Bildungsgang aufgenommen werden, haben Anspruch auf den Mobilitätzuschuss erst für den Folgemonat.
Bei Ausbildungsabbrechern erlischt der Anspruch sofort.
11. Für den Monat Juli des jeweiligen Kalenderjahres wird der Mobilitätzuschuss nicht gezahlt.

Zu Anlage 1

Schulstempel

**Anwesenheitsnachweis
als Grundlage für die Ausreichung des Mobilitätzuschusses**

für die Schülerinnen und Schüler im Bildungsgang der Berufsfachschule zum Erwerb eines Berufsabschlusses nach BBiG oder HwO (Koop. Modell)

Das Koo. Modell des Landes Brandenburg wird aus Mitteln des „Europäischen Sozialfonds“ gefördert.

Bezeichnung bzw. Stempel der Fachpraxisstelle

Bezeichnung bzw. Stempel des Praktikumsbetriebes

Angaben zur Schülerin bzw. zum Schüler (Druckschrift)

Name, Vorname

Geburtsdatum

Klassenbezeichnung

Ausbildungsberuf

Zur Führung des Anwesenheitsnachweises sind unbedingt die nachfolgenden „Hinweise“ zu beachten.

Zu Anlage 1

Monat _____ Jahr 201

Kalender- tag	Ausbildungsart	Anwesenheitsbestätigung	Betätigung des entschuldigten Fehlens durch OSZ
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17			
18			
19			
20			
21			
22			
23			
24			
25			
26			
27			
28			
29			
30			
31			

Legende für Spalte 2 (Ausbildungsart):
 S - Schule
 FP - Fachpraxis (inklusive ÜLU)
 PR - Praktikum
 UF - unterrichtsfreie Zeit (Wochenende, Feiertage, Ferientage)

Unterschrift der Schülerin bzw. des Schülers

Datum

Schulstempel

Stempel der Fachpraxisstelle

Gesamtteilnehmerliste für die Schülerinnen und Schüler im Koop. Modell

Monat Jahr 201

Klassenbezeichnung

Ausbildungsberuf

Zuständige Stelle:

Reg.-Nr.	Name, Vorname	Anzahl der Ausbildungstage	Anzahl der gefehlten Tage, davon entschuldigt unentschuldigt	
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				
24				
25				
26				
27				
28				
29				
30				
31				
32				

Bestätigung: _____ OSZ-Leitung

Bescheinigung zur Vorlage in der fachpraktischen Ausbildungsstätte

Für die Schülerin/den Schüler

Name, Vorname

Geb.-Datum

im Berufsfachschulbildungsgang zum Erwerb eines Berufsabschlusses nach BBiG oder HwO der Klasse erkläre ich mein Einverständnis zum Verfahren des Nachweises der Anwesenheit als Grundlage der Ausreichung des Mobilitätzuschusses.

Der Mobilitätzuschuss soll auf das Konto:

Kreditinstitut

Bankleitzahl

Kontonummer

überwiesen werden.

Ort, Datum

Unterschrift*

* Bei nicht volljährigen Schülerinnen bzw. Schülern ist die Unterschrift des Personensorgeberechtigten erforderlich.

Mitteilung 10/11

Vom 5. April 2011
Gz. 14.12-20204

Übersicht über geltende Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien in den Geschäftsbereichen Bildung, Jugend und Sport

1. Die in den Anlagen aufgeführten Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien gelten seit dem 1. Januar 2011 fort, sofern sie nicht durch andere Regelungen oder Fristablauf außer Kraft treten.
2. In den Anlagen dieser Mitteilung nicht aufgeführte Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport, die vor dem 1. Januar 2011 veröffentlicht wurden, verlieren ihre Geltung, jedoch können die darin enthaltenden Grundsätze weiter handlungsleitend sein, sofern sie nicht geltenden Regelungen entgegenstehen.
3. Übersicht über die Anlagen

Anlage 1a Übersicht über geltende Verordnungen gemäß Brandenburgischem Schulgesetz

Anlage 1b Übersicht über geltende Verordnungen gemäß Brandenburgischem Lehrerbildungsgesetz

Anlage 1c Übersicht über geltende Verordnungen gemäß beamtenrechtlichen Grundlagen

Anlage 1d Übersicht über geltende Verordnungen gemäß Brandenburgischem Weiterbildungsgesetz

Anlage 1e Übersicht über geltende Verordnungen im Geschäftsbereich Jugend

Anlage 2a Übersicht über geltende Verwaltungsvorschriften im Bereich Schule

Anlage 2b Übersicht über geltende Richtlinien im Bereich Schule

Anlage 2c Übersicht über geltende Verwaltungsvorschriften und Richtlinien im Bereich Weiterbildung

Anlage 2d Übersicht über geltende Verwaltungsvorschriften und Richtlinien im Bereich Jugend

Anlage 1a - Übersicht über geltende Verordnungen gemäß Brandenburgischem Schulgesetz

LINK-Ziffer	Vorschrift	Inkraft-treten	Außerkraft-treten	Änderungen
23-90 (online)	Verordnung über die Zusatzausbildung zum Erwerb der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Betriebswirtin oder „Staatlich geprüfter Betriebswirt“ bei erworbenen Abschlüssen als Ökonom, Ingenieurökonom oder Wirtschaftler (Zusatzausbildungsverordnung Betriebswirt - ZuausBwV) vom 20. Oktober 1994 (GVBl. II S. 940)	01.01.1995		
15-20 (online)	Verordnung über die Genehmigung und Anerkennung von Ersatzschulen (Ersatzschulgenehmigungsverordnung - ESGAV) vom 9. Mai 2008 (GVBl. II S. 166; ABl.MBJS S. 146)	03.06.2008		
15-30 (online)	Verordnung über die Bewilligung von Zuschüssen an die Träger von Ersatzschulen (Ersatzschulzuschussverordnung - ESZV) vom 16. März 2006 (GVBl. II S. 52; ABl.MBJS 1998 S. 262)	01.01.2006		

LINK-Ziffer	Vorschrift	Inkraft-treten	Außerkraft-treten	Änderungen
20-10 (print)	Verordnung über den Bildungsgang der Grundschule (Grundschulverordnung - GV) vom 2. August 2007 (GVBl. II S. 190; AB1.MBJS S. 154)	01.08.2007		Erste Verordnung zur Änderung der Grundschulverordnung vom 13. Oktober 2008 (GVBl. II S. 394; AB1.MBJS S. 398); Inkrafttreten: 1. August 2008 Zweite Verordnung zur Änderung der Grundschulverordnung vom 16. Juli 2009 (GVBl. II S. 445; AB1.MBJS S. 200); Inkrafttreten: 1. August 2009"
20-30 (print)	Verordnung zur Durchführung der Sprachstandsfeststellung und kompensatorischen Sprachförderung (SprachfestFörderverordnung - SfFV) vom 3. August 2009 (GVBl. II S. 505; AB1.MBJS S. 303)	01.08.2009	31.07.2012	
21-20 (print)	Verordnung über die Bildungsgänge in der Sekundarstufe I (Sekundarstufe I-Verordnung - Sek I-V) vom 2. August 2007 (GVBl. II S. 200; AB1.MBJS S. 164)	01.08.2007		Verordnung zur Änderung der Sekundarstufe I-Verordnung vom 8. Oktober 2008 (GVBl. II S. 418; AB1.MBJS S. 422); Inkrafttreten: 1. August 2008 Zweite Verordnung zur Änderung der Sekundarstufe I-Verordnung vom 31. August 2009 (GVBl. II S. 592; AB1.MBJS S. 341); Inkrafttreten: 1. August 2009 Dritte Verordnung zur Änderung der Sekundarstufe I-Verordnung vom 12. Juli 2010 (GVBl. II Nr. 43; AB1.MBJS S. 178); Inkrafttreten: 1. Juni 2010
21-40 (online)	Verordnung über die Genehmigung von Leistungs- und Begabungsklassen und über die Aufnahme in Leistungs- und Begabungsklassen (Leistungs- und Begabungsklassen-Verordnung - LuBKV) vom 8. März 2007 (GVBl. II S. 83; AB1.MBJS S. 74)	01.03.2007		
22-10 (print)	Verordnung über den Bildungsgang in der gymnasialen Oberstufe und über die Abiturprüfung (Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung - GOSTV) vom 25. November 2008 (GVBl. II S. 454; AB1.MBJS 2009 S. 2)	01.08.2009	01.08.2011 (teilweise bis zum 31.07.2013 noch anzuwenden)	Verordnung zur Änderung der Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung vom 20. November 2009 (GVBl. II Nr. 40; AB1.MBJS S.); Inkrafttreten: 1. August 2009
22-20 (print)	Verordnung über den Bildungsgang in der gymnasialen Oberstufe und über die Abiturprüfung (Gymnasiale - Oberstufe-Verordnung - GOSTV) vom 1. März 2002 (GVBl. II S. 142; AB1.MBJS S. 126)	01.08.2002	01.08.2009 (teilweise bis zum 31.07.2011 noch anzuwenden)	Verordnung zur Änderung der Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung vom 29. September 2005 (GVBl. II S. 509; AB1.MBJS S. 411); Inkrafttreten: 1. August 2006

LINK-Ziffer	Vorschrift	Inkraft-treten	Außerkraft-treten	Änderungen
22-30 (print)	Verordnung über den Bildungsgang in der gymnasialen Oberstufe und über die Abiturprüfung (Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung - GOSTV) vom 21. August 2009 (GVBl. II S. 578; AB1.MBJS S. 327)	01.08.2011		
23-10 (print)	Berufsschulverordnung vom 5. April 2002 (GVBl. II S. 335; AB1.MBJS S. 349)	01.08.2002		Erste Verordnung zur Änderung der Berufsschulordnung vom 11. August 2008 (GVBl. II S. 334; AB1.MBJS 2009 S. 114); Inkrafttreten: 1. August 2008
23-15 (print)	Verordnung über den Bildungsgang der Berufsfachschule zum Erwerb beruflicher Grundbildung und von gleichgestellten Abschlüssen der Sekundarstufe I (Berufsgrundbildungsverordnung - GrBiBFSV) vom 16. Juni 1998 (GVBl. II S. 442; AB1.MBJS S. 434)	01.08.1998		
23-20 (online)	Verordnung über den Bildungsgang der Berufsfachschule zur Erlangung eines Berufsabschlusses nach Landesrecht (Berufsfachschulverordnung - BFSV) vom 19. Juni 1997 (GVBl. II S. 586; AB1.MBJS S. 693)	01.08.1997		Erste Verordnung zur Änderung der Berufsfachschulverordnung vom 12. Januar 2000 (GVBl. II S. 31; AB1.MBJS S. 127); Inkrafttreten: 1. Februar 2000 Zweite Verordnung zur Änderung der Berufsfachschulverordnung vom 18. Juni 2001 (GVBl. II S. 218; AB1.MBJS S. 486); Inkrafttreten: 1. August 2001 Dritte Verordnung zur Änderung der Berufsfachschulverordnung vom 4. April 2002 (GVBl. II S. 334; AB1.MBJS S. 348); Inkrafttreten: 1. August 2002 Vierte Verordnung zur Änderung der Berufsfachschulverordnung vom 25. Juni 2004 (GVBl. II S. 504; AB1.MBJS S. 396); Inkrafttreten: 1. August 2004
23-22 (online)	Verordnung über den Bildungsgang der Berufsfachschule zum Erwerb des Berufsabschlusses als Kosmetikerin oder Kosmetiker nach dem Berufsbildungsgesetz (Berufsfachschulverordnung Kosmetikerin/ Kosmetiker nach BBiG - KosBFSV) vom 14. Juni 2003 (GVBl. II S. 366; AB1.MBJS S. 178)	01.08.2003	31.07.2009	
23-27 (online)	Verordnung über den Bildungsgang der Berufsfachschule zum Erwerb eines Berufsabschlusses nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung (Berufsfachschulverordnung Berufsabschluss nach BBiG oder HwO - BBHwBFSV) vom 3. Juli 1997 (GVBl. II S. 610; AB1.MBJS S. 729)	01.08.1997		Erste Verordnung zur Änderung der Berufsfachschulverordnung Berufsabschluss nach BBiG oder HwO vom 16. Juni 1998 (GVBl. II S. 445; AB1.MBJS S. 437); Inkrafttreten: 1. August 1998 Zweite Verordnung zur Änderung der Berufsfachschulverordnung Berufs-

LINK-Ziffer	Vorschrift	Inkraft-treten	Außerkraft-treten	Änderungen
				abschluss nach BBiG oder HwO vom 17. August 2000 (GVBl. II S. 323; ABl.MBJS S. 379); Inkrafttreten: 1. August 2000 Dritte Verordnung zur Änderung der Berufsfachschulverordnung Berufsabschluss nach BBiG oder HwO vom 25. Juni 2004 (GVBl. II S. 502; ABl.MBJS S. 394); Inkrafttreten: 1. August 2004
23-30 (online)	Verordnung über den Bildungsgang der Berufsfachschule Soziales (Berufsfachschulverordnung Soziales) vom 20. Mai 2004 (GVBl. II S. 466; ABl.MBJS S. 382)	01.08.2004		
23-40 (online)	Verordnung über die Bildungsgänge der Fachoberschule und den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen (Fachoberschul- und Fachhochschulreifeverordnung - FOSFHRV) vom 8. August 2008 (GVBl. II S. 346; ABl.MBJS S. 374)	01.08.2008		
23-70 (online)	Verordnung über die Bildungsgänge der Fachschule Technik und Wirtschaft (Fachschulverordnung Technik und Wirtschaft) vom 23. Juni 2005 (GVBl. II S. 314; ABl.MBJS Nr. 7 S. 206)	01.08.2005		
23-75 (online)	Verordnung über die Bildungsgänge für Sozialwesen in der Fachschule (Fachschulverordnung Sozialwesen) vom 24. April 2003 (GVBl. II S. 219; ABl.MBJS S. 110)	01.08.2003		
25-10 (online)	Verordnung über Unterricht und Erziehung für junge Menschen mit sonderpädagogischem Förderbedarf (Sonderpädagogik-Verordnung - SopV) vom 2. August 2007 (GVBl. II S. 223; ABl.MBJS S. 187)	01.08.2007		Erste Verordnung zur Änderung der Sonderpädagogik-Verordnung vom 10. Juli 2009 (GVBl. II S. 433; ABl.MBJS S. 198); Inkrafttreten: 1. August 2009
26-10 (online)	Verordnung über die Bildungsgänge des Zweiten Bildungsweges (ZBW-Verordnung - ZBWV) vom 6. Juli 1998 (GVBl. II S. 490; ABl.MBJS S. 491)	01.08.1998		Verordnung zur Änderung der ZBW-Verordnung vom 14. Mai 2008 (GVBl. II S. 170; ABl.MBJS S. 150); Inkrafttreten: 1. August 2008
27-10 (online)	Verordnung über Prüfungen zum nachträglichen Erwerb von Abschlüssen der Sekundarstufe I und der allgemeinen Hochschulreife für Nichtschülerinnen und Nichtschüler im Land Brandenburg (Nichtschülerprüfungsverordnung - NschPV) vom 23. August 1997 (GVBl. II S. 762; ABl.MBJS S. 792)	01.08.1997		Erste Verordnung zur Änderung der Nichtschülerprüfungsverordnung vom 21. August 2002 (GVBl. II S. 562; ABl.MBJS S. 609); Inkrafttreten: 1. August 2002 Zweite Verordnung zur Änderung der Nichtschülerprüfungsverordnung vom 1. April 2004 (GVBl. II S. 303;

LINK-Ziffer	Vorschrift	Inkraft-treten	Außerkraft-treten	Änderungen
				ABl.MBJS S. 162); Inkrafttreten: 1. April 2004, Änderung zu § 18 Abs. 3 Satz 3 tritt am 1. August 2004 in Kraft
31-21 (online)	Verordnung über den Erwerb des Latinums/ Graecums durch eine Ergänzungsprüfung (Ergänzungsprüfungsverordnung Latinum/ Graecum - EPV-LaGr) vom 9. September 1997 (GVBl. II S. 781; ABl.MBJS S. 801)	01.08.1997		
31-30 (print)	Verordnung über die schulischen Bildungs- angelegenheiten der Sorben (Wenden) (Sorben-[Wenden-]Schulverordnung - SWSchulV) vom 31. Juli 2000 (GVBl. II S. 291; ABl.MBJS S. 229; S. 251)	01.08.2000		
31-40 (print)	Verordnung über die Eingliederung von fremdsprachigen Schülerinnen und Schülern in die allgemeinbildenden und beruflichen Schulen (Eingliederungsverordnung - EinglV) vom 19. Juni 1997 (GVBl. II S. 533; ABl.MBJS 1998 S. 194)	01.08.1997		Verordnung zur Änderung der Ein- gliederungsverordnung vom 29. August 2001 (GVBl. II S. 551; ABl.MBJS S. 70); Inkrafttreten: 1. August 2001
31-70 (print)	Verordnung über den Religionsunterricht an Schulen (Religionsunterrichtsverordnung - RUV) vom 1. August 2002 (GVBl. II S. 481; ABl.MBJS S. 541)	01.08.2002		
32-10 (print)	Verordnung über die Zulassung von Lern- mitteln und über die Lernmittelfreiheit (Lernmittelverordnung - LernMV) vom 14. Februar 1997 (GVBl. II S. 88; ABl.MBJS S. 202)	25.03.1997		Erste Verordnung zur Änderung der Lernmittelverordnung vom 9. Novem- ber 1998 (GVBl. II S. 621); Inkrafttreten: 1. Oktober 1998; Zweite Verordnung zur Änderung der Lernmittelverordnung vom 6. Septem- ber 2000 (GVBl. II S. 333); Inkrafttreten: 31. Oktober 2000; Dritte Verordnung zur Änderung der Lernmittelverordnung vom 2. Januar 2001 (GVBl. II S. 5; ABl.MBJS S. 116); Inkrafttreten: 31. Oktober 2000; Vierte Verordnung zur Änderung der Lernmittelverordnung vom 24. Okto- ber 2001 (GVBl. II S. 616); Inkrafttreten: 1. Januar 2002; Fünfte Verordnung zur Änderung der Lernmittelverordnung vom 14. Juni 2005 (GVBl. II S. 312; ABl.MBJS S. 172); Inkrafttreten: 15. Juli 2005 (Änderung § 12 gilt nur bis 28.02. 2006); Sechste Verordnung zur Änderung der Lernmittelverordnung vom 19. Mai

LINK-Ziffer	Vorschrift	Inkraft-treten	Außerkraft-treten	Änderungen
				2006 (GVBl. II S. 151; ABl.MBJS S. 298); Inkrafttreten: 1. März 2006; Siebente Verordnung zur Änderung der Lernmittelverordnung vom 29. Oktober 2007 (GVBl. II S. 458; ABl.MBJS S. 370); Inkrafttreten: 1. November 2007;
40-40 (print)	Verordnung zum Ruhen der Schulpflicht nach Asylanträgen (Schulpflichtruhensverordnung - SchuruV) vom 30. November 1998 (GVBl. II 1999 S. 86; ABl.MBJS S. 542)	03.03.1999		
44-10 (print)	Verordnung über Konfliktschlichtung, Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen (Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen Verordnung - EOMV) vom 12. Oktober 1999 (GVBl. II S. 611; ABl.MBJS S. 606)	19.11.1999		
51-27 (online)	Verordnung über die Wahrnehmung über-regionaler und landesweiter Aufgaben durch einzelne staatliche Schulämter (Aufgabenübertragungs-Verordnung - AStSchAV) vom 18. April 2002 (GVBl. II S. 247; ABl.MBJS S. 285)	01.01.2002		Erste VO zur Änderung der Aufgabenübertragungs-VO vom 27. August 2002 (GVBl. II S. 554; ABl.MBJS S. 611); Inkrafttreten: 1. August 2002; Zweite VO zur Änderung der Aufgabenübertragungs-VO vom 10. August 2003 (GVBl. II S. 475; ABl.MBJS S. 262); Inkrafttreten: 1. August 2003; Dritte VO zur Änderung der Aufgabenübertragungs-VO vom 18. August 2004 (GVBl. II S. 822; ABl.MBJS S. 535); Inkrafttreten: 1. August 2004; Vierte VO zur Änderung der Aufgabenübertragungs-VO vom 30. August 2005 (GVBl. II S. 471; ABl.MBJS S. 398); Inkrafttreten: 1. August 2005; Fünfte VO zur Änderung der Aufgabenübertragungs-VO vom 25. August 2006 (GVBl. II S. 247); Inkrafttreten: 1. August 2006; Sechste VO zur Änderung der Aufgabenübertragungs-VO vom 17. August 2007 (GVBl. II S. 292; ABl.MBJS S. 329); Inkrafttreten: 1. August 2007; Siebente VO zur Änderung der Aufgabenübertragungs-VO vom 25. August 2008 (GVBl. II S. 338); Inkrafttreten: 1. August 2008; Achte VO zur Änderung der Aufgabenübertragungs-VO vom 31. August 2009 (GVBl. II S. 599; ABl.MBJS S. 343); Inkrafttreten: 1. August 2009; Neunte VO zur Änderung der Aufga-

LINK-Ziffer	Vorschrift	Inkraft-treten	Außerkraft-treten	Änderungen
				benübertragungs-VO vom 30. September 2010 (GVBl.II Nr. 65; ABl.MBJS S. 314) Inkrafttreten: 1. August 2010;
53-30 (online)	Festlegung der Schulbezirke für kreisübergreifende Fachklassen und Landesfachklassen im dualen System der Berufsbildung im Land Brandenburg (Landesschulbezirksverordnung - LSchBzV) vom 28. Juni 2005 (GVBl. II S. 338; ABl.MBJS S. 230)	01.08.2005		Erste VO zur Änderung der LandesschulbezirksVO vom 20. Juni 2006 (GVBl. II S. 314; ABl.MBJS S. 326) In-Kraft-Treten: 1. August 2006; Zweite VO zur Änderung der LandesschulbezirksVO vom 23. Juli 2007 (GVBl. II S. 234; ABl.MBJS S. 290) In-Kraft-Treten: 1. August 2007; Dritte VO zur Änderung der LandesschulbezirksVO vom 30. Juli 2008 (GVBl. II S. 274; ABl.MBJS S. 322) Inkrafttreten: 1. August 2008; Vierte VO zur Änderung der LandesschulbezirksVO vom 24. Juli 2009 (GVBl. II S. 449; ABl.MBJS S. 254) In-Kraft-Treten: 1. August 2009; Fünfte VO zur Änderung der LandesschulbezirksVO vom 5. Oktober 2010 (GVBl. II Nr. 67, ABl. MBJS S. 222) Inkrafttreten: 1. August 2010;
56-10 (print)	Verordnung über den Schutz personenbezogener Daten in Schulen, Schulbehörden sowie nachgeordneten Einrichtungen des für Schule zuständigen Ministeriums im Land Brandenburg (Datenschutzverordnung Schulwesen - DSV) vom 14. Mai 1997 (GVBl. II S. 402; ABl.MBJS S. 426)	01.08.1997		Erste Verordnung zur Änderung der Datenschutzverordnung Schulwesen vom 12.11.2010 (GVBl II Nr.76)
56-30 (print)	Verordnung über die Genehmigung wissenschaftlicher Untersuchungen an Schulen (Wissenschaftliche Untersuchungen Verordnung - WissUV) vom 11. Dezember 1997 (GVBl. II 1998 S. 118)	27.02.1998		

Anlage 1b - Übersicht über geltende Verordnungen gemäß Brandenburgischem Lehrerbildungsgesetz

LINK-Ziffer	Vorschrift	Inkraft-treten	Außerkraft-treten	Änderungen
71-10 (online)	Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) vom 31. Juli 2001 (GVBl. II S. 494; ABl.MBJS S. 411)	01.08.2001		Erste Verordnung zur Änderung der Lehramtsprüfungsordnung vom 7. Dezember 2004 (GVBl. II 2005 S. 3; ABl.MBJS 2005 S. 8); Inkrafttreten: 21. Januar 2005 Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung lehrerbildungs- und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 11.05. 2007 (GVBl. I S. 86; ABl.MBJS S. 90; S. 96); Inkrafttreten: 1. Juni 2007
71-50 (online)	Verordnung über die Erprobung von Bachelor- und Master-Abschlüssen in der Lehrerbildung und die Gleichstellung mit der Ersten Staatsprüfung (Bachelor-Master-Abschlussverordnung - BaMaV) vom 21. September 2005 (GVBl. II S. 502; ABl.MBJS S. 408)	25.10.2005		Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung lehrerbildungs- und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 11. Mai 2007 (GVBl. I S. 86; ABl.MBJS S. 90; S. 96); Inkrafttreten: 1. Juni 2007
72-10 (print)	Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Ordnung für den Vorbereitungsdienst - OVP) vom 31. Juli 2001 (GVBl. II S. 509; ABl.MBJS S. 426)	01.08.2001		Erste Verordnung zur Änderung der Ordnung für den Vorbereitungsdienst vom 9. Februar 2006 (GVBl. II S. 35; ABl.MBJS S. 259); Inkrafttreten: 28. Februar 2006

Anlage 1c - Übersicht über geltende Verordnungen gemäß beamtenrechtlicher Grundlagen

LINK-Ziffer	Vorschrift	Inkraft-treten	Außerkraft-treten	Änderungen
78-40 (online)	Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen für Lehrämter im Land Brandenburg (EG-Lehramtsanerkennungsverordnung - EGLeV) vom 22. November 2007 (GVBl. II S. 482; ABl.MBJS 2008 S. 2)	01.10.2007		
81-12 (online)	Verordnung über die beamtenrechtlichen Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (Beamtenzuständigkeitsverordnung MBJS - BZV MBJS) vom 7. September 2010 (GVBl. II Nr. 60; ABl.MBJS S. 202)	15.09.2010		

LINK-Ziffer	Vorschrift	Inkraft-treten	Außerkraft-treten	Änderungen
82-20 (online)	Verordnung über die Laufbahnen der Beamten des Schul- und Schulaufsichtsdienstes des Landes Brandenburg (Schullaufbahnverordnung - SchuLLVO) vom 24. Juni 1999 (GVBl. II S. 378; ABl.MBJS S. 274)	16.07.1999		

Anlage 1d - Übersicht über geltende Verordnungen gemäß Brandenburgischem Weiterbildungsgesetz

Vorschrift	Inkraft-treten	Außerkraft-treten	Änderungen
Verordnung zur Grundversorgung und Förderung nach dem Brandenburgischen Weiterbildungsgesetz (Weiterbildungsverordnung - WBV) vom 4. März 2008 (GVBl. II S. 98; ABl.MBJS S. 98)	29.03.2008		
Verordnung über die Anerkennung von Weiterbildungsveranstaltungen zur Bildungsfreistellung nach dem Brandenburgischen Weiterbildungsgesetz (Bildungsfreistellungsverordnung - BFV) vom 21. Januar 2005 (GVBl. II S. 57 ABl.MBJS S. 118)	09.02.2005		

Anlage 1e - Übersicht über geltende Verordnungen im Geschäftsbereich Jugend

Vorschrift	Inkraft-treten	Außerkraft-treten	Änderungen
Verordnung über die Anzahl und Qualifikation des notwendigen pädagogischen Personals in Kindertagesstätten (Kita - Personalverordnung - KitaPersV) vom 27. April 1993 (GVBl. II. S. 212; ABl.MBJS S. 195)	19.05.1993		Gesetz vom 29. Mai 1997 (GVBl. II S. 398); Verordnung vom 28. April 1999 (GVBl. II S. 325); 3. Verordnung zur Änderung der Kita-PersV vom 22. Januar 2001 (GVBl. II. S. 24); Inkrafttreten: 1. Januar 2001; 4. Verordnung zur Änderung der Kita-PersV vom 6. August 2010 (GVBl. II Nr. 52); Inkrafttreten: 1. August 2010;
Verordnung über die Gleichstellung von Ausbildungsabschlüssen und die ergänzende Qualifizierung zum Erwerb der staatlichen Anerkennung als Erzieherin oder Erzieher (Erzieheranerkennungsverordnung - ErzankV) vom 22. Dezember 1993 (GVBl. II 1994 S. 14)	01.12.1993		Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gleichstellung von Ausbildungsabschlüssen und die ergänzende Qualifizierung zum Erwerb der staatlichen Anerkennung als Erzieherin oder Erzieher (ErzankÄV) vom 23. November 1994 (GVBl. II S. 974); Inkrafttreten: 7. Dezember 1994;

Vorschrift	Inkraft-treten	Außerkraft-treten	Änderungen
Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Jugendschutzgesetz (Jugendschutzzuständigkeitsverordnung - JuSchZV) vom 6. Mai 2004 (GVBl. II S. 329; ABl.MBJS S. 329)	25.05.2004		
Verordnung zur Aberkennung der Stellung als örtlicher Träger der Jugendhilfe vom 4. August 1999 (GVBl. II S. 471)	01.10.1999		
Verordnung über die Durchführung des Brandenburgischen Sozialberufsgesetz für soziale Berufe in Berufsfeldern im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe und Änderung der Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit für die Durchführung des Gesetzes über die staatliche Anerkennung und die Weiterbildung in sozialen Berufen sowie die Altenpflegeausbildung an Fachseminaren im Land Brandenburg vom 29. Mai 2000 (GVBl. II S. 184; ABl.MBJS S. 225 - Berichtigung S. 251)	29.05.2000		Artikel 2 des Gesetzes zum Staatsvertrages vom 22. Mai 2006 über die Errichtung des SFBB vom 9. November 2006 (GVBl. I S. 132); Inkrafttreten: 1. Januar 2007;
Verordnung über die Durchführung des Brandenburgischen Sozialberufsgesetzes für soziale Berufe in Berufsfeldern im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe (Soziale Berufe - Durchführungsverordnung - SozDurchV) vom 29. Mai 2000 (GVBl. II S. 184; ABl.MBJS S. 225 - Berichtigung S. 251)	29.05.2000		
Verordnung über die Bestimmung der Bestandteile von Betriebskosten, das Verfahren der Bezuschussung sowie die jährliche Meldung der belegten und finanzierten Plätze der Kindertagesbetreuung (Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung - KitaBKNV) vom 1. Juni 2004 (GVBl. II S. 450; ABl.MBJS S. 357)	01.01.2004		
Verordnung über die Eignung des Angebotes von Tagespflege, insbesondere die Qualifikation der Tagespflegeperson und die räumlichen Voraussetzungen (Tagespflegeeignungsverordnung - TagpflegEV) vom 13. Juli 2009 (GVBl. II S. 438; ABl.MBJS S. 352)	12.08.2009		
Verordnung über die Schiedsstelle des Landes Brandenburg nach § 78g des Achten Buches Sozialgesetzbuch Kinder- und Jugendhilfe (Schiedsstellenverordnung SGB VIII - SchStVSGB VIII) vom 11. März 1999 (GVBl. II S. 252)	01.03.1999		
Verordnung über die Anpassung der Landeszuschüsse nach § 16 Abs. 6 des Kindertagesstättengesetzes (Landeszuschuss-Anpassungsverordnung - LaZAV) vom 12. März 2009 (GVBl. II S. 279; ABl.MBJS S. 150)	01.01.2009		

Anlage 2a - Übersicht über geltende Verwaltungsvorschriften im Bereich Schule

LINK-Ziffer	Vorschrift	Inkraft-treten	Außerkraft-treten	Änderungen
14-90 (online)	Verwaltungsvorschriften über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Landesgremien zur Schulmitwirkung (VV - Entschädigung der Landesgremien - VV-EntschGr) vom 7. Februar 2008 ABl.MBJS S. 63	29.3.2008	31.07.2012	
20-10 (print)	Verwaltungsvorschriften zur Grundschulverordnung (VV-GV) vom 2. August 2007 ABl.MBJS S. 195	2.8.2007	31.07.2012	Verwaltungsvorschriften zur Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Grundschulverordnung vom 19. November 2008 (ABl.MBJS S. 422); Inkrafttreten: 1. August 2008 Zweite Verwaltungsvorschriften zur Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Grundschulverordnung vom 16. Juli 2009 (ABl.MBJS S. 221); Inkrafttreten: 1. August 2009
21-20 (print)	Verwaltungsvorschriften zur Sekundarstufe I-Verordnung (VV-Sek-I-V) vom 2. August 2007 ABl.MBJS S. 210	2.8.2007	31.07.2012	Erste Verwaltungsvorschriften zur Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Sekundarstufe-I-Verordnung vom 31. August 2009 (ABl.MBJS S. 348); Inkrafttreten: 1. August 2009
22-10 (print)	Verwaltungsvorschriften zur Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung (VV-GOSTV) vom 25. November 2008 ABl.MBJS 2009 S. 15	1.8.2009	31.07.2014	Verwaltungsvorschriften zur Änderung der VV-GOSTV vom 2. November 2009 (ABl. MBJS S. 370); Inkrafttreten: 1. Januar 2010
22-12 (print)	Verwaltungsvorschriften über Prüfungsanforderungen im Abitur (VV-Prüfungsanforderungen Abitur - VVPrifAbi) vom 23. Januar 2007 ABl.MBJS S. 51	1.8.2007		
22-20 (print)	Verwaltungsvorschriften zur Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung (VV-GOSTV) vom 1. März 2002 ABl.MBJS S. 148	1.8.2002	31.07.2009	(gilt noch für Jst.12/13 in den Schuljahren 09/10 und 10/11 fort) Verwaltungsvorschriften zur Änderung der VV-GOSTV vom 26. September 2003 (ABl. MBJS S. 334); Inkrafttreten: 1. August 2003 Zweite Verwaltungsvorschriften zur Änderung der VV-GOSTV vom 29. September 2005 (ABl. MBJS S. 412); Inkrafttreten: 1. August 2006 Dritte Verwaltungsvorschriften zur Änderung der VV-GOSTV vom 30. Januar 2006 (ABl. MBJS S. 134); Inkrafttreten: 1. August 2006 Vierte Verwaltungsvorschriften zur Änderung der VV-GOSTV vom 30. März 2007 (ABl.MBJS S. 77); Inkrafttreten: 01.05.2007

LINK-Ziffer	Vorschrift	Inkraft-treten	Außerkraft-treten	Änderungen
23-11 (print)	Verwaltungsvorschriften zu Stundentafeln für den Bildungsgang zur Vermittlung des schulischen Teils einer Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung (VV - Stundentafeln Berufsschule - VV StdTBS) vom 14 Februar 2006 ABl.MBJS S. 150	1.8.2005		Erste Verwaltungsvorschriften zur Änderung der VV-Stundentafeln Berufsschule vom 12. April 2007 (ABl. MBJS S. 98); Inkrafttreten: 01.08.2006 Zweite Verwaltungsvorschriften zur Änderung der VV-Stundentafeln Berufsschule vom 20. November 2008 (ABl. MBJS S. 430); Inkrafttreten: 01.08.2008
25-10 (print)	Verwaltungsvorschriften zur Sonderpädagogik-Verordnung (VV-SopV) vom 2. August 2007 ABl.MBJS S. 223	2.8.2007	31.07.2012	Erste Verwaltungsvorschriften zur Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Sonderpädagogik-Verordnung vom 9. Juli 2009 (ABl.MBJS S. 220); Inkrafttreten: 1. August 2009
25-25 (print)	Verwaltungsvorschriften über die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit einer besonderen Schwierigkeit im Lesen und Rechtschreiben oder mit einer besonderen Schwierigkeit im Rechnen (VV-LRS) vom 8. Dezember 2006 ABl.MBJS 2007 S. 2	1.8.2006	30.07.2011	Verwaltungsvorschriften zur Änderung der VV-LRS vom 14. Mai 2008 (ABl.MBJS S. 133); Inkrafttreten: 1. August 2008
30-10 (print)	Verwaltungsvorschriften über Rahmenlehrpläne und andere curriculare Materialien an Schulen des Landes Brandenburg (VV - Rahmenlehrplan und curriculare Materialien - VVRLPcM) vom 18. August 2010 ABl.MBJS S. 178	1.8.2010	n.n.	
30-11 (online)	Verwaltungsvorschriften über Bildungsstandards der Kultusministerkonferenz an den Schulen des Landes Brandenburg (VV - Bildungsstandards - VVBilstKMK) vom 5. Juli 2005 ABl.MBJS S. 272	1.8.2005		
31-10 (print)	Verwaltungsvorschriften über die Unterrichtsorganisation (VV - Unterrichtsorganisation) vom 20. Dezember 2006 ABl.MBJS, 2007 S. 5	1.8.2007	31.07.2012	Verwaltungsvorschriften zur Änderung der VV - Unterrichtsorganisation 2007/2008 und 2008/2009 vom 11. März 2008 (ABl.MBJS S. 1000); Inkrafttreten: 1. April 2008 Zweite Verwaltungsvorschriften zur Änderung der VV - Unterrichtsorganisation 2007/2008 bis 2009/2010 vom 17. Februar 2009 (ABl.MBJS S. 70); Inkrafttreten: 1. April 2009 Dritte Verwaltungsvorschriften zur Änderung der VV - Unterrichtsorganisation 2007/2008 bis 2009/2010 vom 9. April 2010 (ABl.MBJS S. 82); Inkrafttreten: 1. Mai 2010

LINK-Ziffer	Vorschrift	Inkraft-treten	Außerkraft-treten	Änderungen
31-32 (print)	Verwaltungsvorschriften über die Durchführung von Unterricht für kranke Schülerinnen und Schüler (VV - Kranke Schüler - VVkraSchül) vom 5. August 1999 ABl.MBJS S. 471	11.9.1999		Erste Verwaltungsvorschriften zur Änderung der VV-Kranke Schüler vom 18. Juni 2001 (ABl.MBJS S. 250); Inkrafttreten: 1. August 2001
33-10 (print)	Verwaltungsvorschriften über schulische Veranstaltungen außerhalb von Schulen (VV - Schulfahrten - VV-Schulf) vom 31. Juli 1999 ABl.MBJS S. 465	1.8.1999	ohne Begrenzung	Verwaltungsvorschriften zur Änderung der VV-Schulfahrten vom 1. Juli 2004 (ABl.MBJS S. 352); Inkrafttreten: 1. Juli 2004 Zweite Verwaltungsvorschriften zur Änderung der VV-Schulfahrten vom 9. Juni 2009 (ABl.MBJS S. 162); Inkrafttreten: 1. Juli 2009
38-20 (print)	Verwaltungsvorschriften über Vergleichsarbeiten als diagnostische Testverfahren (VV - Diagnostische Testverfahren) vom 14. April 2008 ABl.MBJS S. 129	15.4.2008	31.07.2012	
40-20 (online)	Verwaltungsvorschriften zum Verfahren des Schulbesuchs im Land Berlin und zur Aufnahme von Schülerinnen und Schülern aus dem Land Berlin (VV - Gastschülerverfahren - VV-Gast) vom 15. August 2006 ABl.MBJS S. 570	1.8.2006		
42-30 (print)	Verwaltungsvorschriften zur Leistungsbeurteilung in den Schulen des Landes Brandenburg (VV-Leistungsbewertung) vom 19. Juli 2006 ABl.MBJS S. 378	1.8.2006	31.07.2011	Verwaltungsvorschriften zur Änderung der VV-Leistungsbewertung vom 8. Oktober 2008 (ABl.MBJS S. 398); Inkrafttreten: 1. August 2008 Zweite Verwaltungsvorschriften zur Änderung der VV-Leistungsbewertung vom 6. Juli 2009 (ABl.MBJS S. 220); Inkrafttreten: 1. August 2009
42-40 (print)	Verwaltungsvorschriften über schulische Zeugnisse (VV - Zeugnisse - VVZeug) vom 1. Dezember 1997 ABl.MBJS S. 954	1.12.1997		Erste VV zur Änderung der VV-Zeugnisse vom 11. Dezember 1998 (ABl.MBJS S. 641), Inkrafttreten: 1. Dezember 1998 Zweite VV zur Änderung der VV-Zeugnisse vom 31. Oktober 2001 (ABl.MBJS S. 514), Inkrafttreten: 1. Dezember 2001 Dritte VV zur Änderung der VV-Zeugnisse vom 11. November 2002 (ABl.MBJS S. 646), Inkrafttreten: 1. Dezember 2002 Vierte VV zur Änderung der VV-Zeugnisse vom 25. November 2003 (ABl.MBJS S. 406), Inkrafttreten: 1. Dezember 2003 Fünfte VV zur Änderung der VV-Zeugnisse vom 23. Dezember 2005 (ABl.MBJS 2006 S. 2),

LINK-Ziffer	Vorschrift	Inkraft-treten	Außerkraft-treten	Änderungen
				Inkrafttreten: 1. Dezember 2005 Sechste VV zur Änderung der VV-Zeugnisse vom 29. November 2006 (ABl.MBJS S. 646; Berichtigung ABl.MBJS 2007 S. 15), Inkrafttreten: 1. Dezember 2006 Siebente VV zur Änderung der VV-Zeugnisse vom 12. Dezember 2008 (ABl.MBJS S. 458), Inkrafttreten: 1. Dezember 2008 Achte VV zur Änderung der VV-Zeugnisse vom 15. Dezember 2009 (ABl.MBJS S. 398), Inkrafttreten: 1. Dezember 2009
43-10 (print)	Verwaltungsvorschriften über Akten an Schulen im Land Brandenburg (VV - Schulakten) vom 14. Mai 1997 ABl.MBJS S. 442	1.8.1997		
44-21 (print)	Verwaltungsvorschriften über die Wahrnehmung der Fürsorge- und Aufsichtspflicht im schulischen Bereich (VV - Aufsicht - VVAUFs) vom 8. Juli 1996 ABl.MBJS S. 554	1.8.1996		Erste Verwaltungsvorschriften zur Änderung der VV-Aufsicht vom 10. Februar 2000 (ABl.MBJS S. 127); Inkrafttreten: 11. April 2000 Zweite Verwaltungsvorschriften zur Änderung der VV-Aufsicht vom 3. Januar 2002 (ABl.MBJS S. 11); Inkrafttreten: 1. Januar 2002 Dritte Verwaltungsvorschriften zur Änderung der VV-Aufsicht vom 13. April 2004 (ABl.MBJS S. 194); Inkrafttreten: 1. Januar 2004
45-10 (print)	Verwaltungsvorschriften über die Organisation der Schulen in inneren und äußeren Schulangelegenheiten (VV - Schulbetrieb - VVSchulB) vom 29. Juni 2010 ABl.MBJS S. 154	1.8.2010		
46-34 (online)	Verwaltungsvorschriften über den Strahlenschutz in Schulen (VV - Strahlenschutz - VV Strl) vom 9. Januar 2004 ABl.MBJS S. 2	1.1.2004	01.01.2014	Verwaltungsvorschriften zur Änderung der VV-Strahlenschutz vom 12. Dezember 2008 (ABl.MBJS S. 440); Inkrafttreten: 31. Dezember 2008
47-10 (print)	Verwaltungsvorschriften über den Einsatz von Schulweglotsen (VV-Schulweglotsen - VV-Schulo) vom 29. Januar 2008 ABl.MBJS S. 60	1.1.2008	n.n.	
48-10 (print)	Verwaltungsvorschriften über die schulpsychologische Beratung (VV - Schulpsychologische Beratung - VVpsyBer) vom 28. März 2006 ABl.MBJS S. 265	1.4.2006	31.03.2011	

LINK-Ziffer	Vorschrift	Inkraft-treten	Außerkraft-treten	Änderungen
51-20 (print)	Verwaltungsvorschriften über die Zuständigkeit, den Aufbau und den Geschäftsablauf des regional zuständigen staatlichen Schulamtes (Verwaltungsvorschrift Staatliches Schulamt - VVStSchA) vom 14. Mai 2008 ABl.MBJS S. 152	1.8.2008	31.07.2013	
71-40 (print)	Verwaltungsvorschriften über die Beteiligung der Schulen an den schulpraktischen Studien der Lehramtsstudiengänge (VV-schulpraktische Studien - VV-schupSt) vom 22. Februar 2010 ABl.MBJS S. 58	1.8.2010	31.07.2012	
72-20 (online)	Organisationsverfügung für das Landesinstitut für Lehrerbildung vom 7. Juni 2007 ABl.MBJS S. 142	1.6.2007		
72-30 (online)	Verwaltungsvorschriften zur pädagogischen Qualifizierung und zur berufsbegleitenden Teilnahme am Vorbereitungsdienst (VV - berufsbegleitender Vorbereitungsdienst - VV-bbegVD) vom 25. April 2005 ABl.MBJS S. 150	1.5.2005	31.12.2011	Verwaltungsvorschriften zur Änderung der VV-berufsbegleitender Vorbereitungsdienst vom 21. April 2009 (ABl.MBJS S. 134); Inkrafttreten: 1. Mai 2009
76-10 (online)	Verwaltungsvorschriften über Informationspraktika für Lehrkräfte an Oberstufenzentren (VV - Informationspraktika - VV-Infpr) vom 28. Juni 2002 ABl.MBJS S. 292, Anlage 1 berichtigt: ABl.MBJS S. 391	1.8.2002		
85-10 (print)	Verwaltungsvorschriften zur Arbeitszeit der Lehrkräfte (VV - Arbeitszeit-Lehrkräfte) vom 29. August 2001 ABl.MBJS S. 437	1.8.2001		Erste Verwaltungsvorschriften zur Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Arbeitszeit der Lehrkräfte vom 27. August 2002 (ABl.MBJS S. 560); Inkrafttreten: 1. August 2002 Änderung durch Nummer 7 Abs. 2 Buchst. a der VV Dienstvorgesetzten-aufgaben-Übertragung vom 18. September 2002 (ABl.MBJS S. 624); Inkrafttreten: 1. Oktober 2002
85-20 (print)	Verwaltungsvorschriften über Anrechnungsstunden für Lehrkräfte (VV - Anrechnungsstunden - VV-AnrStd) vom 30. Mai 2008 ABl.MBJS S. 188	1.8.2008	n.n.	

LINK-Ziffer	Vorschrift	Inkraft-treten	Außerkraft-treten	Änderungen
85-30 (online)	Verwaltungsvorschriften über die Gewährung von Vergütungen für Honorarkräfte im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (VV - Honorare MBS - VV-Hon MBS) vom 1. Dezember 2006 ABl.MBS S. 714	1.1.2007	31.07.2012	
85-40 (online)	Verwaltungsvorschriften zur Übertragung einzelner Aufgaben der oder des Dienstvorgesetzten der Lehrkräfte und des sonstigen pädagogischen Personals der Schulen auf Schulleiterinnen und Schulleiter (VV - Dienstvorgesetztenaufgaben-Übertragung - DAÜVV) vom 20. Juli 2010 ABl.MBS S. 170	1.8.2010	31.07.2015	

Anlage 2b - Übersicht über geltende Richtlinien im Bereich Schule

LINK-Ziffer	Vorschrift	Inkraft-treten	Außerkraft-treten	Änderungen
23-03 (online)	Richtlinien zur Gewährung von Zuwendungen an Berufsschülerinnen und Berufsschüler zu den Kosten für Unterkunft und Verpflegung bei notwendiger auswärtiger Unterkunft (RL Unterkunft-Verpflegung - RLU-V) vom 13. August 2009 (ABl.MBS S. 296)	01.08.2009	31.07.2011	
33-11 (print)	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des nationalen und internationalen Schüleraustausches (RL - Schüleraustausch - RLSchA) vom 21. Dezember 2009 (ABl.MBS 2010 S. 3)	01.01.2010	31.12.2011	
38-30 (online)	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung pädagogischer Entwicklungs- und modellvorhaben im Bildungsbereich und zur Anpassung beruflicher Bildungsgänge im Land Brandenburg (RL Entwicklungs- und Modellvorhaben im Bildungsbereich) vom 19. Mai 2008 (ABl.MBS S. 192)	01.05.2008	31.12.2013	
54-42 (print)"	Richtlinien des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Sozialfonds für Schülerinnen und Schüler (RL-Sozialfonds - RL Sofo) vom 7. August 2008 (ABl.MBS S. 219)	01.08.2008	31.12.2011	Richtlinien zur Änderung der RL-Sozialfonds vom 20. Juli 2010 (ABl.MBS S. 171); Inkrafttreten: 30.Juli 2010

Anlage 2c - Übersicht über geltende Verwaltungsvorschriften und Richtlinien im Bereich der Weiterbildung

Vorschrift	Inkraft- treten	Außerkraft- treten	Änderungen
Verwaltungsvorschriften über die Anerkennung von Einrichtungen und Landesorganisationen nach dem Gesetz zur Regelung und Förderung der Weiterbildung im Land Brandenburg (VV - Anerkennung BbgWBG) vom 21. April 1994 (ABl. MBS S. 399)	01.01.1994		
Verwaltungsvorschriften über die Inhalte der Weiterbildung gemäß § 2 Abs. 3 des Brandenburgischen Weiterbildungsgesetzes (VV - Inhalte BbgWBG) vom 21. November 1994 (ABl. MBS 1995 S. 2)	01.11.1994		
Verwaltungsvorschriften über den Landesbeirat für Weiterbildung (VV - Landesbeirat BbgWBG) vom 29. Juni 1995 (ABl. MBS S. 406)	29.06.1995		
Verwaltungsvorschriften über die Erstattung von Reisekosten der Mitglieder des Landesbeirates für Weiterbildung nach dem Brandenburgischen Weiterbildungsgesetz (VV - Reisekosten Landesbeirat für Weiterbildung) vom 29. Juni 1995 (ABl. MBS S. 407)	01.07.1995		
Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Grundversorgung nach dem Brandenburgischen Weiterbildungsgesetz (RL Grundversorgung RLGrv-WBG) vom 20. September 2010 (ABl. MBS S. 275)	01.01.2011	31.12.2012	
Erlass über die Errichtung der Brandenburgischen Landeszentrale für politische Bildung als nachgeordnete Einrichtung vom 14.12. 2006 (ABl.Bbg S. 135; ABl.MBS 2007 S. 51)	01.01.2007		ersetzt Erlass vom 10.05.2000 (ABl. Bbg S. 265)

Anlage 2d - Übersicht über geltende Verwaltungsvorschriften und Richtlinien im Bereich Jugend

Vorschrift	Inkraft- treten	Außerkraft- treten	Änderungen
<p>Erlass der Ministerin für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg vom 29. Juli 1991 über Errichtung des Landesjugendamtes Brandenburg vom 29.7.1991 (ABl. MBS 1992 S. 288)</p>	01.08.1991		
<p>Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur Förderung der Qualifizierung und Stärkung der beruflichen Bildung, der Kinder- und Jugendhilfe und der Weiterbildung von Erwachsenen (RL ESF-Quali) vom 29. September 2007 (ABl. MBS S. 348)</p>	01.09.2007	31.12.2013	
<p>Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg zur Förderung berufspädagogischer Maßnahmen im Rahmen der Jugendhilfe (RL berufspädagogische Maßnahmen - Rlberpäd) vom 7. Oktober 2009 (ABl.MBS S. 392)</p>	01.01.2010	31.12.2013	

II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen für den Auslandsschuldienst

Die folgende Stelle für Schulleiterinnen oder Schulleiter ist zu besetzen

- Zweitausschreibung -

Willy-Brandt-Schule/Deutsche Schule Warschau

Besetzungsdatum: 01.02.2012

Bewerbungsende: 31.07.2011

Zweisprachige Schule mit integriertem Unterrichtsprogramm und bikulturellem Schulziel

Klassenstufen: 1-12

Schülerzahl: 179

Reifeprüfung mit deutscher und polnischer Hochschulzugangsberechtigung

Lehrbefähigung für die Sek. I und II

Bes.Gr. A 15, A 16 bzw. die entsprechende Entgeltgruppe des TV-L, Tarifgebiet Ost

Polnischkenntnisse sind wünschenswert

- Drittbewerbungen sind zulässig -

Erfahrungen im Auslandsschuldienst sind erwünscht. Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen im Gastland wird erwartet. Fragebögen für die Bewerbung stehen im Internet unter www.auslandsschulwesen.de zur Verfügung.

Die Bewerbung ist möglichst umgehend zweifach auf dem Dienstweg über das zuständige Schulamt und das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg an das Bundesverwaltungsamt - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) - zu richten.

Eine weitere Ausfertigung der Bewerbungsunterlagen ist gleichzeitig an das im Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg zuständige Mitglied des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA) zu senden:

Anschrift:

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport

Herrn Karl Fisher

Abteilung 3

Heinrich-Mann-Allee 107

14473 Potsdam

Um direkte Übersendung einer Durchschrift des Bewerbungsschreibens, eines ausgefüllten Fragebogens und eines Lebenslaufs an die ZfA (als Vorabinformation) wird gebeten. Die Bewerbung kann nur berücksichtigt werden, wenn Sie auf dem Dienstweg spätestens 4 Wochen nach Ende der Bewerbungs-

frist vorliegt. Die ZfA entscheidet über Förderung der Stelle aus Bundesmitteln (Vermittlung).

Bewerberinnen und Bewerber müssen die in der Ausschreibung angegebene Besoldungs-/Entgeltgruppe innehaben. Soweit Bewerberinnen und Bewerber diese Voraussetzungen noch nicht erfüllen, sind im Ausnahmefall Bewerbungen auch dann möglich, wenn Tätigkeiten längerfristig und erfolgreich wahrgenommen wurden, die im Inland zur Einweisung in die ausgeschriebene Besoldungsgruppe bzw. zur Eingruppierung in die vergleichbare Entgeltgruppe führen können. Hierzu ist eine ausdrückliche Empfehlung für die Tätigkeit als Schulleiterin oder Schulleiter im Ausland durch den Dienstherrn erforderlich.

Sofern sich Bewerberinnen und Bewerber höherer Besoldungs-/Entgeltgruppen auf eine Schulleiterstelle bewerben, ist für eine Vermittlung neben der Zustimmung des beurlaubenden Landes das Einverständnis der Bewerberin oder des Bewerbers zur Gewährung der Zuwendungen auf Basis der für die Schulleiterstelle ausgeschriebenen (niedrigeren) Besoldungs-/Entgeltgruppe erforderlich.

Bitte beachten Sie im Einzelnen die jeweils gültigen Verfahrenswege und Bewerbungsmodalitäten des Landes Brandenburg.

Die folgende Stelle für Schulleiterinnen oder Schulleiter ist zu besetzen

Deutsch-Schweizerische Intern. Schule Hongkong

Besetzungsdatum: 01.08.2012

Bewerbungsende: 31.07.2011

Deutschsprachige Schule mit deutschem Schulziel und intern. Zweig

Klassenstufen: 1-12

Schülerzahl: 1173

Reifeprüfung

Deutsches Sprachdiplom I und II

Abschlüsse der Sekundarstufe I

Berufsbildender Zweig

Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I und II

Bes.Gr. A 15/A 16 bzw. die entsprechende Entgeltgruppe des TV-L, Tarifgebiet Ost

Sehr gute Englischkenntnisse sind erforderlich

Erfahrungen im Auslandsschuldienst sind erwünscht. Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen im Gastland wird erwartet.

Fragebögen für die Bewerbung stehen im Internet unter www.auslandsschulwesen.de zur Verfügung.

Die Bewerbung ist möglichst umgehend **zweifach auf dem Dienstweg** über das zuständige Schulamt und das Ministerium

für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg an das Bundesverwaltungsamt - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) - zu richten.

Eine weitere Ausfertigung der Bewerbungsunterlagen ist gleichzeitig an das im Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg zuständige Mitglied des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA) zu senden:

Anschrift:

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Herrn Karl Fisher
Abteilung 3
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Um direkte Übersendung einer Durchschrift des Bewerbungsschreibens, eines ausgefüllten Fragebogens und eines Lebenslaufs an die ZfA (als Vorabinformation) wird gebeten. Die Bewerbung kann nur berücksichtigt werden, wenn Sie auf dem Dienstweg spätestens 4 Wochen nach Ende der Bewerbungsfrist vorliegt. Die ZfA entscheidet über Förderung der Stelle aus Bundesmitteln (Vermittlung).

Bewerberinnen und Bewerber müssen die in der Ausschreibung angegebene Besoldungs-/Entgeltgruppe innehaben. Soweit Bewerberinnen und Bewerber diese Voraussetzungen noch nicht erfüllen, sind im Ausnahmefall Bewerbungen auch dann möglich, wenn Tätigkeiten längerfristig und erfolgreich wahrgenommen wurden, die im Inland zur Einweisung in die ausgeschriebene Besoldungsgruppe bzw. zur Eingruppierung in die vergleichbare Entgeltgruppe führen können. Hierzu ist eine ausdrückliche Empfehlung für die Tätigkeit als Schulleiterin oder Schulleiter im Ausland durch den Dienstherrn erforderlich.

Sofern sich Bewerberinnen und Bewerber höherer Besoldungs-/Entgeltgruppen auf eine Schulleiterstelle bewerben, ist für eine Vermittlung neben der Zustimmung des beurlaubenden Landes das Einverständnis der Bewerberin oder des Bewerbers zur Gewährung der Zuwendungen auf Basis der für die Schulleiterstelle ausgeschriebenen (niedrigeren) Besoldungs-/Entgeltgruppe erforderlich.

Bitte beachten Sie im Einzelnen die jeweils gültigen Verfahrenswege und Bewerbungsmodalitäten des Landes Brandenburg.

Qualifikation: (z. B.: Grundschule, Sekundarstufe II, Erzieher/-in)

1. und 2. Staatsexamen für die Sekundarstufe II oder die Lehrbefähigung für die Sekundarstufe II in den Fächern Deutsch und/oder einer modernen Fremdsprache

Bewerbungsfrist: 31.07.2011

Arbeitsbeginn: 01.09.2011

Kurztext: (z. B.: Die ... Schule ... sucht eine Lehrkraft mit Fach/Fächern ...)

Die folgende Stelle als Fachberaterin/Koordinatorin bzw. Fachberater/Koordinator in Odessa, Ukraine, ist zu besetzen.

Text:

Die gesamte Tätigkeit als Fachberaterin/Koordinatorin bzw. Fachberater/Koordinator erfolgt in großer Selbstständigkeit und Eigenverantwortung und bietet erfahrenen und engagierten Lehrkräften die Chance einer höchst interessanten Auslandstätigkeit.

Anforderungsprofil:

- 1. und 2. Staatsexamen für die Sekundarstufe II oder ein gleichwertiges Diplom in den Fächern Deutsch und/oder einer modernen Fremdsprache
- umfangreiche Erfahrungen mit Deutsch als Fremdsprache
- mehrjährige funktionsstellenbezogene Erfahrungen in Deutschland und/oder im Auslandsschuldienst, die die Bewerberin/ den Bewerber befähigen, das Lehrentsendeprogramm zu planen, zu organisieren und umzusetzen
- profunde Erfahrungen in der Erwachsenenbildung
- Bereitschaft, im Rahmen des Lehrentsendeprogramms Führungsverantwortung zu übernehmen
- fundierte PC-Kenntnisse (MS Office) und Erfahrungen in der Gestaltung von Web-Seiten
- Verhandlungsgeschick im Umgang mit den staatlichen ukrainischen Stellen
- hohe interkulturelle Kompetenz
- Beamter/-in auf Lebenszeit im Schuldienst (oder unbefristet angestellte Lehrkräfte aus den neuen Bundesländern)

Arbeitgeberleistungen:

Finanzielle Regelungen ADLK/BPLK

Tätigkeitsprofil:

- Abschlussbezogene Betreuung des Unterrichts Deutsch als Fremdsprache (DaF) an ukrainischen Schulen sowie die fachliche und organisatorische Koordination und Betreuung der dort eingesetzten Programmlehrkräfte (PLK)
- Vorbereitung, Beantragung und Durchführung von Prüfungen zum Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz
- Beratung aller Partnerschulen der Bundesrepublik Deutschland in der Ukraine (Süd) in enger Zusammenarbeit mit dem Goethe-Institut (Pasch-Schulen) hinsichtlich der Einführung und fachlichen Begleitung des DSD-Programms
- Zusammenarbeit mit Mittlerorganisationen (DAAD, GI, PAD u. ä.)
- Zusammenarbeit mit allen Institutionen, die in der Ukraine für den Deutschunterricht verantwortlich sind.
- Beratung der ukrainischen Erziehungsbehörden bezüglich der DSD-Prüfungen und aller anderen Aspekte des Deutschunterrichts (Curriculumentwicklung, Lehrerfortbildung, Abschlüsse u. ä.)
- Durchführung von eigenem Unterricht an den zu betreuenden Schulen auch zu Hospitationszwecken

Bewerbungsverfahren:

Wenn Sie bereits in die Bewerberdatei der Zentralstelle aufgenommen sind, teilen Sie bitte Ihr Interesse am Einsatz als Fachberaterin/Fachberater der Zentralstelle schriftlich (formlos) mit. Wichtig: Informieren Sie bitte auch mit einem gesonderten Schreiben das im Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg zuständige Mitglied des Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA) über Ihre Bewerbung.

Sollten Sie sich neu auf diese Stelle bewerben, richten Sie bitte Ihre Bewerbung auf dem Dienstweg über das zuständige Schulamt und das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg an das

Bundesverwaltungsamt

- Zentralstelle für das Auslandsschulwesen - ZfA 3
50728 Köln

Eine Kopie Ihrer Bewerbungsunterlagen schicken Sie bitte gleichzeitig unmittelbar an die Zentralstelle. Eine weitere Ausfertigung richten Sie bitte gleichzeitig an das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg zuständige Mitglied des Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA):

Anschrift:

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Herrn Karl Fisher
Abteilung 3
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Eine Berücksichtigung der Bewerbung kann nur bei rechtzeitigem Eingang der vollständigen Bewerbungsunterlagen (Freistellung, dienstliche Beurteilung) auf dem Dienstweg erfolgen. Bewerbungsunterlagen erhalten Sie über die oben genannte Adresse oder über die Homepage der Zentralstelle (www.auslandsschulwesen.de).

Das Bundesverwaltungsamt hat sich Frauenförderung zum Ziel gesetzt. Daher werden Bewerbungen von Frauen besonders begrüßt. Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt. Es wird lediglich ein Mindestmaß an körperlicher Eignung verlangt.

Ansprechpartner:

für Informationen zur Stelle:

wilhelm.kruesemann@bva.bund.de

Tel.: 0221 758-1438

für Informationen zum Bewerbungsverfahren:

marita.hannemann@bva.bund.de

Tel.: 0221 758-1455

Besondere Hinweise:

Das Bewerberprofil soll eine zunächst sechsjährige Regelein satzzeit ermöglichen.

Qualifikation: (z. B.: Grundschule, Sekundarstufe II, Erzieher/-in)

1. und 2. Staatsexamen für die Sekundarstufe II oder die Lehrbefähigung für die Sekundarstufe II in den Fächern Deutsch und/oder einer modernen Fremdsprache

Bewerbungsfrist: 31.07.2011

Arbeitsbeginn: 01.09.2011

Kurztext: (z. B.: Die ... Schule ... sucht eine Lehrkraft mit Fach/ Fächern...)

Die folgende Stelle als Fachberaterin/Koordinatorin bzw. Fachberater/Koordinator in Kiew, Ukraine, ist zu besetzen.

Text:

Die gesamte Tätigkeit als Fachberaterin/Koordinatorin bzw. Fachberater/Koordinator erfolgt in großer Selbstständigkeit und Eigenverantwortung und bietet erfahrenen und engagierten Lehrkräften die Chance einer höchst interessanten Auslandstätigkeit.

Anforderungsprofil:

- 1. und 2. Staatsexamen für die Sekundarstufe II oder ein gleichwertiges Diplom in den Fächern Deutsch und/oder einer modernen Fremdsprache
- umfangreiche Erfahrungen mit Deutsch als Fremdsprache
- mehrjährige funktionsstellenbezogene Erfahrungen in Deutschland und/oder im Auslandsschuldienst, die die Bewerberin/den Bewerber befähigen, das Lehrereinsatzprogramm zu planen, zu organisieren und umzusetzen
- profunde Erfahrungen in der Erwachsenenbildung
- Bereitschaft, im Rahmen des Lehrereinsatzprogramms Führungsverantwortung zu übernehmen
- fundierte PC-Kenntnisse (MS Office) und Erfahrungen in der Gestaltung von Web-Seiten
- Verhandlungsgeschick im Umgang mit den staatlichen ukrainischen Stellen
- hohe interkulturelle Kompetenz
- Beamter/-in auf Lebenszeit im Schuldienst (oder unbefristet angestellte Lehrkräfte aus den neuen Bundesländern)

Arbeitgeberleistungen:

Finanzielle Regelungen ADLK/BPLK

Tätigkeitsprofil:

- Abschlussbezogene Betreuung des Unterrichts Deutsch als Fremdsprache (DaF) an ukrainischen Schulen sowie die fachliche und organisatorische Koordination und Betreuung der dort eingesetzten Programmlehrkräfte (PLK)
- Vorbereitung, Beantragung und Durchführung von Prüfungen zum Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz
- Beratung aller Partnerschulen der Bundesrepublik Deutschland in der Ukraine (Nord) in enger Zusammenarbeit mit dem Goethe-Institut (Pasch-Schulen) hinsichtlich der Einführung und fachlichen Begleitung des DSD-Programms
- Zusammenarbeit mit Mittlerorganisationen (DAAD, GI, PAD u. ä.)
- Zusammenarbeit mit allen Institutionen, die in der Ukraine für den Deutschunterricht verantwortlich sind.
- Beratung der ukrainischen Erziehungsbehörden bezüglich der DSD-Prüfungen und aller anderen Aspekte des Deutsch-

unterrichts (Curriculumentwicklung, Lehrerfortbildung, Abschlüsse u. ä.)

- Durchführung von eigenem Unterricht an den zu betreuenden Schulen auch zu Hospitationszwecken

Bewerbungsverfahren:

Wenn Sie bereits in die Bewerberdatei der Zentralstelle aufgenommen sind, teilen Sie bitte Ihr Interesse am Einsatz als Fachberaterin/Fachberater der Zentralstelle schriftlich (formlos) mit. Wichtig: Informieren Sie bitte auch mit einem gesonderten Schreiben das im Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg zuständige Mitglied des Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA) über Ihre Bewerbung.

Sollten Sie sich neu auf diese Stelle bewerben, richten Sie bitte Ihre Bewerbung auf dem Dienstweg über das zuständige Schulamt und das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg an das

Bundesverwaltungsamt
- Zentralstelle für das Auslandsschulwesen - ZfA 3
50728 Köln

Eine Kopie Ihrer Bewerbungsunterlagen schicken Sie bitte gleichzeitig unmittelbar an die Zentralstelle. Eine weitere Ausfertigung richten Sie bitte gleichzeitig an das im Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg zuständige Mitglied des Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA):

Anschrift:
Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Herrn Karl Fisher
Abteilung 3
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Eine Berücksichtigung der Bewerbung kann nur bei rechtzeitigem Eingang der vollständigen Bewerbungsunterlagen (Freistellung, dienstliche Beurteilung) auf dem Dienstweg erfolgen. Bewerbungsunterlagen erhalten Sie über die oben genannte Adresse oder über die Homepage der Zentralstelle (www.auslandsschulwesen.de).

Das Bundesverwaltungsamt hat sich Frauenförderung zum Ziel gesetzt. Daher werden Bewerbungen von Frauen besonders begrüßt. Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt. Es wird lediglich ein Mindestmaß an körperlicher Eignung verlangt.

Ansprechpartner:
für Informationen zur Stelle:
wilhelm.kruesemann@bva.bund.de
Tel.: 0221 758-1438
für Informationen zum Bewerbungsverfahren:
marita.hanneman@bva.bund.de
Tel.: 0221 758-1455

Besondere Hinweise:
Das Bewerberprofil soll eine zunächst sechsjährige Regelein-satzzeit ermöglichen.

Qualifikation: (z. B.: Grundschule, Sekundarstufe II, Erzieher/-in)

- 1. und 2. Staatsexamen für die Sekundarstufe II und die Lehrbefähigung in den Fächern Deutsch und/oder einer modernen Fremdsprache

Bewerbungsfrist: 31.07.2011

Arbeitsbeginn: 01.09.2011

Kurztext: (z. B.: Die ... Schule ... sucht eine Lehrkraft mit Fach/ Fächern ...)

Die folgende Stelle als Fachberaterin/Koordinatorin bzw. Fachberater/Koordinator in Chicago, USA, ist zu besetzen.

Text:

Die gesamte Tätigkeit hat einen Koordinations-, Beratungs- und Fortbildungsschwerpunkt und erfolgt in großer Selbstständigkeit und Eigenverantwortung. Sie bietet verwaltungserfahrenen und engagierten Lehrkräften die Chance einer höchst interessanten Auslandstätigkeit.

Anforderungsprofil:

- 1. und 2. Staatsexamen für die Sekundarstufe II oder ein gleichwertiges Diplom und Lehrbefähigung in den Fächern Deutsch und/oder einer modernen Fremdsprache
- umfangreiche, fundierte Erfahrungen mit Deutsch als Fremdsprache in Theorie und Praxis und in der Fortbildungsarbeit mit Erwachsenen
- fundierte Schulverwaltungserfahrung vorzugsweise mit Bezug zum Auslandsschulwesen
- mehrjährige funktionsstellenbezogene Erfahrungen in Deutschland, die den Bewerber/die Bewerberin befähigen, ein umfangreiches Programm zu planen, zu organisieren und umzusetzen
- ausgewiesene Erfahrungen in der Arbeit mit Gremien und in der Projektarbeit
- profunde Kenntnisse in der inhaltlichen Gestaltung und Organisation von öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen
- Kooperationsfähigkeit in der Arbeit mit deutschen Dienststellen und Mittlerorganisationen
- professionelle PC-Kenntnisse (MS Office) und Erfahrungen in der Gestaltung von Web-Seiten
- verhandlungssichere Kenntnisse der englischen Sprache
- Verhandlungsgeschick im Umgang mit den US-amerikanischen Stellen
- Beamter/-in auf Lebenszeit im Schuldienst (oder unbefristet angestellte Lehrkräfte aus den neuen Bundesländern)
- Hohe interkulturelle Kompetenz und Belastbarkeit

Arbeitgeberleistungen:
Finanzielle Regelungen ADLK/BPLK

Tätigkeitsprofil:
Zu den Aufgaben der/des Fachberaterin/Koordinatorin/Fachberaters/Koordinators gehört:

- Beratung und Betreuung der deutschen Sprachschulen sowie der staatlichen Schulen mit einem Deutschprogramm,

- Beantragung, Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen des Deutschen Sprachdiploms der Kultusministerkonferenz
- Referententätigkeit bei Fortbildungsveranstaltungen für Lehrkräfte im Bereich Deutsch als Fremdsprache/Deutsch im Fachsprachenunterricht
- enge Zusammenarbeit mit US-amerikanischen Schulbehörden bei der Konzeption bilingualer Unterrichtsprogramme,
- intensive Kontaktpflege zu Lehrer- und Sprachschulverbänden und Mittlerorganisationen.
- Durchführung von eigenem Unterricht
- Demonstrationsunterricht an den zu betreuenden Schulen

Bewerbungsverfahren:

Wenn Sie bereits in die Bewerberdatei der Zentralstelle aufgenommen sind, teilen Sie bitte Ihr Interesse am Einsatz als Fachberaterin/Koordinatorin bzw. eines Fachberaters/Koordinators der Zentralstelle schriftlich (formlos) mit. **Wichtig:** Informieren Sie bitte auch mit einem gesonderten Schreiben das im Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg zuständige Mitglied des Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA) über Ihre Bewerbung. Sollten Sie sich neu auf diese Stelle bewerben, richten Sie bitte Ihre Bewerbung auf dem Dienstweg an das zuständige Schulamt und das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg an das

Bundesverwaltungsamt

- Zentralstelle für das Auslandsschulwesen - ZfA 3
50728 Köln

Eine Kopie Ihrer Bewerbungsunterlagen schicken Sie bitte gleichzeitig unmittelbar an die Zentralstelle. Eine weitere Ausfertigung richten Sie bitte unbedingt gleichzeitig an das im Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg zuständige Mitglied des Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA):

Anschrift:

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Herrn Karl Fisher
Abteilung 3
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Eine Berücksichtigung der Bewerbung kann nur bei rechtzeitigem Eingang der vollständigen Bewerbungsunterlagen (Freistellung, dienstliche Beurteilung) auf dem Dienstweg erfolgen. Bewerbungsunterlagen erhalten Sie über die oben genannte Adresse oder über die Homepage der Zentralstelle (www.auslandsschulwesen.de)

Das Bundesverwaltungsamt hat sich Frauenförderung zum Ziel gesetzt. Daher werden Bewerbungen von Frauen besonders begrüßt. Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt. Es wird lediglich ein Mindestmaß an körperlicher Eignung verlangt.

Ansprechpartner:

Cornelia.Last-Wyka@bva.bund.de

Tel.: 0221-758-1441 oder 022899-358-1441

Besondere Hinweise:

Das Bewerberprofil soll grundsätzlich eine sechsjährige Regelaussatzzeit ermöglichen.

Qualifikation:

(z. B.: Grundschule, Sekundarstufe II, Erzieher/-in)

1. und 2. Staatsexamen für die Sekundarstufe II oder eine gleichwertige Lehrbefähigung in den Fächern **Deutsch** und/oder **einer modernen Fremdsprache**

Bewerbungsfrist: 31.08.2011

Arbeitsbeginn: 01.02.2012

Kurztext: (z. B.: Die ... Schule ... sucht eine Lehrkraft mit Fach/ Fächern...)

Die folgende Stelle als Fachberaterin/Koordinatorin bzw. Fachberater/Koordinator in Kabul, Afghanistan (Amani-Oberrealschule) ist zu besetzen.

Text:

Die gesamte Tätigkeit als Fachberaterin/Koordinatorin bzw. Fachberater/Koordinator erfolgt in großer Selbstständigkeit und Eigenverantwortung und bietet erfahrenen und engagierten Lehrkräften die Chance einer höchst interessanten Auslandstätigkeit.

Anforderungsprofil:

- umfangreiche Erfahrungen mit Deutsch als Fremdsprache und in der Fortbildungsarbeit mit Erwachsenen
- mehrjährige funktionsstellenbezogene Erfahrungen in Deutschland und/oder im Auslandsschuldienst, die die Bewerberin/den Bewerber befähigen, den Lehrereinsatz an Partnerschulen zu planen, zu organisieren und umzusetzen
- profunde Erfahrungen in der Erwachsenenbildung
- Bereitschaft und Fähigkeit, für die aus Deutschland vermittelten Lehrkräfte Führungsverantwortung zu übernehmen
- fundierte PC-Kenntnisse (MS Office) und Erfahrungen in der Gestaltung von Web-Seiten
- Verhandlungsgeschick im Umgang mit den afghanischen Stellen
- Kooperationskompetenz
- Hohe interkulturelle Kompetenz
- Beamter/-in auf Lebenszeit im Schuldienst (oder unbefristet angestellte Lehrkräfte aus den neuen Bundesländern)
- Ausgezeichnete Englischkenntnisse
- Diplomatisches Geschick
- Hohe Teamfähigkeit

Arbeitgeberleistungen:

Finanzielle Regelungen ADLK/BPLK

Tätigkeitsprofil:

- Abschlussbezogene Betreuung des Unterrichts Deutsch als Fremdsprache (DaF) an den afghanischen Partnerschulen sowie die fachliche und organisatorische Koordinierung und

Betreuung der dort im Bereich DaF eingesetzten Lehrkräfte

- Vorbereitung, Beantragung und Durchführung von Prüfungen zum Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz
- Beratung aller Partnerschulen der Bundesrepublik Deutschland in Kabul hinsichtlich der Einführung und fachlichen Begleitung des DSD-Programms
- Zusammenarbeit mit Mittlern (DAAD, GI, PAD u. ä.)
- Zusammenarbeit mit und Beratung der afghanischen Erziehungsbehörden in allen Fragen den Deutschunterricht mit DSD-Abschluss betreffend (Curriculumentwicklung, Lehrerfortbildung, Abschlüsse u. ä.)
- Durchführung von eigenem Unterricht
- Demonstrationsunterricht an den zu betreuenden Schulen

Bewerbungsverfahren:

Wenn Sie bereits in die Bewerberdatei der Zentralstelle aufgenommen sind, teilen Sie bitte Ihr Interesse am Einsatz als Fachberaterin/Fachberater der Zentralstelle schriftlich (formlos) mit. Wichtig: Informieren Sie bitte auch mit einem gesonderten Schreiben das im Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg zuständige Mitglied des Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA) über Ihre Bewerbung.

Sollten Sie sich neu auf diese Stelle bewerben, richten Sie bitte Ihre Bewerbung auf dem Dienstweg an das zuständige Schulamt und das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg an das

Bundesverwaltungsamt
 - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen - ZfA 3
 50728 Köln

Eine Kopie Ihrer Bewerbungsunterlagen schicken Sie bitte gleichzeitig unmittelbar an die Zentralstelle. Eine weitere Ausfertigung richten Sie bitte unbedingt gleichzeitig an das im Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg zuständige Mitglied des Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA):

Anschrift:
Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Herrn Karl Fisher
Abteilung 3
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Eine Berücksichtigung der Bewerbung kann nur bei rechtzeitigem Eingang der vollständigen Bewerbungsunterlagen (Freistellung, dienstliche Beurteilung) auf dem Dienstweg erfolgen. Bewerbungsunterlagen erhalten Sie über die oben genannte Adresse oder über die Homepage der Zentralstelle (www.auslandsschulwesen.de).

Das Bundesverwaltungsamt hat sich Frauenförderung zum Ziel gesetzt. Daher werden Bewerbungen von Frauen besonders begrüßt. Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt. Es wird lediglich ein Mindestmaß an körperlicher Eignung verlangt.

Ansprechpartner:
hans-georg.schroeder@bva.bund.de
 Tel.: 01888-358-1446

Besondere Hinweise:

Das Bewerberprofil soll eine zunächst ca. zweijährige Regelausgangszeit ermöglichen

Qualifikation: (z. B.: Grundschule, Sekundarstufe II, Erzieher/-in)

1. und 2. Staatsexamen für die Sekundarstufe II oder die Lehrbefähigung für die Sekundarstufe II in den Fächern **Deutsch** und/oder **einer modernen Fremdsprache**

Bewerbungsfrist: 31.08.2011

Arbeitsbeginn: 01.02.2012

Kurztext: (z. B.: Die ... Schule ... sucht eine Lehrkraft mit Fach/ Fächern...)

Die folgende Stelle als Fachberaterin/Koordinatorin bzw. Fachberater/Koordinator für die beiden südlichen Bundesstaaten Brasiliens in Porto Alegre/Brasilien ist zu besetzen.

Text:

Die gesamte Tätigkeit als Fachberaterin/Koordinatorin bzw. Fachberater/Koordinator erfolgt in großer Selbstständigkeit und Eigenverantwortung und bietet erfahrenen und engagierten Lehrkräften die Chance einer höchst interessanten Auslandstätigkeit.

Anforderungsprofil:

- 1. und 2. Staatsexamen für die Sekundarstufe II oder ein gleichwertiges Diplom in den Fächern Deutsch und/oder einer modernen Fremdsprache
- umfangreiche Kenntnisse der Didaktik und Methodik von Deutsch
- mehrjährige funktionsstellenbezogene Erfahrungen in Deutschland und/oder im Auslandsschuldienst
- profunde Erfahrungen in der Erwachsenenbildung
- einschlägige Verwaltungserfahrungen, fundierte PC-Kenntnisse (MS Office) und Erfahrungen in der Gestaltung von Web-Seiten
- Verhandlungsgeschick im Umgang mit den brasilianischen Stellen
- Hohes Maß an sozialer und interkultureller Kompetenz; Flexibilität und Geschick im Umgang mit Mitarbeitern
- Hohes Maß an Mobilität und Belastbarkeit
- Beamter/-in auf Lebenszeit im Schuldienst (oder unbefristet angestellte Lehrkräfte aus den neuen Bundesländern)
- Grundkenntnisse in Portugiesisch

Arbeitgeberleistungen:

Finanzielle Regelungen ADLK/BPLK

Tätigkeitsprofil:

- Abschlussbezogene Betreuung des Unterrichts Deutsch als Fremdsprache (DaF) an brasilianischen Schulen sowie die fachliche und organisatorische Koordinierung und Betreuung der dort eingesetzten Programmlehrkräfte (BPLK) und Ortskräfte (OK)

- Beratung der Schulen hinsichtlich der Einführung von Deutschprüfungen (in enger Zusammenarbeit mit dem Goethe-Institut (GI))
- Vorbereitung, Beantragung und Durchführung von Prüfungen zum Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz (KMK)
- Beratung aller Partnerschulen der Bundesrepublik Deutschland in Brasilien in enger Zusammenarbeit mit dem Goethe-Institut (Pasch-Schulen) hinsichtlich der Einführung und fachlichen Begleitung des DSD-Programms
- Zusammenarbeit mit Mittlern (DAAD, GI, PAD u. ä.)
- Zusammenarbeit mit und Beratung der brasilianischen Erziehungsbehörden in allen Fragen den Deutschunterricht mit DSD-Abschluss betreffend (Curriculumentwicklung, Lehrerfortbildung, Abschlüsse u. ä.)
- Durchführung von eigenem Unterricht

Bewerbungsverfahren:

Wenn Sie bereits in die Bewerberdatei der Zentralstelle aufgenommen sind, teilen Sie bitte Ihr Interesse am Einsatz als Fachberaterin/Fachberater der Zentralstelle schriftlich (formlos) mit. Wichtig: Informieren Sie bitte auch mit einem gesonderten Schreiben das im Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg zuständige Mitglied des Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA) über Ihre Bewerbung.

Sollten Sie sich neu auf diese Stelle bewerben, richten Sie bitte Ihre Bewerbung auf dem Dienstweg an das zuständige Schulamt und das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg an das

Bundesverwaltungsamt

- Zentralstelle für das Auslandsschulwesen - ZfA 3
50728 Köln

Eine Kopie Ihrer Bewerbungsunterlagen schicken Sie bitte gleichzeitig unmittelbar an die Zentralstelle. Eine weitere Ausfertigung richten Sie bitte unbedingt gleichzeitig an das im Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg zuständige Mitglied des Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA):

Anschrift:

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Herrn Karl Fisher
Abteilung 3
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Eine Berücksichtigung der Bewerbung kann nur bei rechtzeitigem Eingang der vollständigen Bewerbungsunterlagen (Freistellung, dienstliche Beurteilung) auf dem Dienstweg erfolgen. Bewerbungsunterlagen erhalten Sie über die oben genannte Adresse oder über die Homepage der Zentralstelle (www.auslandsschulwesen.de).

Das Bundesverwaltungsamt hat sich Frauenförderung zum Ziel gesetzt. Daher werden Bewerbungen von Frauen besonders begrüßt. Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt. Es wird lediglich ein Mindestmaß an körperlicher Eignung verlangt.

Ansprechpartner:

rolf.kohorst@bva.bund.de
Tel.: 01888 358 1434, 0221 758 1434

Besondere Hinweise:

Das Bewerberprofil soll eine sechsjährige Regeleinsatzzeit ermöglichen.